

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE ABÄNDERUNG DES E-GELDGESETZES (EGG) SOWIE DIE
ABÄNDERUNG DES ZAHLUNGSDIENSTEGESETZES (ZDG)**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 6. September 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
4.1 Abänderung des E-Geldgesetzes.....	10
4.2 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes.....	47
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	55
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	55
7. Regierungsvorlage	57
7.1 Gesetz über Abänderung des E-Geldgesetzes	57
7.2 Gesetz über Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes.....	112

Beilagen:

- Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20)

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen das E-Geldgesetz (EGG) und das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) angepasst werden. Die Anpassungen dienen zur Umsetzung und Durchführung von EWR-Recht, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union¹, sowie der Angleichung des Finanzmarktaufsichtsrechts hinsichtlich grundlegender Regelungen und Begrifflichkeiten.

Wesentliche Aspekte und damit die in dieser Vorlage vorgesehenen Bestimmungen des EGG als auch zum Teil des ZDG beziehen sich auf eine gewisse Vereinheitlichung der Anforderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen, die Verbesserung der prudentiellen Aufsicht durch die FMA durch Genehmigungs- und Meldepflichten sowie die Befugnisse der FMA. In Folge der Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen (nachfolgend «Neukonzeption Finanzmarktrecht») sollen das EGG und ZDG insoweit überarbeitet werden, als dass einerseits Verweisanpassungen und andererseits eine Vereinheitlichung dieser Finanzmarktaufsichtsgesetze vorgenommen werden. Aufgrund der engen Verbindung zur Neukonzeption Finanzmarktrecht wird in dieser Vorlage auf das Bankengesetz (BankG) in der Fassung des Vernehmlassungsberichts der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften² Bezug genommen.

Die Verordnung (EU) 2021/1230 befindet sich derzeit in der Übernahme in das EWR-Abkommen. Das Inkrafttreten des entsprechenden EWR-Übernahmebeschlusses ist derzeit noch nicht absehbar. Die Verordnung (EU) 2021/1230 wird mit ihrem Inkrafttreten im EWR-Abkommen in Liechtenstein grundsätzlich unmittelbar anwendbar. Allerdings richten sich einzelne Bestimmungen der Verordnung (EU)

¹ Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20).

² Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Bankengesetz; BankG): https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/vnb_bankg.pdf.

2021/1230 an die EWR-Mitgliedstaaten und erfordern daher eine Durchführung im liechtensteinischen Recht.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

1. AUSGANGSLAGE

In der Vergangenheit hat sich bei der Anwendung des E-Geldgesetzes (EGG) gezeigt, dass einige wesentliche Bestimmungen, welche beispielsweise im Zahlungsdienstegesetz (ZDG) und im Bankengesetz (BankG) enthalten sind, im EGG fehlen, obwohl E-Geld-Institute neben der Ausgabe von E-Geld auch Zahlungsdienste erbringen dürfen und somit deren Tätigkeitsbereich umfangreicher ist als der von Zahlungsinstituten mit einer Bewilligung nach dem ZDG. Dass dieser Punkt (fehlende klare gesetzliche Grundlagen im EGG) auch im Moneyval-Assessment³ von den Assessoren kritisch bewertet wurde, nahm die Regierung zum Anlass, den Anpassungsbedarf im EGG im Detail zu prüfen. Es hat sich gezeigt, dass Ergänzungen im EGG vorzunehmen sind und Bedarf zur Angleichung anderer Finanzmarktaufsichtsgesetze (insbesondere ZDG, aber auch BankG) besteht. Durch die Neukonzeption Finanzmarktrecht ergibt sich ohnehin ein Anpassungsbedarf im EGG und ZDG, weshalb es sich anbietet, die Überarbeitung der Gesetze zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen. Es wird deshalb, wenn Bezug auf das BankG genommen wird, die Fassung nach der Neukonzeption Finanzmarktrecht herangezogen, welche sich aktuell in Vernehmlassung befindet (Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG). Zudem wird in dieser Vorlage die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Europäischen Union (Cross-border Payments

³ <https://rm.coe.int/moneyval-2022-6-mer-liechtenstein/1680a71000>.

Verordnung), welche die Verordnung (EG) Nr. 924/2009⁴ ersetzt, durch Verweisanpassungen vorgenommen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Auf Grundlage der Aufsichtstätigkeit der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) und ausgehend von der geltenden nationalen Rechtslage sowie unter Berücksichtigung des umzusetzenden EWR-Rechtsbestands hat sich die Regierung für eine Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Aufsicht über E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute entschieden. Diese Abänderungen umfassen einerseits eine neue Systematik bestimmter Teile der einschlägigen Gesetze, andererseits auch eine Angleichung der Grundkonzepte des Rechtsrahmens für die Aufsicht über E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute an die EWR-rechtlichen Grundlagen und deren Auslegung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Einige Anpassungen ergeben sich im Zuge der Totalrevision des Bankengesetzes im Zusammenhang mit der Neukonzeption Finanzmarktrecht. Ziel ist es, die Systematik und Struktur des BankG sowie die Grundkonzepte und Terminologie weitestgehend an die EWR-rechtlichen Grundlagen anzupassen, um sowohl für die Marktteilnehmer als auch die vollziehenden Behörden und Gerichte ausreichend Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen und weiterhin den vollständigen Binnenmarktzugang für die liechtensteinischen Banken zu sichern.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Den Schwerpunkt der gegenständlichen Vorlage bildet die Überarbeitung des bestehenden EGG und ZDG. Im Zuge dieser Überarbeitung werden die Regelungen

⁴ Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 226 vom 9.10.2009, S. 11).

und Terminologie des EGG und ZDG weitestgehend an das BankG nach dessen Totalrevision im Zusammenhang mit der Neukonzeption Finanzmarktrecht angepasst. Aufgrund der Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen sind auch zahlreiche Verweisanpassungen vorzunehmen.

Die Überarbeitung beschränkt sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen im BankG und im ZDG sind detaillierter geregelt als im EGG und dies macht eine Angleichung der Bestimmungen im EGG erforderlich. Zum Teil bestehen schon Verweise auf das BankG (beispielsweise Bestimmungen zu qualifizierten Beteiligungen) und das ZDG (beispielsweise Agententätigkeit), jedoch nicht in Bezug auf alle Bewilligungsvoraussetzungen. So fehlen etwa klare Bestimmungen beispielsweise im Hinblick auf die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats, die Rechtsform des Antragstellers oder auch die angemessene Organisation; dies insbesondere mit Bezug auf Unternehmenssteuerung und interne Kontrollmechanismen. Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit, Anpassungen und gesonderte Bestimmungen zu diesen Punkten vorzusehen.

- Melde- und Genehmigungspflichten

In Zusammenhang mit der Überarbeitung des EGG und ZDG ist es zudem sinnvoll, Melde- und Genehmigungspflichten bei wesentlichen Änderungen (analog BankG) in das EGG und ZDG aufzunehmen.

Nach der aktuellen Rechtslage werden nach dem BankG zustimmungspflichtige Änderungen (beispielsweise der Statuten, der Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats, etc.) bei E-Geld-Instituten oder Zahlungsinstituten nur zur Kenntnis genommen. In der Praxis wird jedoch

auch bei E-Geld-Instituten oder Zahlungsinstituten eine ähnliche Prüfung wie bei Banken durchgeführt, weshalb eine Ausweitung des Katalogs der Melde- und Genehmigungspflichten auch bei E-Geld-Instituten und Zahlungsinstituten notwendig erscheint. Dies stellt sicher, dass Änderungen, die Bewilligungsvoraussetzungen betreffen, nicht ohne vorherige Genehmigung der FMA in das Handelsregister eingetragen werden können sowie, dass die FMA über sämtliche für die prudentielle Aufsicht notwendigen Informationen verfügt.

- Erweiterung der Befugnisse der FMA und des Übertretungskatalogs
Ebenso hat sich gezeigt, dass die Befugnisse der FMA und die Strafbestimmungen im BankG und im ZDG weitaus umfangreicher sind als im EGG. Dies führt dazu, dass die FMA in bestimmten Situationen keine Möglichkeit hat, auf Gesetzesverstöße von E-Geld-Instituten zu reagieren. Es ist aus Sicht der Regierung erforderlich, die Übertretungen nach Art. 49 EGG an Art. 110 ZDG anzugleichen und ausserdem noch im Finanzmarktrecht übliche Bestimmungen, bspw. zur Veröffentlichung von Sanktionen und zum Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebot, aufzunehmen.
- Erforderliche Anpassungen aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD II)⁵
Die E-Geld-Richtlinie 2009/110/EG verwies bisher auf die Richtlinie 2007/64/EG (PSD) und verweist in geltender Fassung auf die PSD II. Aus Sicht der Regierung sind Anpassungen im EGG vorzunehmen, um der PSD II vollinhaltlich Rechnung zu tragen.

⁵ Richtlinie (EU) 2015/2366 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

- Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1230 (Cross-border Payments Verordnung)

Mit den genannten Anpassungen des EGG und ZDG werden die nötigen Verweisanpassungen vorgenommen, welche aufgrund der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Europäischen Union (Cross-border Payments Verordnung) notwendig sind. Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 ist durch die Verordnung (EU) 2021/1230 zu ersetzen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des E-Geldgesetzes

Zu Art. 2 Abs. 1

Der Geltungsbereich muss angepasst werden, damit auch Massnahmen gegen unerlaubt tätige Personen vom EGG, die naturgemäss über keine Bewilligung nach dem EGG verfügen, umfasst sind.

Zu Art. 5 Abs. 3 und 4

In Art. 5 werden inhaltlich keine Anpassungen vorgenommen, sondern lediglich die Verweise auf das BankG angepasst.

Zu Art. 6 Abs. 1 und 2

Der Wortlaut von Abs. 1 und 2 wird an den entsprechenden Wortlaut in Art. 24 BankG angepasst.

Zu Art. 7 Abs. 1 Bst. a, c, h bis p und Abs. 3

In Art. 7 Abs. 1 werden die Bewilligungsvoraussetzungen aufgeführt. Im Rahmen der gegenständlichen Vorlage sollen dieser Absatz bzw. die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen nach der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 4

öEGG⁶ iVm § 10 ZaDiG 2018)⁷ präziser geregelt werden. Zu diesem Zweck werden die Bst. h bis p neu eingefügt.

In Bst. a wird die Anforderung an die Rechtsform, wie im BankG (Art. 19), aufgenommen. Im Unterschied zu anderen EWR-Mitgliedstaaten gibt es in Liechtenstein bisher keine E-Geld-Institute in Form einer Genossenschaft. In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass es in Liechtenstein keinen Bedarf für andere Gesellschaftsformen als die Aktiengesellschaft oder die Societas Europaea (SE) gibt. Daher wird der Kreis der zulässigen Gesellschaftsformen für E-Geld-Institute auf diese beiden Arten der Kapitalgesellschaft eingeschränkt. Bst. c regelt, wie bisher, dass eine solide und umsichtige Führung gewährleistet werden muss.

In Bst. h bis p werden weitere Anforderungen eingefügt und damit die Bewilligungsvoraussetzungen präziser ausgestaltet. Demnach hat das E-Geld-Institut über eine solide Unternehmenssteuerung für seine E-Geldgeschäfte zu verfügen. Darunter sind eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, zu verstehen. Diese Regeln, Verfahren und Mechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von dem E-Geld-Institut erbrachten E-Geld-Dienste angemessen sein.

Abs. 3 regelt die Frist, innerhalb derer die FMA eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu treffen hat. Die Formulierung wurde aus

⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20007043/E-Geldgesetz%202010%2c%20Fassung%20vom%2024.04.2023.pdf>.

⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20010182/ZaDiG%c2%a02018%2c%20Fassung%20vom%2024.04.2023.pdf>.

dem BankG (Art. 25 Abs. 3) übernommen. Grundsätzlich hat die FMA, wie bisher, drei Monate Zeit, um über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu entscheiden. Die dreimonatige Entscheidungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Antrag bei der FMA formell vollständig eingebracht wurde. Kommt die FMA bei der Prüfung eines vollständigen Antrags zum Schluss, dass der Antrag mangels Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen abzuweisen ist, hat sie innerhalb der laufenden Drei-Monatsfrist eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Da die dreimonatige Entscheidungsfrist für die FMA erst dann zu laufen beginnt, wenn ein Antrag vollständig eingereicht wurde, ist für den Fall, dass trotz entsprechender Aufforderung durch die FMA, die fehlenden Unterlagen und Dokumente oder Informationen nachzureichen, der Antrag in absehbarer Zeit nicht vervollständigt wird, ebenfalls eine Regelung zu treffen, die es ermöglicht, ein entsprechendes Verwaltungsverfahren effizient abzuschliessen. Wurde demnach ein Antrag eingereicht und fehlen ein Jahr nach Eingang des Antrags aber immer noch Unterlagen, Dokumente oder Informationen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind, hat die FMA einen solchen unvollständigen Antrag zurückzuweisen.

Zu Art. 8 Abs. 1

Die Formulierung des Abs. 1 wird an jene von Art. 10 Abs. 3 ZDG angepasst und es wird auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bezug genommen. Das Anfangskapital muss sich nach Abs. 1 aus Kapital und Rücklagen nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusammensetzen. Das sind insbesondere Kapitalinstrumente, die die Voraussetzungen nach Art. 28 oder 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen sowie das mit diesen Instrumenten verbundene Agio, einbehaltene Gewinne, das kumulierte sonstige Ergebnis oder sonstige Rücklagen.

Zu Art. 9 Abs. 1 und 2

In Art. 9 Abs. 1 werden inhaltlich keine Anpassungen vorgenommen, sondern lediglich die Verweise auf das BankG angepasst.

In Abs. 2 wird die Formulierung zur Vereinheitlichung an den Wortlaut des Art. 61 BankG angepasst.

Zu Art. 9a

Art. 9a enthält die wesentlichen Grundsätze der Anforderungen an die Organisation von E-Geld-Instituten. Diese Bestimmung wird auf Vorlage von Art. 65 BankG eingefügt. Bisher gab es keine entsprechende zentrale Bestimmung. Einzelne Aspekte finden sich jedoch verstreut im EGG wie beispielsweise in Art. 7 Abs. 1 Bst. c und Art. 10 Abs. 3, die statuieren, dass eine solide Unternehmensführung, ein Risikomanagement und interne Kontrollmechanismen benötigt werden.

Abs. 1 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der Elemente, welche die Organisation eines E-Geld-Institutes aufweisen muss. Bei diesen Elementen handelt es sich um die solide Unternehmensführungsregelungen, die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion, die interne Revision und angemessene Verfahren zur internen Meldung von Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen innerhalb des E-Geld-Institutes.

E-Geldinstitute haben eine von den operativen Geschäftsbereichen unabhängige Risikomanagement-Funktion einzurichten. Die Risikomanagement-Funktion hat über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht, ausreichende Ressourcen zur Aufgabenerfüllung und einen ausreichenden Zugang zum Verwaltungsrat zu verfügen. Die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion umfassen insbesondere die Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minimierung, Überwachung und Berichterstattung aller wesentlichen Risiken an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung und die Sicherstellung eines vollständigen Überblicks über das gesamte Risikospektrum, insbesondere über die Ausprägung der vorhandenen Risikoarten und die Risikolage des E-Geldinstituts.

E-Geldinstitute haben auch eine von den operativen Geschäftsbereichen unabhängige Compliance-Funktion einzurichten. Die Compliance-Funktion hat über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht und ausreichende Ressourcen zur Aufgabenerfüllung zu verfügen. Die Aufgaben der Compliance-Funktion umfassen insbesondere die Sicherstellung der Einhaltung ("Compliance") des massgeblichen geltenden Rechts und Vorschriften; die Steuerung von Compliance-Risiken; die laufende Bewertung der vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente für die Compliance und der möglichen Auswirkungen von Änderungen im rechtlichen oder regulatorischen Umfeld auf die Geschäftstätigkeit des E-Geldinstituts sowie die Beratung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu Massnahmen zur Sicherstellung der Compliance.

Abs. 2 enthält eine Möglichkeit, in Ausnahmefällen von der Einrichtung einer Risikomanagement-Funktion und einer Compliance-Funktion nach Genehmigung der FMA abzusehen. Diese Ausnahme kann beispielsweise bei sehr kleinen E-Geld-Instituten mit einem nahezu risikolosem Geschäftsmodell zur Anwendung gelangen. In Abs. 3 wird eine sogenannte "Cooling off-period" für Geschäftsleiter eingeführt. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen zwei Jahre nach Beendigung ihrer Tätigkeit keine Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats desselben E-Geld-Instituts einnehmen. Damit sollen ein direkter Wechsel in die Funktion des Verwaltungsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden verhindert und potentielle Interessenkonflikte vermieden werden. Mit der Aufnahme von Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass die Rolle des Verwaltungsrats, nämlich unter anderem die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung des E-Geld-Instituts, nicht durch einen Wechsel von der Position des Geschäftsleiters auf die Position des oder der (stellvertretenden) Vorsitzenden des Verwaltungsrats eines E-Geld-Instituts strukturell dadurch unterlaufen wird, dass der neue Vorsitzende die Geschäfte "überwacht", die er selbst als Geschäftsleiter geschlossen hat.

In Abs. 4 gibt es eine Verordnungsermächtigung für die Regierung für nähere Regelungen zur Organisation.

Zu Art. 9b

Art. 9b legt die grundlegenden Aufgaben des Verwaltungsrats fest, die nicht übertragbar sind, und entspricht Art. 66 BankG.

Zusätzlich zu den in Art. 9b vorgesehenen unübertragbaren Aufgaben kann im Geschäftsreglement darüber hinaus vorgesehen werden, dass dem Verwaltungsrat auch noch andere, über den Katalog von Art. 9b hinausgehende unübertragbare Aufgaben zukommen können.

Zu Art. 9c

Art. 9c regelt spiegelbildlich zu Art. 9b die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung. Die Bestimmung entspricht Art. 67 BankG. Eine ähnliche Bestimmung zur Geschäftsleitung im Zusammenhang mit der Organisation gibt es auch in Österreich (§ 13 öEGG iVm § 20 ZaDiG 2018).

Mit dieser Bestimmung wird die Verantwortlichkeit für den operativen Betrieb und das Zusammenspiel zwischen Geschäftsleitung und Verwaltungsrat geregelt.

Zu Art. 9d

Art. 9d entspricht inhaltlich Art. 71 BankG. Aufgrund der Angleichung der Systematik des EGG an die Systematik des BankG werden die Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle in einem einzigen Artikel zentral umgesetzt. Diese Bestimmung ist ergänzend zu Art. 9b und 9c anzusehen und regelt des Weiteren die Voraussetzung zur Bewilligungserteilung nach Art. 11 Abs. 4 PSD II.

Zu Art. 9e

Art. 9e regelt die Anforderungen an die Ausgestaltung und Funktionsweise der internen Revision von E-Geld-Instituten. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 75 BankG und legt Grundlegendes der internen Revision fest.

Art. 9e verfolgt zwei Ziele: Zum einen sollen die qualitativen Anforderungen an die Funktion der internen Revision im Gesetz verankert werden und damit die interne Revision als wesentlicher Bestandteil des IKS von E-Geld-Instituten gestärkt werden. Zum anderen soll Art. 9e als zentrale Bestimmung für die interne Revision im EGG dienen.

Abs. 1 enthält die Verpflichtung, eine funktionsfähige interne Revision einzurichten.

Abs. 2 führt ein wichtiges neues Element ein, und zwar die Verpflichtung, dass E-Geld-Institute die Funktionsfähigkeit der internen Revision dauerhaft sicherzustellen haben. Darüber hinaus legt Abs. 2 die Grundsätze für die personelle Ausstattung der internen Revision fest. Diese Grundsätze umfassen nicht nur die notwendige Anzahl an personellen Ressourcen, sondern auch die notwendigen fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter der internen Revision. E-Geld-Institute haben darauf zu achten, dass die interne Revision in Bezug auf Ressourcen und fachlich so ausgestattet ist, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Eine Mindestanzahl an Mitarbeitern für alle E-Geld-Institute wird im Gesetz nicht vorgegeben; entscheidend für die Anzahl der Mitarbeiter ist, dass die interne Revision mit der ihr zugedachten personellen Ausstattung ihre Aufgaben zweckentsprechend, unabhängig, risikoorientiert, objektiv, prozessunabhängig und unparteiisch (Abs. 3) erfüllen können muss. Diese Entscheidung ist vom Verwaltungsrat des E-Geld-Instituts auf Grundlage der genannten Kriterien zu treffen. Die Mitarbeiter der internen Revision haben überdies eine entsprechende fachliche Qualifikation aufzuweisen und sich in ihrem Tätigkeitsfeld regelmässig weiterzubilden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass bei den Mitarbeitern der internen Revision entsprechende IT-Kenntnisse und Kenntnisse über neue Technologien vorliegen.

Abs. 3 enthält die Grundsätze für die Tätigkeit der internen Revision. Der wichtigste Grundsatz ist, dass die interne Revision ihre Aufgaben zweckentsprechend, unabhängig, risikoorientiert, objektiv, prozessunabhängig und unparteiisch zu

erfüllen hat. Ebenfalls wird klargestellt, dass die interne Revision in Bezug auf die Prüfungsplanung, die Prüfungsdurchführung, die Berichterstattung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse weisungsfrei gestellt ist. Zusätzlich enthält Abs. 3 Vorgaben, wie die Prüfungsplanung durch die interne Revision zu erfolgen hat. Die Prüfungsplanung hat auf Grundlage einer dokumentierten Risikobeurteilung zu erfolgen, die mindestens einmal jährlich durchzuführen ist. Umfang und Inhalt der Risikobeurteilung und der Prüfungsplanung werden grundsätzlich auch auf gesetzlicher Ebene vorgegeben: Demnach haben Risikobeurteilung und Prüfungsplanung alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten, Kontrollsysteme und Risiken eines E-Geld-Instituts zu umfassen. Da die interne Revision unmittelbar dem Verwaltungsrat untersteht, sind die Risikobeurteilung und Prüfungsplanung auch vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Abs. 4 legt in Grundzügen den Zweck und Inhalt der Prüfungen durch die interne Revision fest. Entsprechend ihrer Aufgabe hat die interne Revision die Wirksamkeit und Angemessenheit des IKS eines E-Geld-Instituts sowie die Ordnungsmässigkeit aller Aktivitäten und Prozesse zu prüfen. Die Prüfungen sind nicht nur bei dem jeweiligen E-Geld-Institut, sondern auch bei allen anderen Unternehmen einer Gruppe und bei Dienstleistern durchzuführen, an die Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten ausgelagert wurden. Die von der internen Revision festgestellten Mängel sind fristgerecht zu beseitigen.

Abs. 5 und 6 legen Regelungen zu Interessenkonflikten und Unabhängigkeit fest.

Abs. 7 regelt die Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrechte der internen Revision. Diese Rechte sind so umfassend ausgestaltet, dass die interne Revision ihre Aufgaben im gesetzlich geforderten Ausmass erfüllen kann. Explizit geregelt wird, dass die interne Revision diese Rechte auch gegenüber jedem Dienstleister hat, an den Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten ausgelagert wurden.

Abs. 8 regelt die regelmässigen Berichtspflichten der internen Revision an den Verwaltungsrat betreffend ihre Prüfaktivitäten. Die Berichterstattung an den

Verwaltungsrat hat zumindest einmal jährlich zu erfolgen. Die Berichterstattung hat zumindest eine Darlegung des Prüfungsgegenstands, der Prüfungsfeststellungen und der Massnahmen zu enthalten. Bei diesen Vorgaben handelt es sich um Mindestvorgaben; daher ist nicht ausgeschlossen, dass die interne Revision öfter und/oder ausführlicher an den Verwaltungsrat berichten kann (z.B. im Rahmen von ausserordentlichen Prüfungen). Die Berichterstattung der internen Revision hat zudem objektiv, vollständig, klar und zeitnah zu erfolgen. Beibehalten wird das Recht der FMA, die Berichte der internen Revision jederzeit anzufordern.

Abs. 9 ermöglicht es der internen Revision, neben ihren regelmässigen Berichtspflichten an den Verwaltungsrat, auch im Rahmen einer ausserordentlichen Berichterstattung jederzeit an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung, die externen Revision und die FMA Bericht zu erstatten.

In Abs. 10 wird eine Verordnungsermächtigung für die Regierung verankert.

Zu Art. 9f

Art. 9f legt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen fest, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Leiter der internen Revision (individuelle Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit) sowie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung als Organ (kollektive Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit) erfüllen müssen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 63 BankG und steht in Einklang mit den Gemeinsamen Leitlinien der EBA und ESMA vom 2. Juli 2021 zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06)⁸ sowie den Leitlinien der EBA vom 8. November 2017 zu den Informationen, die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie für die Eintragung

⁸ Siehe https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/joint_eba_and_esma_gl_on_the_assessment_of_suitability_de.pdf.

von Kontoinformationsdienstleistern gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu übermitteln sind (EBA/GL/2017/09).⁹

Zu Art. 9g

Art. 9g schreibt vor, wann eine Prüfung des Vorliegens der Gewährsvoraussetzungen nach Art. 9f durch die FMA erfolgt. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 64 BankG.

Abs. 1 legt fest, dass Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder als Geschäftsleitungsmitglied eines E-Geld-Instituts vorgesehen sind, ihre Funktion erst aufnehmen dürfen, nachdem die FMA das Vorliegen der Gewährsvoraussetzungen nach Art. 9f geprüft und eine Genehmigung nach Art. 35d erteilt hat. Die vorgängige Prüfung der Gewährsvoraussetzungen und die positive Beurteilung durch die FMA (sog. ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen) von Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder als Geschäftsleitungsmitglied eines E-Geld-Instituts vorgesehen sind, ist daher notwendige Voraussetzung, dass die genannten Personen ihre entsprechenden Funktionen antreten dürfen. Bei Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder als Geschäftsleitungsmitglied eines E-Geld-Instituts vorgesehen sind, hat immer eine ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen zu erfolgen.

Abs. 2 konkretisiert hingegen den Zeitpunkt und Umfang der Prüfung der Gewährsvoraussetzungen bei Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, nachdem diese Personen ihre Funktion aufgenommen haben (ex post-Prüfung der Gewährsvoraussetzung). Diese ex post-Prüfung der Gewährsvoraussetzung kann die FMA jederzeit und bei allen E-Geld-Instituten vornehmen, sie hat aber jedenfalls dann eine solche ex post-Überprüfung einzuleiten, wenn der

⁹ Siehe https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2761380/5546a705-bff2-43eb-b382-e5c7bed3a2bc/EBA%20revised%20Guidelines%20on%20outsourcing_DE.pdf?retry=1.

begründete Verdacht besteht, dass die in Bst. a genannten Straftaten vom E-Geld-Institut oder von den betroffenen Personen begangen wurden.

Zu Art. 10

Art. 10 Abs. 1 und 2 waren bisher etwas unklar formuliert, deshalb wird eine Anpassung in Form einer Klarstellung vorgenommen und hierfür die österreichische Rezeptionsvorlage (§ 11 öEGG) herangezogen. Die Struktur dieses Artikels wird geändert und an die Rezeptionsvorlage angepasst, indem die Abs. 1 bis 8 ohne inhaltliche Anpassung neu geordnet werden. Inhaltlich setzt diese Bestimmung weiterhin die Regelung zu den Eigenmitteln nach Art. 5 der Richtlinie 2009/110/EG um.

Es werden ein neuer Abs. 9 und 10 eingefügt, als Rezeptionsvorlage dienen § 11 Abs. 6 und 7 öEGG. Abs. 9 setzt Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2009/110/EG um. Sofern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten Kredite gewährt werden, gelten die Bedingungen für eine solche Kreditgewährung nach Art. 7 Abs. 7 ZDG. Zur besseren Übersichtlichkeit wird an dieser Stelle die Bestimmung betreffend die Eigenmittelberechnung bei Kreditgewährung nochmals eigens angeführt und das Verhältnis zu den gesamten Eigenmitteln des E-Geld-Instituts klargestellt. Es sind zur Berechnung nämlich die gesamten Eigenmittel des E-Geld-Instituts heranzuziehen und nicht bloss jene, die allenfalls nach Abs. 3 zu berechnen sind. Abs. 10 setzt Art. 5 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie 2009/110/EG um. Damit soll verhindert werden, dass ein E-Geld-Institut, das neben der Ausgabe von E-Geld und der Erbringung von Zahlungsdiensten noch andere Tätigkeiten erbringt, die Eigenmittel mehrfach anrechnet. Selbstverständlich sind auch Beträge, die zum Schutz der Kundengelder gehalten werden, nicht als Eigenmittel anzurechnen.

Zu Art. 11

Art. 11 setzte bisher gemeinsam mit Art. 5 EGV Art. 7 der Richtlinie 2009/110/EG um. Die Umsetzung soll, wie in der Rezeptionsvorlage aus Österreich (§12 öEGG),

nur im Gesetz erfolgen, deshalb wird zur Klarheit für die Rechtsanwender eine Anpassung vorgenommen.

Die für die Ausgabe von E-Geld oder zur Ausführung von Zahlungsvorgängen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten übernommenen Kundengelder sind entsprechend den Bestimmungen des Art. 20 ZDG zu sichern. Die Kundengelder sind von Geldbeträgen, die das E-Geld-Institut für andere Geschäftsfelder hält, getrennt zu halten (so auch Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2009/110/EG). Die im Vergleich zu Banken strengere Regelung zur Sicherung der Geldbeträge der E-Geld-Inhaber sind als Ausgleich zu den weniger strengen aufsichtsrechtlichen Regelungen, insbesondere auch im Bereich der Eigenmittelanforderungen, zu verstehen (so auch Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2009/110/EG).

Grundsätzlich gelten die Sicherungspflichten des Art. 20 ZDG sowohl für die Gelder, die E-Geld-Institute für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen haben als auch für die zur Ausführung von Zahlungsdiensten entgegengenommenen Gelder. Besonderheiten der Entgegennahme des Geldbetrages bei der Ausgabe von E-Geld und sich daraus ergebende Besonderheiten hinsichtlich des Zeitpunktes der Sicherung werden in Abs. 2 geregelt. Unter Bedachtnahme auf die tatsächliche Situation des E-Geld-Institutes kann die FMA auch eine bestimmte Sicherungsmethode vorschreiben.

In Abs. 4 wird der Fall geregelt, dass ein Geldbetrag beispielsweise mittels Zahlungskarte oder auf andere Weise an ein E-Geld-Institut zur Überweisung gebracht wird. Eine Sicherung eines solchen Betrages hat grundsätzlich erst dann zu erfolgen, wenn der Betrag dem E-Geld-Institut als Zahlungsempfänger entweder auf dessen Zahlungskonto oder auf andere Weise, falls das E-Geld-Institut über kein Zahlungskonto verfügt, dem E-Geld-Institut zur Verfügung steht. Wurde aber bereits E-Geld, beispielsweise auf Basis einer Kreditkartenzahlung, ausgegeben, so ist der dafür geforderte Geldbetrag binnen fünf Geschäftstagen zu sichern, selbst wenn er dem E-Geld-Institut noch nicht zur Verfügung steht, weil beispielsweise

die Abrechnung mit der Kreditkartenfirma erst später erfolgt. Der Zeitpunkt der Ausgabe von E-Geld hängt grundsätzlich vom Geschäftsmodell ab. Die Frist zur Sicherung hängt vom Datum der Ausgabe des E-Geldes ab, nicht von einer allfällig vorgelagerten Bezahlung durch den Kunden. Die Ausgabe von E-Geld kann sofort erfolgen, wenn der Kunde beispielsweise eine Kreditkartentransaktion in Auftrag gibt oder aber erst mit Einlangen des Betrages beim E-Geld-Institut. In jedem Fall sollte der Kunde aber darüber vorab informiert werden. Sobald der Betrag aber beim E-Geld-Institut eingelangt ist, ist er zu sichern, selbst wenn die Fünftagesfrist ab Ausgabe des E-Geldes noch nicht verstrichen ist. Es kommt also darauf an, welcher Schritt früher eintritt, das Einlangen des Betrages beim E-Geld-Institut oder das Verstreichen der Fünftagesfrist der Ausgabe von E-Geld. Sobald einer der beiden Fälle eintritt, ist der Betrag jedenfalls zu sichern.

Zu Art. 13

In Art. 13 werden die Begrifflichkeiten angepasst und es erfolgt eine Vereinheitlichung nach den geltenden Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02)¹⁰. Insbesondere werden "betriebliche Aufgaben" durch "Funktionen" (Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten) und die "wichtigen betrieblichen Aufgaben" durch "kritische oder wesentliche Funktionen" ersetzt. Damit sollen mögliche Unklarheiten bei der Auslegung dieser Bestimmung vermieden werden.

In Art. 13 wird ebenso Abs. 1 angepasst, weil die Meldepflichten zentral in Art. 35e geregelt werden und eine entsprechende Bestimmung in Art. 35e Abs. 1 Bst. g aufgenommen wird. In Abs. 1 wird neu ebenso im Grundsatz festgehalten, dass Auslagerungen durch E-Geld-Institute vorgenommen werden können.

¹⁰ Siehe https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2761380/5546a705-bff2-43eb-b382-e5c7bed3a2bc/EBA%20revised%20Guidelines%20on%20outsourcing_DE.pdf?retry=1.

Zu Art. 17

In Art. 17 ist die Überschrift anzupassen und der Begriff "Revisionsstelle" durch "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" zu ersetzen. Diese Anpassung wird vorgenommen, weil im Finanzmarktrecht der Begriff "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" verwendet wird und eine Vereinheitlichung angestrebt wird. Inhaltlich wird keine Änderung vorgenommen.

Zu Art. 18 Abs. 2

In Art. 18 Abs. 2 wird die Formulierung von Art. 12 BankG übernommen und soll zur Klarstellung der bisherigen Formulierung "Behörden und Stellen der Aufsicht" durch einen Verweis auf die FMA und die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ersetzt werden.

Vorbemerkungen zu den Art. 19 bis 21

Der bisher in den Art. 19, 20 und 22 geltende Rechtsrahmen für das Erlöschen bzw. den Entzug einer Bewilligung wurde vom BankG übernommen. Das EGG unterscheidet zwischen Fällen, in denen die Bewilligung ohne weiteres Zutun der FMA erlischt, und Fällen, in denen die Bewilligung durch die FMA entzogen werden kann. Der Verlust der Bewilligung – sei es durch Erlöschen, sei es durch Entzug – führt bisher automatisch dazu, dass auch die rechtliche Existenz der Gesellschaft endet: Art. 22 sieht in beiden Fällen als Rechtsfolge explizit die Auflösung und Löschung im Handelsregister vor.

Im Rahmen dieser Vorlage wird eine neue Systematik für die Bestimmungen über das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung vorgeschlagen, mit welcher der Rechtsrahmen für das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung neu geregelt werden soll. Dieser neue Rechtsrahmen orientiert sich dabei insbesondere am BankG.

Ein Grundpfeiler der neuen Systematik für das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung ist die Trennung der gesellschaftsrechtlichen Existenz des

Bewilligungsträgers von der Existenz der (aufsichtsrechtlichen) Bewilligung. Weder das Erlöschen noch der Entzug der Bewilligung sollen zukünftig automatisch zur Auflösung der betroffenen Gesellschaft und der Löschung im Handelsregister führen. Damit wird eine geordnete Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte unter Aufsicht der FMA sichergestellt. Die Trennung der gesellschaftsrechtlichen Existenz des Bewilligungsträgers von der Existenz der Bewilligung hat sich auch in Österreich (§ 5 öEGG) bewährt.

Weiters werden die gesellschaftsrechtlichen Folgen eines Erlöschens bzw. eines Entzugs der Bewilligung explizit im Gesetz geregelt und klargestellt, welche Rolle der FMA nach dem Erlöschen bzw. dem Entzug der Bewilligung zukommt. Da die Gesellschaft nach einem Erlöschen bzw. einem Entzug der Bewilligung nicht mehr automatisch liquidiert wird, ist es grundsätzlich eine Entscheidung des nach dem Gesetz oder den Statuten vorgesehenen obersten Organs der Gesellschaft, ob sie nach Beendigung aller laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte weitergeführt werden soll oder nicht. Für die Beendigung aller laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte ist jedoch von der FMA ein Geschäftsabwickler zu bestellen, der bestimmten fachlichen und persönlichen Anforderungen zu entsprechen hat. In bestimmten Fällen kann der Liquidator nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) die Beendigung aller laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte übernehmen; in diesem Fall hat der Liquidator ebenfalls bestimmten fachlichen und persönlichen Anforderungen zu entsprechen. Um die ordnungsgemäße Beendigung aller offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte sicherzustellen, erhält die FMA bestimmte Befugnisse. So kann sie den Geschäftsabwickler und den Liquidator bestellen oder diese abberufen, wenn sie keine Gewähr für die ordnungsgemäße Beendigung aller offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte oder die ordnungsgemäße Auflösung und Liquidation bieten, und eine andere geeignete Person bestellen. Die FMA kann aber auch die Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft verfügen. Auch in diesem Fall hat sie den Liquidator zu bestellen und ihm die

notwendigen Weisungen für die Beendigung aller offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte und die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zu geben.

Schliesslich werden im Gesetz auch die weiteren aufsichtsrechtlichen Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs der Bewilligung geregelt. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Klarstellung notwendig ist, welche Geschäfte der Geschäftsabwickler bzw. der Liquidator im Rahmen seiner Tätigkeit durchführen kann und welche aufsichtsrechtlichen Anforderungen bis zum Abschluss der Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte bzw. der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft einzuhalten sind.

Im Rahmen der Neuregelung der Systematik für das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung werden auch die Kataloge der Erlöschens- bzw. Entzugsgründe, wie im BankG, überarbeitet.

Zu Art. 19

Art. 19 regelt das Erlöschen der Bewilligung. Eine Bewilligung erlischt nur mehr aufgrund eines schriftlichen Verzichts. Die Anpassung des Katalogs der Erlöschensgründe wurde entsprechend dem BankG (Art. 32) vorgenommen. Nach dem System des BankG erlischt eine Bewilligung ex lege, d.h. schon dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit ist das Erlöschen mit Rechtsunsicherheiten z.B. in Hinblick auf den Zeitpunkt des Eintretens der (auch gesellschaftsrechtlichen) Rechtswirkungen verbunden. Aus diesen Gründen wird ein Erlöschen der Bewilligung nur mehr dann vorgesehen, wenn die positiven Aspekte des geringeren Verfahrens- oder Beweisaufwandes einer solchen Regelung überwiegen. Die Beibehaltung als Erlöschensgrund ist vorrangig für den Fall des Verzichts sinnvoll, wodurch das verzichtende E-Geld-Institut den Zeitpunkt des Erlöschens der Bewilligung selbst bestimmen kann. Das Abstellen auf die Löschung der Firma als blossen Unternehmensnamen für ein Erlöschen der Bewilligung erscheint nicht mehr sinnvoll, geht es doch um die Beendigung der Tätigkeit als E-Geld-Institut und nicht nur um eine Änderung des Namens der Gesellschaft. Aber auch ein

Erlöschen bei Löschung des Bewilligungsträgers aus dem Handelsregister ist nicht zielführend, setzt doch die Löschung aus dem Handelsregister die abgeschlossene Auflösung und Liquidation der Gesellschaft und damit deren Untergang voraus, weshalb keine Bewilligung mehr besteht, die erlöschen könnte. Die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses wird zwar nicht mehr als Erlöschensgrund vorgesehen, jedoch in den Katalog für die Entzugsgründe nach Art. 20 aufgenommen. Dasselbe gilt für die Nichtaufnahme der Geschäftstätigkeit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung und die Nichtausübung der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

Abs. 1 legt die Voraussetzungen für das Erlöschen der Bewilligung fest. Eine Bewilligung erlischt nur dann, wenn darauf gegenüber der FMA schriftlich verzichtet wird. Um die Rechtsfolgen eines Verzichts insbesondere auch im Hinblick auf die Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte klarzustellen, ist ein Verzicht auf die Bewilligung nur zulässig, wenn zuvor sämtliche bewilligungspflichtige Geschäfte abgewickelt worden sind. Der FMA ist daher zusammen mit der Verzichtserklärung eine entsprechende Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu übermitteln. Erst wenn alle genannten Voraussetzungen vorliegen, tritt die Rechtsfolge des Erlöschens von Gesetzes wegen ein.

Aus Rechtssicherheits- und Kundenschutzgründen ist das Erlöschen einer Bewilligung nach Abs. 2 von der FMA festzustellen und zusätzlich im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA zu veröffentlichen. Diese Feststellung der FMA hat rein deklarative Wirkung, d.h. die Bewilligung erlischt bereits mit Eingang der Verzichtserklärung und der Bestätigung der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der FMA und nicht erst mit dem Erlass der Feststellungsverfügung.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 2 und es wird zusätzlich nur die Veröffentlichung auf der Internetseite der FMA aufgenommen.

Zu Art. 20

Abs. 1 enthält die Gründe für den Entzug der Bewilligung. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wurden, wie im BankG (Art. 33), aus Gründen der Rechtssicherheit die meisten der bisher enthaltenen Gründe für ein Erlöschen der Bewilligung in Entzugsgründe umgewandelt. Von einer Aufnahme des Geschäftsbetriebs im Sinne des Bst. a ist bereits dann auszugehen, wenn das E-Geld-Institut zur Dienstleistungserbringung bereit ist und den Abschluss von E-Geldgeschäften anbietet oder zur Anbotstellung einlädt. Die Jahresfrist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die Geschäftstätigkeit aufgenommen werden darf. Wurde z.B. die Bewilligung unter aufschiebenden Bedingungen erteilt, ist für die Bestimmung des Fristenlaufes nach Bst. a daher relevant, ab wann alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt werden, da die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erst dann zulässig ist und die Bewilligung ab diesem Zeitpunkt rechtswirksam erteilt wurde. Für die Beurteilung der Nichtausübung nach Bst. b können sowohl subjektive als auch objektive Kriterien herangezogen werden (z.B. mangelnde Werbetätigkeit, Weigerung zum Geschäftsabschluss, Fehlen geeigneter Räumlichkeiten oder Systeme etc.). Von der Nichtausübung ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die von der Bewilligung umfassten Geschäfte über eine Dauer von mehr als sechs Monaten faktisch nicht mehr erbracht werden. Eine entsprechende Nichtausübung kann aber auch dann vorliegen, wenn über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht einmal ein entsprechendes Angebot an potentielle Kunden gerichtet wird. Der Entzugsgrund nach Bst. d wird neu eingeführt; vergleichbare Entzugstatbestände finden sich auch in § 5 öEGG iVm § 11 ZaDiG 2018. Zu Bst. k ist klarstellend festzuhalten, dass dieser Entzugsgrund auch dann vorliegt, wenn systematisch, schwerwiegend oder wiederholt gegen gesetzliche Anforderungen oder Pflichten aus anderen Spezialgesetzen verstossen wird.

In einem Verfahren über den allfälligen Entzug der Bewilligung steht der FMA bei der Wahl der Massnahmen ein relativ weiter Ermessensspielraum zu (VGH

24.04.2020, 2019/114 Rz 9). Der Bewilligungsentzug ist *ultima ratio* und muss im Einzelfall verhältnismässig sein. Es kann daher geboten sein, zuerst durch andere Massnahmen die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes anzustreben (vgl. Bericht und Antrag Nr. 1992/8, Seite 19).

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 2 und es wird zusätzlich nur die Veröffentlichung auf der Internetseite der FMA aufgenommen.

Zu Art. 21

Art. 21 normiert die Folgen eines Entzugs oder Erlöschens der Bewilligung. Er enthält sondergesellschaftsrechtliche Bestimmungen zur Regelung der Beendigung offener bewilligungspflichtiger Geschäfte und der möglichen abschliessenden Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Die Bestimmung entspricht Art. 34 BankG. Die Regelung der gesellschaftsrechtlichen Rechtsfolgen soll zunächst die Pflichten der Gesellschaft im Rahmen der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte regeln. Ausserdem wird klargestellt, wer den Geschäftsabwickler bzw. den Liquidator bestellt und über welche Qualifikationen Personen verfügen müssen, die diese Aufgaben übernehmen sollen. In Zusammenhang mit der Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte und der möglichen anschliessenden Auflösung und Liquidation der Gesellschaft werden auch die Kompetenzen der FMA klargestellt bzw. neu geregelt, um einen geordneten Marktaustritt des betroffenen E-Geld-Instituts zu gewährleisten.

Abs. 1 legt die wesentlichen Rechtsfolgen eines Bewilligungsentzuges nach Art. 20 fest. Da im Falle eines Bewilligungsentzuges in der Regel die offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte noch nicht beendet wurden, hat die FMA nach Rechtskraft einer entsprechenden Entscheidung zur Beendigung sämtlicher offener bewilligungspflichtiger Geschäfte einen Geschäftsabwickler zu bestellen. Als Geschäftsabwickler können entweder ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung, eine nach Art. 38 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw.

Rechtsanwälte/Rechtsanwaltsgesellschaften bestellt werden, sofern diese über gründliche Kenntnisse im E-Geldgeschäft und Finanzwesen verfügen. Die Beendigung sämtlicher offener bewilligungspflichtiger Geschäfte ist nicht mit der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gleichzusetzen. Da im Rahmen der neuen Systematik die Existenz der Gesellschaft von der Existenz der Bewilligung entkoppelt wird, besteht die Gesellschaft auch nach dem Entzug der Bewilligung grundsätzlich weiter, jedoch müssen die offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte schnellstmöglich abgewickelt, d.h. beendet, werden. Anders als nach dem bisherigen System erfüllt der Geschäftsabwickler daher nicht zwei Funktionen; er ist ausschliesslich dazu bestellt, im Rahmen von Abs. 10 die offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu beenden. Ob die Gesellschaft nach Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte endgültig aufgelöst und liquidiert wird, ist eine eigenständige und davon unabhängige Entscheidung, die grundsätzlich das oberste Organ zu treffen hat. Der Geschäftsabwickler ist daher grundsätzlich nicht gleichzeitig auch Liquidator nach Art. 132 PGR (vgl. dazu aber Abs. 5 und 7).

Abs. 2 regelt die gesellschaftsrechtliche Stellung des Geschäftsabwicklers. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass der Geschäftsabwickler die notwendige gesellschaftsrechtliche Stellung innehat, um für eine ordnungsgemässe Beendigung aller offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu sorgen. Diese gesellschaftsrechtliche Sonderstellung ist notwendig, da die Gesellschaft grundsätzlich weiter existiert und damit auch die Organe der Gesellschaft weiterhin bestehen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsabwicklers sind von der FMA festzulegen. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler einzelne oder alle Befugnisse der Geschäftsleitung übertragen, sie kann auch die Geschäftsleitung vorübergehend durch den Geschäftsabwickler ersetzen. Der Geschäftsleitung kann auch vorgeschrieben werden, die vorgängige Einwilligung des Geschäftsabwicklers für bestimmte Beschlüsse einzuholen. Die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse durch die FMA erfolgt im Einzelfall und wird sich wesentlich nach der

Kooperationsbereitschaft der Organe der Gesellschaft sowie dem Umfang und der Art der Geschäfte, die zu beenden sind, richten.

Abs. 3 legt die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Person fest, die als Geschäftsabwickler bestellt wird. Der Geschäftsabwickler hat jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu bieten. Als Massstab dafür dienen die Voraussetzungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts nach Art. 9f, da die Tätigkeit des Geschäftsabwicklers sich von der Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung inhaltlich im Wesentlichen nicht unterscheidet. Es darf kein Umstand vorliegen, der Zweifel an der vollen Unbefangenheit des Geschäftsabwicklers entstehen oder Interessenkonflikte befürchten lässt. Die Gewähr für die ordnungsgemässe Beendigung wird regelmässig dann nicht vorliegen, wenn die Person, die als Geschäftsabwickler bestellt wurde, die Erfüllung des Entzugsgrundes – und damit den Bewilligungsentzug – z.B. als Mitglied der Geschäftsleitung zu verantworten hat. Bietet der Geschäftsabwickler die entsprechende Gewähr nicht oder nicht mehr, kann die FMA alle ihr nach Art. 35a Abs. 3 zur Verfügung stehenden Befugnisse ausüben. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler alle Weisungen erteilen, die notwendig sind, um die ordnungsgemässe Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte zu gewährleisten. Ist es zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte notwendig, kann die FMA den Geschäftsabwickler auch abberufen. In diesem Fall hat sie gleichzeitig mit der Abberufung einen neuen Geschäftsabwickler zu bestellen, um die Kontinuität der Beendigung zu gewährleisten.

In Abs. 4 werden die Berichtspflichten des Geschäftsabwicklers an die FMA geregelt. Der Geschäftsabwickler hat der FMA regelmässig über den Fortgang der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu berichten. Die FMA kann für diese regelmässige Berichterstattung sowohl den Inhalt als auch das Intervall festlegen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Berichterstattung an den

Einzelfall angepasst festgelegt werden kann. Die FMA kann unabhängig von den regelmässigen Berichten jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte verlangen, um den Fortgang der Geschäftsabwicklung überwachen zu können.

Abs. 5 regelt die Vorgehensweise für den Fall, dass das oberste Organ der juristischen Person nach Entzug der Bewilligung die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen hat. Solange noch offene bewilligungspflichtige Geschäfte zu beenden sind, obliegt die Bestellung des Liquidators für diese Dauer abweichend vom Grundsatz des Personen- und Gesellschaftsrechts nicht dem obersten Organ der juristischen Person, sondern der FMA. Die FMA kann auch den Liquidator mit der Beendigung aller offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte beauftragen. Damit wird sichergestellt, dass zu jeder Zeit eine ordnungsgemässe Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte unter Aufsicht der FMA gewährleistet ist. Für den Liquidator gelten dieselben persönlichen und fachlichen Anforderungen wie für einen Geschäftsabwickler. Der FMA stehen auch in diesem Fall die entsprechenden (Weisungs-)Befugnisse bis hin zur Abberufung des Liquidators zu Verfügung, um sicherzustellen, dass der Liquidator die Gewähr sowohl für eine ordnungsgemässe Auflösung und Liquidation der Gesellschaft als auch für eine ordnungsgemässe Beendigung sämtlicher offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte bietet, falls ihm die FMA diese Aufgabe übertragen hat. Sind alle offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte beendet, endet auch die Zuständigkeit der FMA für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bzw. den Liquidator. Abs. 5 ist auch dann anwendbar, wenn das oberste Organ der juristischen Person während des aufrechten Betriebes eines E-Geld-Instituts die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliesst und die FMA nach diesem Beschluss die Bewilligung entzieht.

Da mit dem Bewilligungsentzug nicht mehr zwingend eine gesellschaftsrechtliche Auflösung der Gesellschaft einhergeht, stellt Abs. 6 es ins Ermessen der FMA,

gleichzeitig mit dem Entzug einer Bewilligung die Auflösung und Liquidation der juristischen Person zu verfügen. Die FMA kann von dieser Massnahme nur Gebrauch machen, wenn dies zum Schutz der Gläubiger und der am E-Geldgeschäft Beteiligten sowie zur Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzmarkt notwendig ist. Ob diese Notwendigkeit vorliegt, wird in der Regel von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängen. Bei dieser Abwägung wird die FMA z.B. die Gründe, die zum Entzug der Bewilligung geführt haben, die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person, die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Aktionäre, die Art der zu beendenden Geschäfte oder die mangelnde Gewähr für die ordnungsgemässe Geschäftsbeendigung zu berücksichtigen haben. Eine solche Verfügung wirkt wie ein Auflösungsbeschluss (vgl. insbesondere Art. 123 PGR) und ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafter bzw. der zuständigen Organe. Macht die FMA von dieser Befugnis Gebrauch, ist auch die Fortsetzung der entsprechenden Gesellschaft nach Art. 146 PGR ausgeschlossen. Um sicherzustellen, dass keine Regelungslücke entsteht, wird die Fortsetzung der Gesellschaft auch dann ausgeschlossen, wenn die FMA die Bewilligung nach Abs. 1 Bst. d entzogen hat.

Abs. 7 stellt klar, wer den Liquidator für die Gesellschaft bestellt, wenn die FMA nach Abs. 6 deren Auflösung und Liquidation angeordnet hat. Um in sich systematisch kongruent zu sein, kommt der FMA in diesem Fall ebenfalls die Befugnis zu, den Liquidator zu bestellen. Der Liquidator übernimmt in diesem Fall sowohl die Aufgaben des Geschäftsabwicklers (d.h. die offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu beenden) als auch die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Da die Gesellschaft am Ende dieses Prozesses aufgelöst und liquidiert wird, ist es aus Effizienzgründen zielführend, in dieser Konstellation die Aufgaben des Geschäftsabwicklers und des Liquidators in einer Person zu bündeln (vgl. dazu auch die Möglichkeit der FMA nach Abs. 5, ein und dieselbe Person als Geschäftsabwickler und Liquidator zu bestellen, wenn das oberste Organ nach dem Entzug der Bewilligung

die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliesst). Über die Dauer der Auflösung und Liquidation kann die FMA dem Liquidator auch die notwendigen Weisungen erteilen, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemässen Beendigung aller offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte und der anschliessenden Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ist. Da der Liquidator in diesem Fall neben der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft auch die Beendigung aller offenen Geschäfte zu verantworten hat, gelten für ihn dieselben persönlichen und fachlichen Anforderungen wie für einen Geschäftsabwickler. Der FMA stehen auch in diesem Fall die entsprechenden Befugnisse bis hin zur Abberufung des Liquidators zu Verfügung, um sicherzustellen, dass der Liquidator die Gewähr sowohl für eine ordnungsgemässe Beendigung als auch für eine ordnungsgemässe Auflösung und Liquidation bietet.

Abs. 8 legt fest, aus welchem Personenkreis die FMA einen Geschäftsabwickler bzw. einen Liquidator bestellen kann, wenn sie ihre diesbezügliche Befugnis nach Abs. 1, 3, 5 oder 7 ausübt. Damit wird sichergestellt, dass die FMA auf einen ausreichend grossen Kreis an potentiell fachlich und persönlich qualifizierten Personen zugreifen kann.

Abs. 9 regelt, wie der Geschäftsabwickler bzw. der Liquidator zu entlohnen sind, wenn sie von der FMA nach den Abs. 1, 3, 5 oder 7 bestellt worden sind.

Abs. 10 legt die Befugnisse und Pflichten des vormaligen Bewilligungsträgers während der Beendigung der offenen E-Geldgeschäfte dar. Einerseits wird es dem vormaligen Bewilligungsträger ermöglicht, weiterhin Geschäfte in bewilligungspflichtigem Umfang zu betreiben, jedoch nur sofern und soweit das für die Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte oder der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erforderlich ist. Solange solche Geschäfte getätigt werden, hat der Bewilligungsträger ausserdem bestimmte aufsichtsrechtliche Bestimmungen aus dem EGG und andere auf E-Geld-Institute bezogene Pflichten – etwa das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) – einzuhalten und unterliegt der Aufsicht der FMA. Damit

wird auch festgelegt, dass trotz Wegfalls der Bewilligung der vormalige Bewilligungsträger Sorgfaltspflichtiger bleibt und damit das SPG weiterhin anzuwenden ist.

Da das Erlöschen bzw. der Entzug der Bewilligung nicht mehr automatisch zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft führt, sind Regelungen zu treffen, wie in diesem Fall mit den Statuten und der Firma der Gesellschaft umzugehen ist. Abs. 11 sieht vor, dass die Gesellschaft binnen 30 Tagen nach dem Einlangen eines schriftlichen Verzichts auf die Bewilligung bei der FMA bzw. nach Rechtskraft der Verfügung, mit der die Bewilligung entzogen wird, die Statuten und die Firma entsprechend zu ändern hat. Der FMA ist ein entsprechender Nachweis dafür vorzulegen. Bleibt die Gesellschaft untätig, hat die FMA das Amt für Justiz darüber zu informieren. Das Amt für Justiz hat daraufhin von Amts wegen die Auflösung der juristischen Person nach Art. 971 des Personen- und Gesellschaftsrechts zu verfügen.

Zu Art. 22

Art. 22 wird aufgehoben, weil die neue Systematik für die Bestimmungen über das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung in Art. 19 bis 21 geregelt wird und Art. 22 durch den neuen Art. 21 abgedeckt ist.

Zu Art. 27 Abs. 1, 2 und 3

Art. 27 setzt Art. 26 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD II) um. Es ist auch Art. 27 PSD II (Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten) umzusetzen. Deshalb wird auf das ZDG verwiesen, anstatt auf das BankG, weil in Art. 37 ZDG Art. 27 PSD II umgesetzt wurde und somit die vollumfängliche Umsetzung für das EGG auch gewährleistet ist.

Zu Art. 29 Abs. 1

In Art. 29 Abs. 1 ist eine Anpassung des Verweises durch die Überarbeitung des BankG vorzunehmen.

Zu Art. 34 Abs. 6

In Art. 34 Abs. 6 wird der Begriff "Revisionsstellen" durch "Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" ersetzt. Diese Anpassung ergibt sich aufgrund der Überarbeitung von Art. 38 ff.

Zu Art. 35

Der bisherige Art. 35 regelt die Aufgaben und Befugnisse der FMA. Es wird eine Angleichung an die neue Struktur des BankG vorgenommen und es werden die Aufgaben und Befugnisse in jeweils separaten Artikeln geregelt. Es werden die bisherigen Abs. 1 und Abs. 8 in Art. 35 beibehalten, die Abs. 2 bis 5 und 7 werden im neuen Art. 35a aufgenommen und Abs. 6 wird in Art. 35b geregelt.

Zu Art. 35a

Art. 35a beinhaltet den Katalog an Befugnissen, welcher der FMA zum Vollzug des EGG zur Verfügung steht. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen den Art. 35 Abs. 2 bis 5 und 7 des bisher geltenden EGG. Die Systematik der Bestimmung wird vom BankG (Art. 154) übernommen: Art. 35a unterscheidet grundsätzlich zwischen Befugnissen zur Informationseinholung und Sachverhaltserhebung (Abs. 2) und Aufsichtsbefugnissen (Abs. 3). Es wird damit das Ziel verfolgt, die Regulationsstruktur des EGG zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Abs. 1 ermöglicht es der FMA wie bisher, alle erforderlichen Befugnisse zu ergreifen, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen und dadurch die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen. Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 35 Abs. 2 Einleitungssatz.

Abs. 2 enthält eine Reihe an Befugnissen zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Einholung von Informationen. Die Bst. a bis f bilden den Mindestkatalog an

Ermittlungsbefugnissen ab, stellen aber keine abschliessende Aufzählung der Ermittlungsbefugnisse, die der FMA zur Verfügung stehen, dar. Die FMA kann von ihren Ermittlungsbefugnissen jederzeit Gebrauch machen, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen.

Abs. 3 enthält die Aufsichtsbefugnisse, von denen die FMA Gebrauch machen kann, um die Einhaltung des EGG sicherzustellen. Die FMA kann grundsätzlich alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung des EGG sicherzustellen. Der Katalog an Massnahmen in Abs. 3 Bst. a bis p stellt dabei einen Mindestkatalog an Aufsichtsbefugnissen dar, ist aber keine abschliessende Aufzählung von Befugnissen, die der FMA zur Verfügung stehen. Damit wird die Systematik des BankG übernommen. Die FMA kann ihre Befugnisse dann ausüben, wenn:

- es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem EGG erforderlich ist; oder
- ein Verstoß gegen das EGG vorliegt; oder
- ein solcher Verstoß in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich eintreten wird.

Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich um alternative Voraussetzungen, d.h. dass es ausreicht, wenn einer der drei Fälle vorliegt, damit die FMA von ihren Befugnissen nach Abs. 3 Gebrauch machen kann. Der Befugnis-katalog wurde auf Grundlage des BankG erstellt und enthält im Wesentlichen dieselben Befugnisse wie im bisherigen Art. 35. Zusätzlich werden noch die Befugnisse zentral aufgenommen, welche sich ohnehin aus dem Gesetz ergeben, wie beispielsweise Bst. a betreffend die Vorschreibung zusätzlicher Eigenmittel nach Art. 10 Abs. 6 Bst. a. Abs. 4 wurde vom BankG übernommen und legt fest, dass zusätzliche Meldepflichten oder kürzere Meldeintervalle nur vorgeschrieben werden können, wenn diese Vorschreibung geeignet und bezogen auf den Zweck verhältnismässig ist.

Abs. 5 sieht vor, dass die Betroffenen die Kosten, die beim Gebrauch der Befugnisse nach Abs. 1 bis 4 durch die FMA entstehen, zu tragen haben. Art. 26 FMAG ist im Vergleich zum bisher geltenden Art. 35 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen.

Abs. 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 35 Abs. 7.

Abs. 7 wurde mit der Übernahme der Systematik des BankG aufgenommen und regelt die Möglichkeit zur Übertragung von Befugnissen auf einen Sonderbeauftragten, wenn die Belange der Kunden nicht auf andere Weise gewahrt werden können.

Abs. 8 hält klarstellend fest, dass die FMA die erforderlichen Befugnisse besitzt Massnahmen zu ergreifen, falls der Einfluss von interessierten Erwerbern oder Anteilseignern zur Beeinträchtigung der umsichtigen und soliden Führung führen könnte.

Unter Führung des E-Geld-Instituts ist in diesem Zusammenhang nicht die Geschäftsleitung, sondern die Beeinflussung durch die Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen Einflüssen auf die Geschäftsführung aufgrund der Stellung als Aktionär gemeint. Der Einfluss von Aktionären könnte die umsichtige und solide Führung des E-Geld-Instituts beispielsweise dann beeinträchtigen, wenn das blosses Halten der Beteiligung durch den Aktionär ein Risiko für die Reputation des E-Geld-Instituts darstellt. Weitere Beispiele sind die Nutzung eines E-Geld-Instituts zu kriminellen Geschäften oder Geldwäscherei, der Verdacht auf eine andere Straftat und die undurchsichtige Herkunft des für die Beteiligung aufgewandten Kapitals. Ob konkret Einfluss ausgeübt wird, ist unerheblich. Es genügt, dass der Einfluss von Aktionären die umsichtige und solide Führung des E-Geld-Instituts beeinträchtigen könnte.

In Abs. 9 wurde bisher in Art. 35 Abs. 1 geregelt. Zur Klarstellung wird der Begriff "Aufsichtsorgane" durch einen Verweis auf "andere inländische Behörden" ersetzt.

Vorbemerkungen zu Art. 35b und 35c

Die Art. 35b und 35c bilden die Rechtsgrundlage für das Vorgehen der FMA gegen Personen und Unternehmen, die in Liechtenstein bewilligungspflichtige Geschäfte ohne die entsprechende Bewilligung erbringen oder anbieten (sog. unerlaubter

Geschäftsbetrieb). Im bisher geltenden EGG wird dieser Sachverhalt nur durch Art. 35 Abs. 6 geregelt. Im Zuge der Überarbeitung des EGG sollen auch die Bestimmungen für die Tätigkeit der FMA im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs an das BankG (Art. 175 und 176) angepasst werden.

Zu Art. 35b

Art. 35b legt die Befugnisse der FMA fest, die diese ergreifen kann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine natürliche oder eine juristische Person bewilligungspflichtige Geschäfte nach diesem Gesetz ohne die entsprechende Bewilligung gewerbsmässig erbringt oder deren Erbringen anbietet.

Abs. 1 enthält umfassende Informationseinholungs- und Ermittlungsbefugnisse für die FMA. Die FMA kann alle Auskünfte und Unterlagen verlangen und in sämtliche Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht nehmen bzw. sich davon Auszüge oder Kopien erstellen lassen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich Art. 35 Abs. 6 des bisher geltenden EGG, es wurden im Sinne der Rechtssicherheit jedoch einige Klarstellungen, wie im BankG, vorgenommen.

Abs. 2 erlaubt es der FMA, natürliche oder juristische Personen, die unerlaubt tätig sind, aufzufordern, unter Setzung einer angemessenen Frist den rechtmässigen Zustand nach dem EGG herzustellen. Der rechtmässige Zustand im Sinne von Abs. 2 kann dahingehend hergestellt werden, dass z.B. das Anbieten bewilligungspflichtiger Geschäfte eingestellt oder abgeschlossene bewilligungspflichtige Geschäfte wieder rückabgewickelt werden. Die Frist, innerhalb der dieser rechtmässige Zustand herzustellen ist, ist von der FMA angepasst auf den jeweiligen Einzelfall festzusetzen. Wird der Aufforderung der FMA nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist nachgekommen, kann sie alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um die unerlaubte Tätigkeit zu beenden. Solche Massnahmen können insbesondere auch die Anordnung der Einstellung der Tätigkeit oder die Auflösung der betreffenden juristischen Person und die Publikation einer entsprechenden «Warnmeldung» auf der Internetseite der FMA gemäss Art. 35c sein.

Abs. 3 regelt, wie die FMA vorzugehen hat, wenn die betroffene natürliche oder juristische Person einer Aufforderung nach Abs. 2 vollumfänglich nachgekommen ist und zu erwarten ist, dass diese Person in Zukunft nicht mehr unerlaubt tätig sein wird. In diesem Fall hat die FMA die Aufforderung nach Abs. 2 auf Antrag der betroffenen Person aufzuheben.

Zu Art. 35c

Art. 35c bildet die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Warnmeldungen durch die FMA. Diese Bestimmung wurde aus dem BankG übernommen. Die FMA kann unter den in Art. 35c genannten Rahmenbedingungen die Öffentlichkeit davor warnen, dass bestimmte natürliche oder juristische Personen oder Betreiber von Internetseiten bewilligungspflichtige Geschäfte ohne die entsprechende Bewilligung erbringen oder anbieten. Art. 35c ist eine besondere Bestimmung im Sinne des Art. 21a Abs. 5 FMAG und geht daher dieser Bestimmung vor.

Abs. 1 legt den Inhalt und den Umfang einer Warnmeldung durch die FMA fest. In Fällen, in denen eine Warnmeldung erlassen werden soll, ist es erforderlich, dass die FMA die Öffentlichkeit ohne Zeitverlust und ohne vorherige Anhörung des Betroffenen informieren kann. Daher sind vor der Veröffentlichung einer Warnmeldung die Erforderlichkeit der Information der Öffentlichkeit und mögliche Nachteile für den Betroffenen im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung gegeneinander abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist die Rechtsprechung zu Art. 21a Abs. 4 FMAG sinngemäss zu berücksichtigen. Um den Zweck der Veröffentlichung nicht zu verfehlen, ist die natürliche oder juristische Person bzw. der Betreiber der Internetseite so präzise wie möglich zu bezeichnen; dazu kann die FMA alle Informationen zu der unerlaubt tätigen Person bzw. dem unerlaubt tätigen Betreiber einer Internetseite, über die sie verfügt, in der Warnmeldung bekannt machen. Insbesondere auch im Hinblick auf mögliche unerbetene Marketinghandlungen per E-Mail oder Telefon kann die FMA die Telefonnummer und E-Mail-Adresse in der Warnmeldung angeben, soweit ihr diese bekannt sind.

Um dem Rechtsschutzbedürfnis des von der Warnmeldung Betroffenen aber dennoch in geeigneter Weise Rechnung zu tragen, ist in Abs. 2 eine nachträgliche Überprüfungsmöglichkeit der Rechtmässigkeit der Warnmeldung vorgesehen. Dem Betroffenen wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen eines durch Verfügung zu erledigenden Verfahrens die nachträgliche Überprüfung der Veröffentlichung bei der FMA zu beantragen. Wird die Rechtswidrigkeit der Warnmeldung durch die FMA, die FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) oder den Verwaltungsgerichtshof (VGH) festgestellt, ist die Warnmeldung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen von der Internetseite der FMA zu entfernen.

Zu Art. 35d

Art. 35d enthält alle Sachverhalte, für die eine vorgängige Genehmigung der FMA einzuholen ist. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit werden, wie im BankG (Art. 90), in Art. 35d alle Genehmigungspflichten zentralisiert und eine einzige, einheitliche Rechtsgrundlage für die Erteilung von zusätzlich erforderlichen Genehmigungen durch die FMA geschaffen. Die Genehmigung für die in Abs. 1 genannten Sachverhalte ist immer einzuholen, bevor der Sachverhalt verwirklicht wurde. Wird die entsprechende Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt, kann die FMA eine Verwaltungsstrafe nach Art. 49 verhängen bzw. andere Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 35 erlassen.

Abs. 1 enthält alle Sachverhalte, in denen eine vorgängige Genehmigung durch die FMA eingeholt werden muss. Die Genehmigungspflichten ergeben sich aus dem bisherigen EGG oder werden aus systematischen Gründen, wie im BankG, aufgenommen.

Abs. 2 legt den Prüfmasstab fest, nach dem die FMA den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bst. a und b zu beurteilen hat. Bei der Erteilung der Genehmigung hat die FMA in diesen Fällen die Auswirkungen auf die dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die dauerhafte Einhaltung der übrigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch das antragstellende E-Geld-

Institut zu prüfen. Kommt die FMA zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Genehmigung negative Auswirkungen auf die dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Einhaltung der übrigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen haben wird, hat sie die Genehmigung zu verweigern.

Abs. 3 bestimmt, dass Eintragungen über die Änderung von Statuten, die Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder Geschäftsleitung und der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in das Handelsregister erst vorgenommen werden dürfen, wenn die entsprechende Genehmigung der FMA erteilt wurde und vorgelegt werden kann.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

Zu Art. 35e

Art. 35e enthält alle besonderen Melde- und Anzeigepflichten, denen E-Geld-Institute nachzukommen haben. Die Meldepflichten ergeben sich bisher im Wesentlichen aus Art. 6 Abs. 3. Diese Bestimmung wurde auf Vorlage des BankG (Art. 92) eingeführt.

Abs. 1 regelt alle besonderen Melde- und Anzeigepflichten, denen E-Geld-Institute nachzukommen haben. Gegenstand dieser Melde- und Anzeigepflichten sind vor allem Sachverhalte, die eine unmittelbare Reaktion der FMA zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des EGG zur Folge haben könnten. Dadurch wird sichergestellt, dass E-Geld-Institute die FMA unverzüglich über die Nichterfüllung einzelner Anforderungen nach dem EGG oder über den Eintritt bestimmter Ereignisse, die eine direkte Auswirkung auf den Weiterbestand der Bewilligung haben, informieren.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass Änderungen der in Abs. 1 genannten Tatsachen unverzüglich zu melden sind.

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

Zu Art. 35f

Art. 35f legt wie Art. 93 BankG fest, welche Finanzdaten periodisch an die FMA zu melden sind.

Abs. 1 und 2 regeln im Grundsatz die Inhalte der Meldepflicht und die Form der Übermittlung an die FMA. Die detaillierten Inhalte der Meldung werden wie bisher durch die Regierung im Wege einer Verordnung konkretisiert, weswegen Abs. 3 eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Regierung enthält. Die genauen Spezifikationen zur Form der elektronischen Übermittlung der Meldungen werden von der FMA vorgegeben.

Zu Art. 36 Abs. 1 Bst. d und h sowie Abs. 4

In Abs. 1 Bst. d wird die Korrektur eines Rechtschreibfehlers vorgenommen.

In Abs. 1 Bst. h wird der Begriff "Revisionsstellen" durch "Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" ersetzt. Diese Anpassung ergibt sich aufgrund der Überarbeitung von Art. 38 ff.

Abs. 4 ist einzufügen, um Art. 14 PSD II vollständig umzusetzen. Die Formulierung entspricht Art. 16 Abs. 5 ZDG und regelt, dass Eintragungen im Register der EBA und der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen sind.

Zu Art. 38 bis 41b

Die Art. 38 bis 41b regeln die Verpflichtung zur Abschluss- und Aufsichtsprüfung durch eine von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch die FMA, die Unabhängigkeit der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von dem zu prüfenden E-Geld-Institut, die Aufgaben der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, den Inhalt der Aufsichts- und der Abschlussprüfung, diverse Meldepflichten an und diverse Eingriffsrechte durch die FMA, die Vorgehensweise bei Beanstandungen, den Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Aufsicht der FMA über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Art. 38 bis 41b entsprechen

inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Art. 38 bis 41 EGG und es wurde die Struktur vom BankG (Art. 124 bis 134) übernommen.

Zu allererst werden in den Art. 38 bis 41b – und entsprechend im gesamten Gesetz – die bisher verwendeten Begriffe "Revisionsstelle" und "leitender Revisor" aufgegeben und in Angleichung an die anderen Gesetze im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts durchgehend durch die Begriffe "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" und "verantwortlicher Wirtschaftsprüfer" ersetzt.

Die Systematik der Bestimmungen über das Verfahren zur Anerkennung in Art. 38a und 38b werden an die Systematik der Bestimmungen im BankG (Art. 125 und 126) angepasst.

Durch die neue Systematik und Anpassung an die anderen Gesetze im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts wird der bisherige Art 38a nach Art. 38c, der bisherige Art. 38b nach Art. 39, der bisherige Art. 38c nach Art. 40, der bisherige Art. 39 nach Art. 40a, der bisherige Art. 40a nach Art. 40b, der bisherige Art. 40a nach Art. 41, der bisherige Art. 40b nach Art. 41a und der bisherige Art. 41 nach Art. 41b verschoben.

In Art. 39 Abs. 1 wird der Umfang der Aufsichtsprüfung neu definiert. E-Geld-Institute haben nicht nur die Anforderungen des EGG einzuhalten, sondern unterliegen aufgrund ihrer Tätigkeit auch mehreren anderen Rechtsakten. Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch E-Geld-Institute ist ebenfalls im Rahmen der Aufsichtsprüfung nach dem EGG von der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Art. 39 Abs. 1 fasst den Umfang der Aufsichtsprüfung daher entsprechend weit, um auch aufsichtsrechtliche Anforderungen, die nicht direkt im EGG geregelt sind, abzudecken. In Art. 39 Abs. 9 wird das Mandat für die FMA zur Erlassung einer Richtlinie nachgeschärft, um der FMA auch die Möglichkeit zu geben, in der Richtlinie die Details zur Feststellung und Berichterstattung von Beanstandungen, welche die anerkannte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gemacht hat bzw. danach der FMA mitzuteilen hat, festzulegen.

In Art. 40 werden – anders als in dem bisherigen Art. 38c – ausschliesslich die Meldepflichten der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die FMA geregelt.

In Art. 40b Abs. 1 wird im Vergleich zu dem bisherigen Art. 40 klargestellt, dass eine Fristsetzung durch die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes die FMA nicht daran hindert, gleichzeitig von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Zu Art. 40b Abs. 2 ist klarstellend festzuhalten, was unter einer Gefährdung des Zwecks der Aufsichtsprüfung zu verstehen ist. Die Aufgaben der Aufsichtsprüfung werden in Art. 39 dargelegt. Sachverhalte, die die Sicherstellung dieser Revisionspflichten negativ beeinflussen, wie z.B. die mangelnde Unabhängigkeit der neu zu bestellenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des neuen verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, sind als Gefährdung anzusehen. Der Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zudem untersagt, wenn er nicht im besten Interesse der Gläubiger des E-Geld-Instituts ist; so ein Fall liegt z.B. dann vor, wenn der bestehende Wirtschaftsprüfer bereits Arbeiten im Rahmen der Aufsichtsprüfung des E-Geld-Instituts begonnen hat und die Bestellung eines neuen Wirtschaftsprüfers zu vermeidbaren Mehrkosten führen würde. Darüber hinaus ist eine Abberufung des Wirtschaftsprüfers aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die Prüfungshandlungen sowie die Ergebnisse der Aufsichtsprüfung unzulässig.

In Art. 41a wird im Vergleich zum bisherigen Art. 40b ein neuer Abs. 2 aufgenommen, in dem klargestellt wird, welche Befugnisse der FMA bei der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zukommen.

Zu Art. 47 Abs. 1 und 6

Art. 47 regelt wie bisher die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich als aussergerichtliche Schlichtungsstelle in Streitfällen zwischen Kunden und E-Geld-Instituten. Es wird die Formulierung des Art. 174 BankG übernommen und anders als bisher wird jedoch – wie mittlerweile im Bereich der Finanzmarktgesetzgebung üblich – die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich als AS-Stelle im Sinne des AStG¹¹ bezeichnet und in Abs. 6 klarstellend die Anwendbarkeit des AStG normiert.

Zu Art. 47a

Zu den Aufgaben nach Art. 35 Abs. 2 (bisher Art. 35 Abs. 8) gehören auch die Behandlung der Beschwerden von Kunden. In Art. 47a wird, wie in Art. 106 ZDG, eine Regelung für den Umgang mit Beschwerden bei E-Geld-Instituten aufgenommen, dass für die Behandlung von Beschwerden von Kunden über ein angemessenes Beschwerdemanagementsystem zu verfügen ist.

Zu Art. 48 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 4 und 5

In Art. 48 Abs. 1 wurde, wie im BankG (Art. 245 Abs. 2 Bst. a), der Straftatbestand der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Anerkennung in Abs. 1 Bst. c aufgenommen. Der bisherige Bst. c und Bst. d wurden in die Kompetenz der FMA zur Verhängung von Verwaltungsstrafen übertragen.

Abs. 4 und 5 werden zur Angleichung an das Finanzmarktaufsichtsrecht aufgenommen und die Formulierung entspricht Art. 245 Abs. 3 und 4 BankG. Abs. 4 regelt die Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Abs. 5 hält fest, dass ein Schuldspruch nach diesem Artikel für den Zivilrichter nicht verbindlich ist.

¹¹ Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG), LGBl. 2016 Nr. 516.

Zu Art. 49 Abs. 1 Bst. g bis w und Abs. 7

Der Katalog von Tatbeständen in Abs. 1 wird an das ZDG (Art. 110) angepasst und erweitert, um im Wesentlichen die Verstösse gegen die neu eingeführten Bestimmungen ahnden zu können. Bst. g enthält den Tatbestand für Verstösse gegen die vorgeschriebenen Anzeige- und Meldepflichten an die FMA. Es handelt sich bei den Bst. i bis n und s um Verstösse im Zusammenhang mit den Organisationsvoraussetzungen. Bei den Bst. q und t bis w werden Tatbestände aufgenommen, bei welchen Handlungen vorgenommen werden, ohne entsprechende Voraussetzungen zu erfüllen oder ohne eine Genehmigung eingeholt zu haben. Bst. o, p und r beinhalten Tatbestände zur Ausgabe von E-Geld, den Sicherungsanforderungen und Einhaltung von Auflagen. Zudem wird der Strafrahmen in Abs. 1 an das Finanzmarktaufsichtsrecht angeglichen und gibt der FMA einen grösseren Rahmen, um Bussen unter Berücksichtigung von Art. 49a zu verhängen.

Abs. 7 legt den Strafrahmen fest, den die FMA bei qualifizierten Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen ausschöpfen kann. Ein Verstoss gilt dann als qualifiziert, wenn er entweder schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begangen worden ist. Diese Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen; ein Verstoss gilt schon dann als qualifiziert, wenn eines der genannten Kriterien vorliegt. Auch ein einzelner Verstoss kann bereits als qualifizierter Verstoss gelten. "Schwerwiegend" ist ein Verstoss, wenn in gravierender Weise gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung verstossen wurde. "Wiederholt" ist ein Verstoss dann, wenn eine Häufung von Verstössen gleicher Art, die sich gegen dieselbe Bestimmung richten, vorliegt. "Systematisch" ist ein Verstoss dann, wenn er einem Muster folgt. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Bestandteile des objektiven Tatbestands der Verwaltungsübertretungen, nicht jedoch um zusätzliche Qualifikationen der subjektiven Tatseite, d.h. dass bei Vorliegen der Deliktsqualifikation der höhere Strafrahmen nach Abs. 7 heranzuziehen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der

Vorsatz der natürlichen Person bei der Anlasstat auf eine qualifizierte Begehung bezieht oder nicht.

Zu Art. 49a

Entsprechend den Regelungen in bestehenden Finanzmarktgesetzen ist auch im EGG das Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebot explizit zu regeln. Die Formulierung entspricht Art. 247 BankG.

Zu Art. 49b

Art. 49b beinhaltet die Grundsätze für die Veröffentlichung von nach Art. 49 rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen. Art. 49b ist eine besondere Bestimmung im Sinne von Art. 25a Abs. 3 FMAG und geht einer Veröffentlichung nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vor. Die Formulierung entspricht Art. 248 BankG. Der Wortlaut stellt klar, dass die FMA nur solche Entscheidungen veröffentlichen kann, die sie selbst (und nicht das Landgericht) verhängt.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Zu Art. 1 Abs. 3 Bst. b

Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 wurde mehrfach und erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde entschieden, sie in der Verordnung (EU) 2021/1230 zu kodifizieren. In Art. 1 Abs. 3 Bst. b wird die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 durch die Verordnung (EU) 2021/1230 ersetzt, welche die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 aufhebt.

Zu Art. 2 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a

Der Geltungsbereich muss angepasst werden, damit auch Massnahmen gegen unerlaubt tätige Personen vom ZDG umfasst sind.

Durch die bisherige Systematik des Art. 2 ist mit der Änderung von Abs. 1 der Abs. 3 nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 52 zu verschieben. Durch diese Verschiebung wird inhaltlich keine Änderung vorgenommen.

Zu Art. 3 Abs. 5

In Art. 3 Abs. 5 wird der Begriff "Zahlungsdiensteregister" durch "Zahlungsinstituts-Register" ersetzt. Durch diese Anpassung ergeben sich inhaltlich keine Änderungen.

Zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 und 49 sowie Abs. 2

Für die Definition des Zahlungsdienstleisters wurde bisher auf Art. 2 Abs. 3 verwiesen, nun wird Art. 2 Abs. 3 nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 verschoben. Anstatt des Verweises wird der Zahlungsdienstleister nun direkt in Ziff. 42 definiert.

Ziff. 49 definiert den Zahlungsdienst nach Ziff. 5 des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2015/2366. Es ist in Ziff. 49 eine Korrektur vorzunehmen, weil "Annahme und Abrechnung von Zahlungsinstrumenten" anstatt "Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen" aufgenommen wurde.

In Abs. 2 wird die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 durch die Verordnung (EU) 2021/1230 ersetzt.

Zu Art. 7 Abs. 5 und 6

In Art. 7 Abs. 5 wird, wie in Österreich (§ 7 Abs. 4 ZaDiG 2018), klargestellt, dass Geldbeträge, die Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten, nicht als Einlagen nach dem BankG oder E-Geld nach dem EGG gelten.

In Abs. 6 ist eine Anpassung des Verweises durch die Überarbeitung des BankG vorzunehmen.

Zu Art. 9 Abs. 1 Bst. a, e, h bis o und Abs. 4

In Art. 9 Abs. 1 werden die Bewilligungsvoraussetzungen aufgezählt. Um die Übersichtlichkeit dieses Absatzes zu verbessern, werden nach der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 10 ZaDiG 2018) die Bewilligungsvoraussetzungen präziser geregelt und somit Bst. h bis n eingefügt. Die weiteren Anforderungen, dass eine Bewilligung erteilt wird, wenn das Zahlungsinstitut über eine solide

Unternehmenssteuerung nach dem bisherigen Bst. e verfügt, werden in den neu aufgenommenen Bst. h bis n übersichtlicher dargestellt.

In Bst. a wird die Anforderung an die Rechtsform, wie im BankG (Art. 19), aufgenommen. Im Unterschied zu anderen EWR-Mitgliedstaaten gibt es in Liechtenstein bisher keine Zahlungsinstitute in Form einer Genossenschaft. In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass es in Liechtenstein keinen Bedarf für andere Gesellschaftsformen als die Aktiengesellschaft oder die Societas Europaea (SE) gibt. Daher wird der Kreis der zulässigen Gesellschaftsformen für Zahlungsinstitute auf diese beiden Arten der Kapitalgesellschaft eingeschränkt. Der bisherige Bst. i wird nach Bst. o verschoben.

Abs. 4 regelt die Frist, innerhalb derer die FMA eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu treffen hat. Die Formulierung wurde vom BankG (Art. 25 Abs. 3) übernommen. Grundsätzlich hat die FMA, wie bisher, drei Monate Zeit, um über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu entscheiden. Die dreimonatige Entscheidungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Antrag bei der FMA vollständig eingebracht wurde. Kommt die FMA bei der Prüfung eines vollständigen Antrags zum Schluss, dass der Antrag mangels Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen abzuweisen ist, hat sie innerhalb von drei Monaten eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Da die dreimonatige Entscheidungsfrist für die FMA erst dann zu laufen beginnt, wenn ein Antrag vollständig eingereicht wurde, ist für den Fall, dass trotz entsprechender Aufforderung durch die FMA ein Antrag aufgrund nicht beigebrachter oder fehlender Unterlagen und Dokumente oder Informationen nicht in absehbarer Zeit vollständig wird, ebenfalls eine Regelung zu treffen, die es ermöglicht, ein entsprechendes Verwaltungsverfahren effizient abzuschliessen. Wurde demnach ein Antrag eingereicht, fehlen ein Jahr nach Eingang des Antrags aber immer noch Unterlagen, Dokumente oder Informationen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind, hat die FMA einen solchen unvollständigen Antrag zurückzuweisen.

Zu Art. 9a bis 9g

Zu den Art. 9a bis 9g wird auf die Ausführungen zu Art. 9a bis 9g EGG verwiesen.

Zu Art. 10 Abs. 4

Abs. 4 wird wie in Art. 8 Abs. 3 EGG auch im ZDG aufgenommen. Angesichts dieses dem Anfangskapital inhärenten Sicherungszwecks erhält - um diesem Zweck stets Genüge tun zu können - die FMA mit Abs. 4 die Befugnis, in speziellen Fällen ein angemessen höheres Anfangskapital zu verlangen. Von dieser Befugnis müsste die FMA beispielsweise dann Gebrauch machen, wenn aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen und -informationen erkennbar ist, dass dieses Anfangskapital infolge des grossen Anfangsbedarfs (z.B. wegen entsprechend grosser Investitionen in Organisation, Raummiete, usw.) unterschritten bzw. nicht ausreichen würde.

Zu Art. 12 Abs. 3 Bst. a

In Art. 12 Abs. 3 Bst. a wird der Begriff "Zahlungsdiensteregister" durch "Zahlungsinstituts-Register" ersetzt. Durch diese Anpassung ergeben sich inhaltlich keine Änderungen.

Zu Art. 13 bis 15

Zu den Art. 13 bis 15 wird auf die Ausführungen zu Art. 19 bis 21 EGG verwiesen.

Zu Art. 16 Abs. 4 und 5

Bei der Überschrift vor Art. 16, dem Sachtitel von Art. 16 und in Art. 16 Abs. 4 und 5 wird der Begriff "Zahlungsdiensteregister" durch "Zahlungsinstituts-Register" ersetzt. Diese Anpassung des Begriffs wird vorgenommen, weil es schematisch zutreffender und eine Angleichung an die Rezeptionsvorlage aus Österreich (§ 13 ZaDiG 2018) ist. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Zu Art. 17 Abs. 6

In Art. 17 Abs. 6 ist eine Anpassung des Verweises durch die Überarbeitung des BankG vorzunehmen. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass Art. 58 BankG, auf den verwiesen wird und sinngemäss zur Anwendung kommt, ein Abs. 8 enthält, welcher zukünftig den Kreis der möglichen Aktionäre beschränkt, die eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank halten. Es wird ab dem 1. Januar 2025 für Anstalten, Stiftungen, Vereine oder Fonds nicht mehr möglich sein, eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank oder Zahlungsinstitut direkt oder indirekt zu erwerben. Umfasst von der Beschränkung sind auch ausländische Rechtsformen; der Sitz der jeweiligen Anstalt, Stiftung, des Vereins bzw. Fonds ist damit irrelevant.

Zu Art. 19 Sachtitel

Der Sachtitel wird dem Inhalt der Bestimmung angepasst, dadurch ergeben sich inhaltlich keine Änderungen.

Zu Art. 22

In Art. 22 ist die Überschrift und der Begriff "Revisionsstelle" durch "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" zu ersetzen. Diese Anpassung wird vorgenommen, weil im Finanzmarktrecht der Begriff "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" verwendet wird und eine Vereinheitlichung angestrebt wird. Inhaltlich wird keine Änderung vorgenommen.

Zu Art. 23 Abs. 2 bis 4

In Art. 23 Abs. 2 bis 4 wird der Begriff "Zahlungsdiensteregister" durch "Zahlungsinstituts-Register" ersetzt. Durch diese Anpassung ergeben sich inhaltlich keine Änderungen.

Zu Art. 24

In Art. 24 werden die Begrifflichkeiten angepasst, ohne inhaltlich eine Änderung vorzunehmen. Es werden die Begrifflichkeiten vereinheitlicht nach den geltenden

Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02). Es werden "betriebliche Aufgaben" durch "Funktionen" (Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten) ersetzt und die "wichtigen betrieblichen Aufgaben" durch "kritische oder wesentliche Funktionen". Damit sollen mögliche Unklarheiten bei der Auslegung dieser Bestimmung vermieden werden.

Abs. 1 wird angepasst, weil die Meldepflichten zentral in Art. 35e geregelt werden und eine entsprechende Bestimmung in Art. 35e Abs. 1 Bst. g aufgenommen wird. In Abs. 1 wird festgehalten, dass Auslagerungen vorgenommen werden können.

Abs. 5 wird aufgehoben, weil die FMA ohnehin nach Art. 35a die Befugnisse hat entsprechende Massnahmen zu setzen.

In Abs. 7 wird eine Verordnungsermächtigung für nähere Regelungen zur Auslagerung aufgenommen, damit soll der Gesetzesanwender im Gesetz darauf aufmerksam gemacht werden, dass in der entsprechenden Verordnung Näheres geregelt sein kann.

Zu Art. 27 Abs. 5

In Art. 27 Abs. 5 wird der Begriff "Zahlungsdiensteregister" durch "Zahlungsinstituts-Register" ersetzt. Durch diese Anpassung ergeben sich inhaltlich keine Änderungen.

Zu Art. 35 bis 35f

Zu den Art. 35 bis 35f wird auf die Ausführungen zu Art. 35 bis 35f EGG verwiesen.

Zu Art. 37 Abs. 4 und 5

Abs. 4 wird zur Angleichung an das Finanzmarktaufsichtsrecht aufgenommen und entspricht dem Art. 29 EGG. Diese Bestimmungen stellt die notwendige rechtliche Grundlage für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der FMA mit den für die Aufsicht über Zahlungsinstitute zuständigen Behörden in Drittstaaten dar.

Der bisherige Abs. 4 wird nach Abs. 5 verschoben, weil die Systematik der gegenständlichen Bestimmung zur besseren Nachvollziehbarkeit und Anwendbarkeit so ausgestaltet sein sollte, dass zuerst die spezifischere Regelung (Abs. 4) und dann die allgemeine Regelung (Abs. 5) geregelt wird.

Zu Art. 40 bis 44

Zu den Art. 40 bis 44 wird auf die Ausführungen zu Art. 38 bis 41b EGG verwiesen.

Zu Art. 109 Abs. 4 und 5

Abs. 4 und 5 wird zur Angleichung an das Finanzmarktaufsichtsrecht aufgenommen und die Formulierung entspricht dem Art. 245 Abs. 3 und 4 BankG. Abs. 4 regelt die Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Abs. 5 hält fest, dass ein Schuldspruch nach diesem Artikel für den Zivilrichter nicht verbindlich ist.

Zu Art. 110 Abs. 1 Bst. i bis w, Abs. 2, Abs. 3 Einleitungssatz sowie Abs. 4 Bst. a und Abs. 10

Der Katalog von Tatbeständen in Abs. 1 wird erweitert, um im Wesentlichen die Verstösse gegen die neu eingeführten Bestimmungen ahnden zu können. Es handelt sich bei den Bst. i bis n, p und q um Verstösse im Zusammenhang mit den Organisationsvoraussetzungen. Bei den Bst. o und r bis w werden Tatbestände aufgenommen, bei welchen Handlungen vorgenommen werden, ohne entsprechende Voraussetzungen zu erfüllen oder ohne eine Genehmigung eingeholt zu haben. Zudem wird der Strafraumen in Abs. 1 und 2 an das Finanzmarktaufsichtsrecht angeglichen und gibt der FMA einen grösseren Rahmen, um Bussen unter Berücksichtigung von Art. 111 zu verhängen.

In Abs. 3 und 4 wird die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 durch die Verordnung (EU) 2021/1230 ersetzt, dadurch ergeben sich inhaltlich keine Änderungen.

Abs. 10 legt den Strafraumen fest, den die FMA bei qualifizierten Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen ausschöpfen kann. Ein Verstoß gilt dann als

qualifiziert, wenn er entweder schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begangen worden ist. Diese Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen; ein Verstoss gilt schon dann als qualifiziert, wenn eines der genannten Kriterien vorliegt. Auch ein einzelner Verstoss kann bereits als qualifizierter Verstoss gelten. "Schwerwiegend" ist ein Verstoss, wenn in gravierender Weise gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung verstossen wurde. "Wiederholt" ist ein Verstoss dann, wenn eine Häufung von Verstössen gleicher Art, die sich gegen dieselbe Bestimmung richten, vorliegt. "Systematisch" ist ein Verstoss dann, wenn er einem Muster folgt. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Bestandteile des objektiven Tatbestands der Verwaltungsübertretungen, nicht jedoch um zusätzliche Qualifikationen der subjektiven Tatseite, d.h. dass bei Vorliegen der Deliktsqualifikation der höhere Strafrahmen nach Abs. 10 heranzuziehen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der Vorsatz der natürlichen Person bei der Anlasstat auf eine qualifizierte Begehung bezieht oder nicht.

Zu Art. 111

Entsprechend den Regelungen in bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen wird im ZDG bereits das Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebot geregelt. Die Formulierung dieser Bestimmung wird jedoch an Art. 247 BankG angepasst, ohne inhaltlich wesentliche Anpassungen vorzunehmen, damit Konsistenz bei der Formulierung der Grundsätze für die Strafbemessung in den Finanzmarktaufsichtsgesetzen besteht.

Zu Art 113

Art. 113 setzt Art. 103 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/2366 um und beinhaltet die Grundsätze für die Veröffentlichung von rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen, die nach Art. 110 verhängt wurden. Die Formulierung entspricht Art. 248 BankG. Der Wortlaut wird angepasst, um klarzustellen, dass die FMA nur solche

Entscheidungen veröffentlichen kann, die sie selbst (und nicht das Landgericht) verhängt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Vorlage wirkt sich auf die UNO-Nachhaltigkeitsziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) aus.

6.1 UNO-Nachhaltigkeitsziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum)

Gemäss des Unterziels 8.10 sollen die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen gestärkt werden, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern.

Durch die Überarbeitung des EGG und ZDG wird das liechtensteinische Finanzmarktaufsichtsrecht an die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeiten von E-Geld-Instituten und Zahlungsinstituten innerhalb des EWR angepasst. Dadurch wird die Stabilität der Institute und des Finanzplatzes gestärkt sowie die Wettbewerbsfähigkeit und der Zugang der liechtensteinischen Institute zum Binnenmarkt sichergestellt. Die Überarbeitung der Gesetze stellt daher eine weitere Massnahme dar, um eine der Kernforderungen des Unterziels 8.10 erfüllen zu können.

6.2 UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern)

Gemäss des Unterziels 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden.

Die Überarbeitung des EGG und ZDG verfolgt das Ziel, weiterhin eine vollständige Übereinstimmung mit den EWR-rechtlichen Grundlagen und damit einhergehend auch die weitere Angleichung des liechtensteinischen Finanzmarktaufsichtsrechts an die EWR-rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten bzw. zu erreichen. Die Überarbeitung der Gesetze stellt daher eine weitere Massnahme dar, um eine der Kernforderungen des Unterziels 10.5 erfüllen zu können.

7. REGIERUNGSVORLAGE

7.1 Gesetz über Abänderung des E-Geldgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBI. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die gewerbsmässige Ausgabe von E-Geld.

Art. 5 Abs. 3 und 4

3) E-Geld-Institute dürfen Einlagen und andere rückzahlbare Gelder im Sinne von Art. 6 Abs 1 Bst. a des Bankengesetzes nicht entgegennehmen.

4) Gelder, die E-Geld-Institute von ihren Kunden entgegennehmen, sind unverzüglich in E-Geld umzutauschen, sofern es sich nicht um Entschädigungen für andere E-Geld-Dienste handelt. Solche Gelder gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes.

Art. 6 Abs. 1 und 2

1) Wer als E-Geld-Institut tätig sein will, hat dies bei der FMA schriftlich zu beantragen. Jeder Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als E-Geld-Institut muss die Einhaltung der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 7 und 8 hinreichend dokumentieren.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere die näheren Anforderungen an die Angaben und Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung beizufügen sind, festlegen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a, c, h bis p und Abs. 3

- a) es sich beim Antragsteller um eine juristische Person in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) handelt;
- c) eine solide und umsichtige Führung eines E-Geld-Instituts gewährleistet ist;
- h) der Antragsteller entsprechend seinem Geschäftskreis organisiert ist. Der Antragssteller benötigt insbesondere:

1. einen mindestens aus drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle;
 2. eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung mit einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 200 Stellenprozent bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen;
- i) die Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung eine sachgerechte Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet;
 - k) die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts jederzeit die Anforderungen nach Art. 9f erfüllen;
 - l) die Organisation, Regelungen, Verfahren und Mechanismen den Anforderungen nach Art. 9d entsprechen und jederzeit ein solides und wirksames Risikomanagement ermöglichen;
 - m) die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts nicht der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen angehören;
 - n) die Statuten keine Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit der dem E-Geld-Institut anvertrauten Geldbeträge und die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte nach Art. 5 Abs. 1 und gegebenenfalls Art. 5 Abs. 2 nicht gewährleisten;
 - o) Massnahmen bestehen, welche die Sicherungsanforderungen nach Art. 11 erfüllen;
 - p) die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise nach Art. 6 entsprechen und die FMA nach eingehender Prüfung des Antrages zu einer positiven Gesamtbewertung gelangt.

3) Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Bewilligung erforderlichen Angaben entweder die Bewilligung zu erteilen oder die Ablehnung des Antrags schriftlich begründet mitzuteilen. Wurden binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

Art. 8 Abs. 1

1) Das Anfangskapital setzt sich aus Kapital und Rücklagen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusammen und muss voll einbezahlt sein.

Art. 9 Abs. 1 und 2

1) Auf qualifizierte Beteiligungen finden vorbehaltlich Abs. 2 und 3 die Art. 58 bis 60 des Bankengesetzes Anwendung.

2) Falls der Einfluss von qualifiziert beteiligten Aktionären oder am Erwerb von qualifizierten Beteiligungen Interessierter die umsichtige und solide Führung des E-Geld-Instituts beeinträchtigen könnte, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Massnahmen können sich gegen das E-Geld-Institut, deren Aktionäre, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie gegen natürliche oder juristische Personen richten, die ihren Anzeigepflichten nach Abs. 1 nicht nachkommen.

Art. 9a
Organisation

1) Die Organisation von E-Geld-Instituten hat den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen. Sie benötigen insbesondere:

- a) solide Unternehmensführungsregelungen nach Massgabe des Art. 9d;
- b) eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagement-Funktion;
- c) eine vom operativen Geschäft unabhängige Compliance-Funktion;
- d) eine direkt dem Verwaltungsrat unterstehende interne Revision nach Massgabe des Art. 9e;
- e) angemessene Verfahren, über die Mitarbeiter Verstösse gegen dieses Gesetz intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können;

2) Die FMA kann nach Art. 35d in Ausnahmefällen von den Anforderungen nach Abs. 1 Bst. b und c Ausnahmen genehmigen.

3) Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf frühestens nach Ablauf einer Periode von zwei Jahren nach Beendigung seiner Funktion eine Tätigkeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats innerhalb desselben E-Geld-Instituts aufnehmen, in der es zuvor als Mitglied der Geschäftsleitung tätig war. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung nur interimistisch wahrgenommen wurde oder die Tätigkeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats eines Unternehmens derselben Gruppe, der das E-Geld-Institut angehört, aufgenommen wird. Nimmt ein Mitglied der Geschäftsleitung eine Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrats oder stellvertretender Vorsitzender dennoch ein, so gilt er als nicht gewählt.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 9b

Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) die Festlegung der Organisation und der Erlass von Reglementen für die Unternehmensführung und -kontrolle und für die Steuerung der Risikostrategie sowie deren regelmässige Überprüfung und Anpassung;
- b) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern;
- c) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d) die Aufsicht über die Mitglieder der Geschäftsleitung, auch in Bezug auf die Befolgung der Rechtsvorschriften, Statuten und Reglemente und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens;
- e) die Erstellung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f) der Erlass eines Reglements für die Tätigkeit der internen Revision sowie deren regelmässige Evaluierung; und
- g) die regelmässige Genehmigung und Prüfung der Risikopolitik.

Art. 9c

Aufgaben der Geschäftsleitung

1) Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für den operativen Betrieb und die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategien und Geschäftsgrundsätze.

2) Die Geschäftsleitung ist insbesondere verantwortlich für die operative Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Organisation und Unternehmensführungsregelungen.

3) Die Geschäftsleitung trifft ihre Entscheidungen auf einer fundierten und sachkundigen Grundlage. Sie überprüft bei ihrer Entscheidungsfindung sämtliche Vorschläge, Erklärungen und Informationen und hinterfragt diese kritisch.

4) Die Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig, bei Bedarf unverzüglich, umfassend Bericht über die massgeblichen Elemente für die Beurteilung der Lage des E-Geld-Instituts sowie über die Risiken und Entwicklungen, die sich auf das E-Geld-Institut auswirken oder auswirken könnten, insbesondere über:

- a) wesentliche Entscheidungen zur Geschäftstätigkeit oder eingegangene Risiken;
- b) die Bewertung der wirtschaftlichen und geschäftlichen Rahmenbedingungen des E-Geld-Instituts; und
- c) die solide Eigenkapitalausstattung des E-Geld-Instituts.

Art. 9d

Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle

1) E-Geld-Institute haben über eine solide Unternehmenssteuerung und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle zu verfügen, die eine wirksame und umsichtige Führung des E-Geld-Instituts gewährleisten und eine Aufgaben- und Funktionentrennung in der Organisation und angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorsehen. Für die Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Dazu gehören:

- a) eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen sowie angemessenen Personalressourcen;
- b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten; und
- c) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren.

2) Die Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach Abs. 1 sind der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften des E-Geld-Instituts angemessen und lassen keinen Aspekt ausser Acht. Den Anforderungen der Art. 9b Bst. a, 9d, 9f und 9g ist Rechnung zu tragen.

3) Bei der Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle hat der Verwaltungsrat folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Er trägt die Gesamtverantwortung für das E-Geld-Institut und genehmigt und überwacht die Umsetzung der strategischen Ziele, der Risikostrategie und der internen Führung und Kontrolle des E-Geld-Instituts;
- b) Er stellt die Zuverlässigkeit des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung sicher, wozu auch die finanzielle und operative Kontrolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Bestimmungen gehört;
- c) Er überwacht die Offenlegung und die Kommunikation;
- d) Er ist für die wirksame Überwachung der Geschäftsleitung verantwortlich;
- e) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf in demselben E-Geld-Institut nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der FMA nach Art. 35d vor.

4) Der Verwaltungsrat überprüft und bewertet die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle regelmässig auf ihre Wirksamkeit und nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 9e

Interne Revision

1) E-Geld-Institute haben eine funktionsfähige interne Revision einzurichten, die unmittelbar dem Verwaltungsrat untersteht. Der Verwaltungsrat regelt die Tätigkeit der internen Revision in einem besonderen Reglement. Er hat die Funktionsfähigkeit der internen Revision regelmässig zu evaluieren.

2) Die Funktionsfähigkeit der internen Revision ist dauerhaft sicherzustellen. Sie muss personell und technisch so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Die Mitarbeiter der internen Revision müssen:

- a) über das Wissen, die Fähigkeiten und sonstige Qualifikationen verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz zu erfüllen; und
- b) sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich weiterbilden, um ihre beruflichen Fertigkeiten und Qualifikationen auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

3) Die interne Revision hat ihre Aufgaben zweckentsprechend, unabhängig, risikoorientiert, objektiv, prozessunabhängig und unparteiisch zu erfüllen. Sie unterliegt bei der Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung, Berichterstattung und der Beurteilung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen. Die Prüfungsplanung muss vorausschauend auf zumindest drei Jahre konzipiert sein und auf Basis einer dokumentierten Risikobeurteilung erfolgen, die mindestens einmal pro Jahr durchzuführen ist. Die Risikobeurteilung und die Prüfungsplanung müssen alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten, Kontrollsysteme und Risiken des E-Geld-Instituts umfassen. Sowohl die Risikobeurteilung als auch die Prüfungsplanung sind durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

4) Die interne Revision hat die Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontrollsystems sowie die Ordnungsmässigkeit aller Aktivitäten und Prozesse zu prüfen, unabhängig davon, ob diese ausgelagert sind oder nicht. E-Geld-Institute haben die fristgerechte Beseitigung der von der internen Revision festgestellten Mängel sicherzustellen.

5) Die Mitarbeiter und der Leiter der internen Revision dürfen keine Aufgaben wahrnehmen, die mit den Tätigkeiten der internen Revision nicht im Einklang stehen oder eine Selbstprüfung darstellen würden. Die Mitarbeiter und der Leiter der internen Revision dürfen keine Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts sein.

6) Der Leiter der internen Revision hat deren Unabhängigkeit mindestens jährlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu bestätigen. Diese Bestätigung ist zu dokumentieren. Darüber hinaus hat die interne Revision Interessenkonflikte, welche die Unabhängigkeit oder Objektivität tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigen können, unverzüglich dem Verwaltungsrat offenzulegen.

7) Die interne Revision hat zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten ein umfassendes und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrecht hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, Arbeitspapiere und IT-Systeme. Dies gilt auch gegenüber einem von einem E-Geld-Institut beauftragten Dritten sowie allen Unternehmen der Gruppe.

8) Die interne Revision hat dem Verwaltungsrat regelmässig, zumindest jährlich, objektiv, vollständig, klar und zeitnah über die Prüfungstätigkeiten zumindest durch Darlegung des Prüfungsgegenstands, der Prüfungsfeststellungen und der Massnahmen zu berichten. Die Berichte der internen Revision sind der FMA auf Verlangen vorzuweisen.

9) Die interne Revision hat neben ihrer Berichtspflicht nach Abs. 8 das Recht, dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung, der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der FMA jederzeit Bericht zu erstatten.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 9f

Persönliche und fachliche Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und an den Leiter der internen Revision

1) E-Geld-Institute haben sicherzustellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Leiter der internen Revision in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit folgende Voraussetzungen (Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit) erfüllen:

- a) Sie verfügen über einen guten Leumund und handeln aufrichtig, integer und unvoreingenommen.
- b) Sie besitzen ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

2) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats hat für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit aufzuweisen.

3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat aufrichtig, integer und unvoreingenommen zu handeln, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu überwachen, zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen sowie die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung wirksam zu kontrollieren und zu überwachen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.

4) E-Geld-Institute haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeiten des E-Geld-Instituts samt seinen Risiken zu verstehen und zu überwachen. Die Zusammensetzung der

Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats spiegelt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider.

5) E-Geld-Institute haben angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bereitzustellen.

6) Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ist auf die jederzeitige Erreichung einer angemessenen Anzahl an unabhängigen Mitgliedern zu achten. Jedes E-Geld-Institut muss zumindest über ein unabhängiges Mitglied im Verwaltungsrat verfügen.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 9g

Prüfung der Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung durch die FMA

1) Personen, die für den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts vorgesehen sind, dürfen ihre Funktion erst aufnehmen, nachdem die FMA das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 9f Abs. 1 bis 7 beurteilt und eine entsprechende Genehmigung nach Art. 35d erteilt hat.

2) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die in Art. 9f Abs. 1 und 2 genannten Personen die Anforderungen nach Art. 9f Abs. 1 bis 7 erfüllen, nachdem sie ihre Funktion aufgenommen haben. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:

- a) im Zusammenhang mit einem E-Geld-Institut Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB, Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d StGB, Korruption im Sinne der §§ 304 bis 309 StGB, Insiderhandel im Sinne des Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation im Sinne des Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue im Sinne des § 153 StGB oder Betrug im Sinne der §§ 146 bis 148 StGB oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder
- b) die in Art. 9f Abs. 1 und 2 genannten natürlichen Personen eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben.

3) Bei der Beurteilung nach Abs. 1 prüft die FMA aufgrund eines eingereichten Strafregisterauszuges, ob die Personen nach Abs. 1 einschlägig verurteilt sind. Sie berücksichtigt auch die Eintragungen in Datenbanken der Europäischen Aufsichtsbehörden.

4) Erfüllen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung die Anforderungen nach Art. 9f Abs. 1 bis 7 nicht oder nicht mehr, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere deren Abberufung nach Art. 35a Abs. 3 Bst. m.

Art. 10

Eigenmittel

1) Die erforderlichen Eigenmittel eines E-Geld-Instituts bestehen aus hartem Kernkapital nach Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) 575/2013 und dürfen zu keiner Zeit unter den jeweils höheren des in Art. 8 Abs. 2 festgelegten und nach Abs. 2 ermittelten Betrags sinken.

2) E-Geld-Institute müssen stets über einen Bestand an Eigenmittel verfügen, der mindestens so hoch ist wie die Summe der in den Abs. 3 und 4 genannten Erfordernisse.

3) Für die in Art. 5 Abs. 2 Bst. a genannten Tätigkeiten, die nicht mit der Ausgabe von E-Geld im Zusammenhang stehen, werden die Eigenmittelanforderungen des E-Geld-Instituts nach Art. 18 und 19 des Zahlungsdienstegesetzes berechnet.

4) Für die Ausgabe von E-Geld müssen die Eigenmittel mindestens 2 % des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs betragen.

5) Übt ein E-Geld-Institut eine Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a aus, die nicht im Zusammenhang mit der Ausgabe von E-Geld oder einer Tätigkeit nach den Art. 5 Abs. 2 Bst. b bis e steht, und ist die Höhe des E-Geld-Umlaufs nicht im Voraus bekannt, so gestattet die FMA diesem E-Geld-Institut, seine Eigenmittelanforderungen unter Zugrundelegung eines repräsentativen Anteils zu berechnen, der typischerweise für die Ausgabe von E-Geld verwendet wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten nach Überzeugung der FMA mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt. Kann ein E-Geld-Institut nicht auf eine ausreichend lange Geschäftstätigkeit zurückblicken, so werden seine Eigenmittelanforderungen auf Grundlage des aus seinem Geschäftsplan hervorgehenden erwarteten E-Geld-Umlaufs berechnet, sofern die FMA nicht verlangt, dass dieser angepasst wird.

6) Die FMA kann auf der Grundlage einer Bewertung des Risikomanagements, der Verlustdatenbanken und der internen Kontrollmechanismen des E-Geld-Instituts:

- a) dem E-Geld-Institut vorschreiben, dass die Eigenkapitalunterlegung um 20 % höher ist als der Betrag, der sich aus der Berechnung nach den Abs. 3 bis 5 ergibt; oder
- b) gestatten, dass die Eigenkapitalunterlegung um 20 % niedriger ist als der Betrag, der sich aus der Berechnung nach den Abs. 3 bis 5 ergibt.

7) Gehört ein E-Geld-Institut zu derselben Gruppe wie ein anderes E-Geld-Institut, ein Zahlungsinstitut, eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, trifft die FMA die notwendigen Anordnungen, um zu verhindern, dass Bestandteile, die für die Berechnung der Eigenmittel in Frage kommen, mehrfach genutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein E-Geld-Institut neben der Ausgabe von E-Geld andere Geschäftstätigkeiten (Art. 5 Abs. 2) ausübt.

8) Sofern die Voraussetzungen der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, kann die FMA davon absehen, Abs. 3 auf E-Geld-Institute anzuwenden, die in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterunternehmens einbezogen sind.

9) Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten Kredite gewährt, so müssen die Eigenmittel des E-Geld-Institutes jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen. Die Regierung kann mittels Verordnung unter Berücksichtigung der Berechnungsmethoden nach Abs. 3 und 4 und unter Bedachtnahme auf Umfang und Volumen des Kreditgeschäftes im Verhältnis zum Gesamtgeschäft festlegen, in welchem Verhältnis die Eigenmittel nach Abs. 1 und 2 zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen müssen.

10) Erbringen E-Geld-Institute noch andere Tätigkeiten, so dürfen die Eigenmittel nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht für solche Tätigkeiten angerechnet werden. Ebenso dürfen Eigenmittel, die E-Geld-Institute zur Erfüllung von Eigenmittelanforderungen nach anderen Gesetzen auf Grund anderer Tätigkeiten allenfalls halten, nicht als Eigenmittel für die Tätigkeit als E-Geld-Institut angerechnet werden.

Art. 11

Sicherungsanforderungen

1) E-Geld-Institute haben die Geldbeträge nach Art. 20 des Zahlungsdienstegesetzes zu sichern,

- a) die sie für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen haben oder
- b) die sie im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten, die nicht mit der Ausgabe von E-Geld in Verbindung stehen, für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen haben.

2) Die FMA kann auch nach Anhörung des E-Geld-Instituts eine bestimmte Sicherungsmethode unter Bedachtnahme auf die tatsächliche Situation des E-Geld-Institutes vorschreiben.

3) Art. 20 Abs. 3 und 4 des Zahlungsdienstegesetzes finden sinngemäss Anwendung.

4) Sofern Geldbeträge zum Zweck der Ausgabe von E-Geld durch Zahlungsmittels eines Zahlungsinstrumentes entgegengenommen werden, sind diese Geldbeträge, sobald sie einem Zahlungskonto eines E-Geld-Instituts gutgeschrieben oder gegebenenfalls einem E-Geld-Institut nach den in den Art. 90 bis 94 des Zahlungsdienstegesetzes festgelegten Anforderungen betreffend die Ausführungszeit

in anderer Form zur Verfügung gestellt wurden, spätestens aber fünf Geschäftstage nach der Ausgabe des E-Geldes, nach diesem Artikel zu sichern.

5) E-Geld-Institute unterrichten die FMA im Voraus über alle wesentlichen Änderungen der zur Sicherung der Gelder, die für ausgegebenes E-Geld entgegengenommen wurden, getroffenen Massnahmen.

Art. 13

Auslagerung

1) E-Geld-Institute können Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten auszulagern.

2) Die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen darf nicht in einer Art und Weise geschehen, dass dadurch die Qualität der internen Kontrolle des E-Geld-Instituts und die Möglichkeit der FMA, zu überprüfen, ob das E-Geld-Institut sämtlichen Anforderungen dieses Gesetzes genügt, wesentlich beeinträchtigt werden.

3) Eine Funktion ist dann kritisch oder wesentlich, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder der anderen Verpflichtungen des E-Geld-Instituts nach diesem Gesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner E-Geld-Dienste wesentlich beeinträchtigen würde. Werden kritische oder wesentliche Funktionen ausgelagert, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung führen;

- b) das Verhältnis und die Pflichten des E-Geld-Instituts gegenüber seinen Kunden nach diesem Gesetz müssen unverändert bleiben;
- c) die Bewilligungsvoraussetzungen des E-Geld-Instituts müssen weiterhin erfüllt sein; und
- d) keine der anderen Voraussetzungen, unter denen dem E-Geld-Institut die Bewilligung erteilt wurde, darf entfallen sein oder sich verändert haben.

4) Ein E-Geld-Institut, das Funktionen auslagert, hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt werden.

5) Die Regierung regelt das Nähere über die Auslagerung mit Verordnung.

Art. 17

Verpflichtung zur Prüfung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) E-Geld-Institute haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

2) E-Geld-Institute haben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu gewähren, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven üblichen Unterlagen bereitzuhalten sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Art. 18 Abs. 2

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, der FMA, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und der Stabsstelle FIU, die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU und anderen Aufsichtsbehörden sowie die Bestimmungen betreffend die Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären (Art. 367b des Personen- und Gesellschaftsrechts).

Art. 19

Erlöschen der Bewilligung

1) Bewilligungen erlöschen durch schriftlichen Verzicht. Ein Verzicht ist nur zulässig, wenn zuvor sämtliche bewilligungspflichtigen Geschäfte abgewickelt worden sind. Der schriftliche Verzicht ist der FMA samt einer Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass sämtliche bewilligungspflichtigen Geschäfte abgewickelt worden sind, zu übermitteln.

2) Das Erlöschen einer Bewilligung ist von der FMA festzustellen, dem Betroffenen mitzuteilen und auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA zu veröffentlichen sowie im E-Geld-Instituts-Register nach Art. 36 zu vermerken.

Art. 20

Entzug der Bewilligung

- 1) Bewilligungen werden entzogen, wenn:
- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wurde;

- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wurde;
- c) der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird;
- d) das E-Geld-Institut den Beschluss gefasst hat, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren;
- e) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- f) der Bewilligungsträger die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen oder auf andere Weise unrechtmässig erlangt hat;
- g) der Bewilligungsträger den Eigenmittelanforderungen nach Art. 10 oder den zusätzlichen Anforderungen der FMA nach Art. 35a Abs. 3 Bst. a nicht mehr genügt;
- h) der Bewilligungsträger ein schwerwiegendes Vergehen nach Art. 48 oder eine schwerwiegende Übertretung nach Art. 49 Abs. 1 begangen hat;
- i) der Bewilligungsträger den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet; oder
- k) der Bewilligungsträger die gesetzlichen Pflichten systematisch, schwerwiegend oder wiederholt verletzt.

2) Der rechtskräftige Entzug der Bewilligung ist auf Kosten des E-Geld-Institute im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA zu veröffentlichen und im E-Geld-Instituts-Register nach Art. 36 zu vermerken.

Art. 21

Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs einer Bewilligung

1) Wird die Bewilligung nach Art. 20 entzogen, hat die FMA gleichzeitig die Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte anzuordnen und diese Tätigkeit an eine Person zu übertragen (Geschäftsabwickler).

2) Die FMA hat die für die Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte notwendigen Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsabwicklers zu bestimmen. Die Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über welche die Geschäftsleiter des E-Geld-Instituts nach dessen Satzung und aufgrund der für das entsprechende E-Geld-Institut geltenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts verfügen, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen der Geschäftsleiter auszuüben. Die FMA hat festzulegen, ob der Geschäftsabwickler die Geschäftsleiter vorübergehend ersetzt oder ob diese vorübergehend mit dem Geschäftsabwickler zusammenzuarbeiten haben. Die FMA kann den Geschäftsleitern die Verpflichtung auferlegen, den Geschäftsabwickler anzuhören und seine Einwilligung einzuholen, bevor bestimmte Beschlüsse gefasst oder Massnahmen ergriffen werden. Die FMA hat die Bestellung eines Geschäftsabwicklers auf ihrer Webseite öffentlich bekanntzumachen und im Handelsregister einzutragen.

3) Der Geschäftsabwickler hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 9f gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen nach

Art. 35a Abs. 3, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 35a Abs. 3 Bst. m unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

4) Der Geschäftsabwickler hat der FMA in regelmässigen Abständen über den Fortgang der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu berichten. Der Inhalt und das Intervall der Berichte werden von der FMA festgelegt. Die FMA kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte verlangen.

5) Wurde die Bewilligung nach Art. 20 Abs. 1 Bst. d entzogen oder hat das oberste Organ nach dem Entzug der Bewilligung nach Art. 20 Abs.1 Bst. a bis c und e bis k die Auflösung und Liquidation des E-Geld-Instituts beschlossen und sind noch nicht sämtliche offene bewilligungspflichtige Geschäfte beendet worden, bestellt die FMA für die Dauer der Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte den Liquidator. Die FMA kann gleichzeitig mit der Bestellung auch die Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte nach Abs. 1 auf den Liquidator übertragen. Der Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit die Anforderungen nach Abs. 3 zu erfüllen. Die FMA kann dem Liquidator die für die Beendigung der offenen bewilligungspflichtiger Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 35a Abs. 3 Bst. m unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Abs. 4 gilt sinngemäss.

6) Entzieht die FMA nach Art. 20 Abs.1 Bst. a bis c und e bis k eine Bewilligung, kann sie gleichzeitig die Auflösung und Liquidation des E-Geld-Instituts verfügen, sofern dies zum Schutz der Gläubiger und der am E-Geldgeschäft

Beteiligten sowie zur Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzmarkt notwendig ist. Eine solche Verfügung wirkt wie ein Auflösungsbeschluss durch das oberste Organ und ist in das Handelsregister einzutragen. Art. 146 des Personen- und Gesellschaftsrechts findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz sowie bei einem Entzug der Bewilligung nach Art. 20 Abs. 1 Bst. d keine Anwendung.

7) Hat die FMA die Auflösung und Liquidation nach Abs. 6 verfügt, bestellt sie den Liquidator. Gleichzeitig ist dem Liquidator die Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte zu übertragen. Die FMA trifft die für die Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte und die Durchführung der Liquidation erforderlichen Massnahmen und erteilt dem Liquidator die notwendigen Weisungen. Der von der FMA bestellte Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Auflösung und Liquidation sowie Beendigung der laufenden Geschäfte zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 9f gelten sinngemäss. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 35a Abs. 3 Bst. m unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Die Bestellung des Liquidators ist in das Handelsregister einzutragen. Die Art. 132 und 133 des Personen- und Gesellschaftsrechts finden keine Anwendung.

8) Als Geschäftsabwickler nach Abs. 1 und 3 sowie Liquidator nach Abs. 5 oder 7 kann die FMA folgende Personen bestellen:

- a) ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c) eine nach Art. 38 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; oder
- d) sofern sie über gründliche Kenntnisse des E-Geld- und Zahlungsdienstgeschäfts sowie im Finanzwesen verfügen:

1. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert ist; oder
2. ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz.

9) Ein von der FMA nach Abs. 1 oder 3 eingesetzter Geschäftsabwickler bzw. ein von der FMA nach Abs. 5 oder 7 eingesetzter Liquidator hat einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber dem E-Geld-Institut. Wird die Höhe der Entlohnung von dem E-Geld-Institut nicht anerkannt, so hat die FMA die Entlohnung festzulegen und dem E-Geld-Institut deren Auszahlung aufzutragen.

10) Der Wegfall der Bewilligung hindert den Geschäftsabwickler bzw. den Liquidator nicht daran, bewilligungspflichtige Tätigkeiten des E-Geld-Institut weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte gilt das E-Geld-Institut als Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes. Darüber hinaus gelten bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte die Art. 9e, Art. 18, Art. 35e, Art. 35f und Art. 49.

11) Ist eine Bewilligung nach Art. 19 erloschen oder hat die FMA die Bewilligung nach Art. 20 entzogen, hat das E-Geld-Institut innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen des schriftlichen Verzichts bei der FMA oder nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung, mit der die Bewilligung entzogen wird:

- a) das Erbringen von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten nach Art. 5 als Geschäftszweck aufzugeben und die Statuten entsprechend zu ändern; und

- b) das Amt für Justiz anzuweisen, im Handelsregister unter der Rubrik "Firma" und "Zweck" die auf das E-Geld-Institut oder andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten schliessende Firmenbezeichnung und Zweckeintragungen zu löschen; die entsprechenden Eintragungen sind der FMA nachzuweisen; wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat das Amt für Justiz nach entsprechender Information durch die FMA die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Art. 971 des Personen- und Gesellschaftsrechts zu verfügen.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 1, 2 und 3

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken in ihrer Eigenschaft als Währungs- und Aufsichtsbehörden nach Massgabe dieses Gesetzes zusammen und kann zu diesem Zweck unter sinnvoller Anwendung von Art. 37 des Zahlungsdienstegesetzes auch Informationen austauschen.

2) Die FMA arbeitet mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zusammen, um bei Personen, die im Namen von E-Geld-Instituten E-Geld vertreiben und/oder rücktauschen, Agenten, Zweigstellen oder Geschäftseinheiten eines E-Geld-Instituts im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats, zu denen Tätigkeiten ausgelagert werden, die erforderlichen Kontrollen durchführen und Handlungen vornehmen zu können. Art. 38 des Zahlungsdienstegesetzes findet sinngemäss Anwendung.

3) Beabsichtigen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, in Liechtenstein Inspektionen vor Ort durchzuführen, so richtet sich das Verfahren nach Art. 39 des Zahlungsdienstegesetzes.

Art. 29 Abs. 1

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen unter sinngemässer Anwendung der Art. 187 und 188 des Bankengesetzes zusammen.

Art. 34 Abs. 6

6) Die FMA ist befugt, den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Art. 35

Aufgaben

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung.

2) Gehen bei der FMA Klagen oder Beschwerden von Personen und Organisationen wegen behaupteter Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ein, für welche sie nicht zuständig ist, macht sie diese Personen und Organisationen gegebenenfalls und unbeschadet des Rechts vor Gericht zu klagen auf die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle (Art. 47) aufmerksam.

Art. 35a

Befugnisse der FMA

1) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen.

2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz kann sie insbesondere:

- a) von folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, einschliesslich der Informationen, die in regelmässigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- oder entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:
 1. E-Geld-Institute mit Sitz in Liechtenstein;
 2. Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie Aktionäre oder Anteilseigner von E-Geld-Instituten;
 3. Dritte, mit denen E-Geld-Institute Auslagerungsvereinbarungen abgeschlossen haben.
- b) alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede Person im Sinne des Bst. a, durchzuführen, einschliesslich:
 1. des Rechts, Unterlagen zu verlangen;
 2. die Bücher und Aufzeichnungen von Personen im Sinne des Bst. a zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen;
 3. von einer Person im Sinne des Bst. a oder deren Organen, Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen; und

4. jede andere Person als die in Bst. a genannten zu befragen;
- c) vorbehaltlich anderer Regelungen des EWR-Rechts alle erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen von juristischen Personen im Sinne des Bst. a und von sonstigen Unternehmen, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind und für welche die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, nach vorheriger Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörden durchführen;
- d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronische Mitteilungen oder sonstige Datenübermittlungen, die im Besitz eines E-Geld-Instituts sind, anfordern;
- e) von anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen; und
- f) ausserordentliche Prüfungen anordnen oder durchführen.

3) Ist es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich, verstösst ein E-Geld-Institut gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder ist der FMA nachweislich bekannt, dass ein E-Geld-Institut innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen wird, kann die FMA die notwendigen Massnahmen erlassen. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere:

- a) E-Geld-Instituten unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 6 Bst. a vorschreiben, zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten;
- b) E-Geld-Instituten die Herstellung des rechtmässigen Zustandes samt Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands binnen einer von der FMA gesetzten Frist und dessen Vollzug sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens auftragen;

- c) die Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten von E-Geld-Instituten einschränken oder begrenzen sowie die Veräusserung von die Solidität des E-Geld-Instituts gefährdenden Geschäftszweigen verlangen;
- d) von E-Geld-Instituten eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen des E-Geld-Instituts verbundenen Risikos, einschliesslich des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos, verlangen;
- e) E-Geld-Instituten den Einsatz von Nettogewinnen zur Stärkung der Eigenmittel vorschreiben;
- f) Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner einschränken oder verbieten; die Einschränkung oder das Verbot darf jedoch kein Ausfallereignis für das E-Geld-Institut darstellen;
- g) E-Geld-Instituten zusätzliche Melde- und Berichtspflichten oder kürzere Melde- und Berichtsintervalle, insbesondere zur Eigenmittel- und Liquiditätslage sowie zur Verschuldung, vorschreiben;
- h) E-Geld-Instituten Meldepflichten zu geplanten Geschäften vorschreiben und die Durchführung der geplanten Geschäfte untersagen;
- i) von E-Geld-Instituten die Übermittlung ergänzender Informationen verlangen;
- k) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot verhängen;
- l) die Stimmrechte eines Anteilseigners bis zum Zeitpunkt, an dem aus einer Verletzung durch Stimmrechtsausübung kein Nutzen mehr zu ziehen ist, höchstens aber bis zu fünf Jahren aussetzen;
- m) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts sowie aus ihrer Position als Geschäftsabwickler oder Liquidator verlangen;

- n) nach Massgabe von Art. 21a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes den Namen des E-Geld-Instituts bzw. der natürlichen Person, die für den Verstoss verantwortlich ist, und die Art des Verstosses öffentlich bekanntmachen;
- o) die Staatsanwaltschaft ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- p) die Bewilligung abändern oder entziehen.

4) Die FMA kann einem E-Geld-Institut zusätzliche Meldepflichten oder kürzere Meldeintervalle nach Abs. 3 Bst. g nur dann vorschreiben, wenn sie geeignet und im Hinblick auf den Zweck verhältnismässig sind und die damit angeforderten Informationen der FMA nicht bereits vorliegen.

5) Die Kosten, die beim Gebrauch der Befugnisse nach Abs. 1 bis 4 durch die FMA entstehen, tragen die Betroffenen.

6) Die FMA kann einen Sachverständigen als ihren Beobachter in ein E-Geld-Institut abordnen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich erscheint. Mit dieser Aufgabe kann eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betraut werden. Die Kosten trägt das E-Geld-Institut. Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere die Durchführung allfällig angeordneter Massnahmen, und erstattet der FMA laufend Bericht. Der Beobachter geniesst ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher, Aufzeichnungen und Akten des E-Geld-Instituts. Die FMA kann dem Beobachter alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen über das E-Geld-Institut mitteilen.

7) Sofern die Belange der Kunden nicht auf andere Weise gewahrt werden können, kann die FMA auf Kosten des E-Geld-Instituts Befugnisse, die nach dem

Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung dieser Befugnisse geeignet ist.

8) Falls der Einfluss von interessierten Erwerbern oder Anteilseignern die umsichtige und solide Führung beeinträchtigen könnte, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Massnahmen können sich gegen das E-Geld-Institut, deren Aktionäre, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung richten.

9) Die FMA trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Art. 35b

Befugnisse der FMA bei unerlaubtem Geschäftsbetrieb

1) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, kann die FMA von den betreffenden natürlichen oder juristischen Personen Auskünfte und Unterlagen einschliesslich Kopien verlangen, wie wenn es sich um beaufsichtigte Personen handelt. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen, sich Auszüge davon herstellen zu lassen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten.

2) Die FMA hat die natürlichen oder juristischen Personen, die ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausüben, zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der FMA zu bestimmenden Frist aufzufordern. Kommt eine aufgeforderte natürliche oder juristische

Person dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, hat die FMA die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes jeweils notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere kann die FMA auch die sofortige Einstellung der Tätigkeit und gegebenenfalls die Auflösung der juristischen Person anordnen.

3) Ist die natürliche oder juristische Person der Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Abs. 2 nachgekommen und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene bewilligungsrechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Massnahmen nach Abs. 2 bestimmend waren, von der natürlichen oder juristischen Person dauerhaft eingehalten werden, hat die FMA auf Antrag die nach Abs. 2 getroffenen Massnahmen ehestens aufzuheben.

Art. 35c

Warnmeldungen

1) Die FMA kann durch eine Warnmeldung auf ihrer Internetseite oder im Amtsblatt die Öffentlichkeit informieren, dass eine natürliche oder juristische Person oder der Betreiber einer Internetseite, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer zur Vornahme bestimmter Tätigkeiten nach diesem Gesetz nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismässig ist. Die FMA kann in der Warnmeldung den Namen der natürlichen oder juristischen Person, die Geschäftsanschrift oder Wohnanschrift, die Handelsregisternummer, die Internetadresse und die Telefonnummer angeben.

2) Der von einer Warnmeldung nach Abs. 1 Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmässigkeit in einem durch Erlass einer Verfügung zu erledigendem Verfahren beantragen. Wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der

Warnmeldung festgestellt, hat die FMA die Warnmeldung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen von der Internetseite zu entfernen.

Art. 35d

Genehmigungen durch die FMA

1) Eine vorgängige Genehmigung der FMA ist erforderlich für:

- a) Änderungen der Statuten und des Geschäftsreglements;
- b) jede Fusion durch Übernahme oder durch Vereinigung mit einem Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat;
- c) die Aufnahme der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder als Leiter der internen Revision nach Art. 9g Abs. 1;
- d) die Auslagerung der internen Revision nach Art. 13;
- e) eine Ausnahme von der Beschränkung der Honorareinnahmen für anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Art. 38c Abs. 3;
- f) die erstmalige Beauftragung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 40a Abs. 2;
- g) den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 41 Abs. 1;
- h) eine Ausnahme von den Anforderungen der Organisation nach Art. 9a Abs. 2.

2) Bei der Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 Bst. a und b prüft die FMA insbesondere Auswirkungen auf die dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.

3) Folgende Eintragungen ins Handelsregister sind erst zulässig, nachdem die FMA die entsprechende Genehmigung nach Abs. 1 erteilt hat:

- a) Änderungen der Statuten;
- b) Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung;
- c) der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere die näheren Anforderungen an die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 beizufügen sind, festlegen.

Art. 35e

Melde- und Anzeigepflichten

1) E-Geld-Institute haben der FMA zu melden oder anzuzeigen:

- a) unverzüglich jede Tatsache, die bei bestehenden Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zu einer Überprüfung durch die FMA nach Art. 9g Abs. 2 führen kann;
- b) unverzüglich jede wesentliche Änderung der geltenden Reglemente;
- c) unverzüglich jede Änderung der Organisation und des Geschäftsplans;
- d) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Tochterunternehmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten sowie die Zweigstellen in Drittstaaten einschliesslich die Leiter der Zweigstelle;
- e) unverzüglich jede wesentliche Änderung der Massnahmen zur Sicherung der Gelder nach Art. 11;
- f) unverzüglich das Absinken der anrechenbaren Eigenmittel unter die in Art. 10 Abs. 1 genannten Beträge;

- g) jede beabsichtigte Auslagerung vor Abschluss einer Auslagerungsvereinbarung;
- h) unverzüglich jede Tatsache, welche die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern gefährdet;
- i) jeden Erwerb oder jede Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen;
- k) unverzüglich den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung; und
- l) unverzüglich den Beschluss über die Auflösung und Liquidation.

2) E-Geld-Institute haben der FMA Änderungen bei den in Abs. 1 genannten Tatsachen unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat vor einer öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

3) Die Regierung kann das Nähere zu den Melde- oder Einreichungspflichten, insbesondere zum Inhalt und den Fristen, mit Verordnung regeln.

Art. 35f

Periodische Meldungen

1) E-Geld-Institute haben der FMA quartalsweise oder jährlich Informationen auf Einzel- oder konsolidierter Basis zu melden, die insbesondere umfassen:

- a) die Bilanz, bestehend aus Aktiven und Passiven, gegliedert nach den jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften;
- b) die Erfolgsrechnung, gegliedert nach den jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften;

- c) andere Informationen, die durch die Verordnung nach Abs. 3 festgelegt wurden.

2) Die Meldungen nach Abs. 1 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung hat bestimmten, von der FMA bekannt zu gebenden Mindestanforderungen zu entsprechen. Die FMA kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen oder Angaben verlangen.

3) Die Regierung regelt das Nähere zu den periodischen Meldungen, insbesondere zu den Meldestichtagen, den Meldeintervallen, der Gliederung und dem Inhalt, mit Verordnung. Sie kann dabei auch für einzelne Meldungen von Abs. 1 abweichende Meldestichtage oder Meldeintervalle vorsehen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. d und h sowie Abs. 4

- d) jedes Erlöschen und jeder Entzug der Bewilligung eines E-Geld-Instituts;
- h) die zur Revision von E-Geld-Instituten anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

4) Die FMA hat die im E-Geld-Instituts-Register aufgenommenen Angaben nach Abs. 1, einschliesslich deren Änderungen, der EBA und der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen. Im Falle des Erlöschens oder Entzugs einer Bewilligung sind auch die Gründe dafür beizubringen.

3. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Art. 38

Anerkennung durch die FMA

1) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die E-Geld-Institute prüfen, bedürfen für diese Tätigkeit der Anerkennung durch die FMA. Nach Art. 126 des Bankengesetzes anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen zur Prüfung von E-Geld-Instituten keiner zusätzlichen Anerkennung nach diesem Gesetz; die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat der FMA die erstmalige Ausübung der Prüftätigkeit nach diesem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen.

2) Die FMA anerkennt nur:

- a) Revisionsverbände, denen wenigstens zwölf E-Geld-Institute angeschlossen sind, und die sich über eigene Mittel von wenigstens einer Million Franken ausweisen oder eine Kautionsleistung von einer Million Franken leisten. Sie müssen über eine organisatorisch selbständige interne Revision verfügen; oder
- b) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft, welche ein einbezahltes Aktienkapital von wenigstens einer Million Franken ausweisen.

3) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden anerkannt, wenn:

- a) ihre Geschäftsleitung, die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die Organisation gewährleisten, dass sie die Prüfaufträge dauernd und sachgemäss ausführen;
- b) sie über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen, oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert sind;

- c) sie über mindestens zwei verantwortliche Wirtschaftsprüfer mit einer Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen;
- d) die Organisation des Betriebs in den Statuten bzw. dem Gesellschaftsvertrag oder in einem Reglement genau umschrieben ist;
- e) die Mitglieder der Geschäftsleitung einen guten Ruf besitzen und mehrheitlich über gründliche Kenntnisse im Prüf-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen verfügen;
- f) die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer einen guten Ruf besitzen sowie gründliche Kenntnisse des E-Geld- und Zahlungsdienstgeschäfts sowie der Revision von E-Geld-Instituten nachweisen;
- g) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sich verpflichtet, sich auf Dienstleistungen für Dritte zu beschränken und Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr zu unterlassen, soweit sie nicht für den Betrieb der Gesellschaft nötig sind (z.B. Anlage der eigenen Mittel); und
- h) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflicht verfügt.

4) Die FMA widerruft die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre Pflichten nach diesem Gesetz schwerwiegend, wiederholt oder systematisch verletzt.

5) Eine Anerkennung erlischt, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schriftlich darauf verzichtet. Ein schriftlicher Verzicht ist erst zulässig, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sämtliche Aufträge als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach diesem Gesetz beendet hat.

6) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich ausschliesslich der Prüftätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Sie darf keine Zahlungsdienste, Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen und Vermögensverwaltungen erbringen.

7) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf die Leitung der Prüfung von E-Geld-Instituten nur verantwortlichen Wirtschaftsprüfern anvertrauen, die der FMA vorgängig gemeldet wurden und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

8) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ausser gegenüber den zuständigen Organen des E-Geld-Instituts und der FMA über alle ihr bei der Prüfung bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu wahren.

Art. 38a

Antrag auf Anerkennung

1) Jeder Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bei der FMA schriftlich einzubringen und hat die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung nach Art. 38 hinreichend zu dokumentieren.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere die näheren Anforderungen an die Angaben und Unterlagen, die dem Antrag auf Anerkennung beizufügen sind, festlegen.

Art. 38b

Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung

1) Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen nach Art. 38 erfüllt sind.

2) Die Anerkennung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Sie kann erforderlichenfalls mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

3) Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Anerkennung binnen zwölf Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Jede Ablehnung wird begründet und dem Antragsteller binnen sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bekanntgegeben. Wurden binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

Art. 38c

Unabhängigkeit

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss von dem zu prüfenden E-Geld-Institut unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

2) Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- a) die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung bei dem zu prüfenden E-Geld-Institut;
- b) eine direkte oder indirekte Beteiligung an bzw. eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber dem zu prüfenden E-Geld-Institut;
- c) das Mitwirken bei der Rechnungslegung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigene Arbeiten überprüfen zu müssen; oder

d) der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am Prüfungsergebnis begründet.

3) Die aus den Aufträgen eines zu prüfenden E-Geld-Instituts und der mit ihm verbundenen Unternehmen unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen dürfen nicht mehr als 10 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausmachen. Die FMA kann nach Art. 35d Ausnahmen genehmigen.

Art. 39

Aufgaben und Berichterstattung

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes, anderer auf E-Geld-Institute unmittelbar anwendbarer EWR-Rechtsakte oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführter Gesetze eingehalten sind und ob die Voraussetzungen bestehen, dass diese auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können (Aufsichtsprüfung).

2) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft zudem, ob der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht des zu prüfenden E-Geld-Instituts nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen (Abschlussprüfung).

3) Die Aufsichtsprüfung ist von der Abschlussprüfung getrennt durchzuführen. Soweit im Einzelfall zweckmässig, kann die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Durchführung einer Aufsichtsprüfung die Ergebnisse der Abschlussprüfung berücksichtigen.

4) Die Aufsichtsprüfung ist mit der sachgemässen Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Wirtschaftsprüfers durchzuführen und durch eine angemessene interne Qualitätssicherung zu gewährleisten.

5) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Ergebnis ihrer Aufsichtsprüfung in einem schriftlichen Bericht umfassend, eindeutig und objektiv zusammenzufassen. Der Bericht ist vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie einer weiteren zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

6) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übermittelt den Bericht über die Aufsichtsprüfung gleichzeitig an den Verwaltungsrat des E-Geld-Instituts und an die FMA.

7) Die FMA kann sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse der Aufsichtsprüfung verlassen, es sei denn, sie hat begründete Zweifel daran.

8) Hat die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegen ihre Pflichten nach Abs. 1 bis 6 verstossen, kann die FMA verlangen, dass die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer aus ihrer Funktion abberufen werden. Art. 38 Abs. 4 und Art. 40a Abs. 3 bleiben vorbehalten.

9) Die Regierung kann die weiteren Grundsätze der Prüfung von E-Geld-Instituten nach Abs. 1 mit Verordnung regeln. Die FMA legt die Einzelheiten in einer Richtlinie fest, insbesondere über:

- a) die Prüfungsgebiete, -periodizität und -tiefe;
- b) die Feststellung und Berichterstattung von Beanstandungen; und
- c) den Aufbau und die Einreichungsfrist des Berichts über die Aufsichtsprüfung, die einzureichenden Unterlagen sowie die Empfänger.

Art. 40

Meldepflichten

- 1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist verpflichtet:
 - a) der FMA jede personelle Änderung bei den der FMA gemeldeten verantwortlichen Wirtschaftsprüfern unverzüglich zu melden; und
 - b) für jedes übernommene Mandat den jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer der FMA vor Prüfungsbeginn, spätestens jedoch bis zum 30. November des Vorjahres, zu melden;
 - c) bei der FMA alljährlich den Geschäftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresabschluss einzureichen.

2) Die FMA kann über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsleitung und den der FMA gemeldeten verantwortlichen Wirtschaftsprüfern Auskunft verlangen.

Art. 40a

Pflichten des zu prüfenden E-Geld-Instituts

1) Das zu prüfende E-Geld-Institut hat jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung und der Aufsichtsprüfung zu beauftragen.

2) Das zu prüfende E-Geld-Institut holt die Genehmigung der FMA nach Art. 35d ein, bevor es erstmals eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezeichnet oder eine neue anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die FMA verweigert die Genehmigung, wenn die vorgesehene anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter den gegebenen Verhältnissen nicht

Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfung oder Aufsichtsprüfung bietet.

3) Nimmt eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung eines zu prüfenden E-Geld-Instituts nicht ordnungsgemäss vor, so kann die FMA von dem zu prüfenden E-Geld-Institut verlangen, dass es zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres eine andere anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung, der konsolidierten Jahresrechnung und der Aufsichtsprüfung beauftragt.

Art. 40b

Beanstandungen

1) Stellt die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes, anderer auf E-Geld-Institute unmittelbar anwendbarer EWR-Rechtsakte oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführter Gesetze fest, setzt sie dem E-Geld-Institut eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, berichtet die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FMA. Die Fristsetzung durch die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hindert die FMA nicht daran, aufgrund der Feststellungen durch die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft alle ihre Befugnisse nach diesem oder nach anderen in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführten Gesetzen auszuüben oder Verwaltungsstrafen nach diesem oder nach anderen in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführten Gesetzen zu verhängen.

2) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die FMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Fristansetzung als zwecklos erscheint oder wenn sie feststellt, dass von der Geschäftsleitung strafbare Handlungen begangen

wurden oder andere schwere Missstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

3) Eine Meldepflicht im Sinne von Abs. 2 gilt ungeachtet von Abs. 1:

- a) bei schwerwiegenden Verstößen des E-Geld-Instituts gegen die Bewilligungsvoraussetzungen und die für die Ausübung der Tätigkeit geltenden Regelungen;
- b) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die fortdauernde Funktionsfähigkeit des zu prüfenden E-Geld-Instituts gefährden können; und
- c) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die Rückweisung der Jahresrechnung oder der konsolidierten Jahresrechnung oder Einschränkungen im Prüfbericht nach sich ziehen können.

4) Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Ausübung ihrer Prüftätigkeit Feststellungen im Sinne von Abs. 3 bei Unternehmen macht, die mit dem zu prüfenden E-Geld-Institut in einer engen Verbindung stehen.

5) Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die der FMA in gutem Glauben Sachverhalte oder Entscheidungen zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keine nachteiligen Folgen für die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Person, welche die Information weitergeleitet hat, nach sich. Sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen, sind diese Sachverhalte und Entscheidungen auch dem Verwaltungsrat des zu prüfenden E-Geld-Instituts zur Kenntnis zu bringen.

Art. 41

Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Die FMA kann auf begründeten Antrag des zu prüfenden E-Geld-Instituts einen Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 35d genehmigen. Sie hat über einen Antrag auf Genehmigung innerhalb von sechs Wochen ab Eingang aller erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Vor ihrer Entscheidung konsultiert sie die bisherige anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

2) Die FMA genehmigt den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 35d, wenn dadurch der Zweck der Prüfung nicht gefährdet wird.

3) Das zu prüfende E-Geld-Institut hat der neu gewählten anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den letzten Bericht über die Abschlussprüfung und den letzten Bericht über die Aufsichtsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Art. 41a

Aufsicht über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Bei der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei ihrer Prüftätigkeit bei E-Geld-Instituten begleiten.

2) Für die Zwecke der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 35a Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b, c, g und i bis m unter sinngemässer Anwendung zur Verfügung.

Art. 41b

Kosten der Prüfung

1) Das zu prüfende E-Geld-Institut trägt die Kosten der Prüfung. Die Kosten der Prüfung richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Prüfung ist untersagt.

Art. 47 Abs. 1 und 6

1) Die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich ist als AS-Stelle nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Alternative-Streitbeilegungs-Gesetzes für die aussergerichtliche Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und E-Geld-Emittenten über die erbrachten E-Geld- und Zahlungsdienste zuständig.

6) Im Übrigen findet das Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz Anwendung.

Art. 47a

Beschwerden beim E-Geld-Institut

1) Ein E-Geld-Institut hat angemessene und wirksame Verfahren für die Entgegennahme und Behandlung einer Beschwerde eines Kunden wegen behaupteter Verletzung der Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schaffen und anzuwenden.

2) Diese Verfahren gelten in jedem EWR-Mitgliedstaat, in dem das E-Geld-Institut seine Dienste anbietet. Sie stehen in einer Amtssprache des betreffenden EWR-Mitgliedstaates oder in einer anderen zwischen dem E-Geld-Institut und einem Kunden vereinbarten Sprache zur Verfügung.

3) Ein E-Geld-Institut hat eine Beschwerde eines Kunden in Papierform oder, soweit dies E-Geld-Institut und Kunde vereinbart haben, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu beantworten. Die Beschwerde ist grundsätzlich innert 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde zu beantworten. In seiner Beschwerdebeantwortung hat das E-Geld-Institut auf alle in der Beschwerde angesprochenen Fragen einzugehen.

4) Kann ein E-Geld-Institut eine Beschwerde aus Gründen, die es nicht zu verantworten hat, nicht fristgerecht beantworten, ist es verpflichtet, dem Beschwerdeführer ein vorläufiges Antwortschreiben zu übermitteln. Darin hat das E-Geld-Institut darzulegen:

- a) warum sich die Erledigung der Beschwerde verzögert; und
- b) bis zu welchem Zeitpunkt die Beschwerde spätestens beantwortet wird.

5) Die endgültige Antwort darf in keinem Fall später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

6) Ein E-Geld-Institut hat ein Kunde über die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens nach Art. 47 zu informieren.

7) Die Informationen nach Abs. 6 müssen klar und umfassend sein. Sie sind auf der Internetseite des E-Geld-Instituts oder in Zweigstellen in Papierform zur Verfügung zu stellen sowie in die Vertragsbedingungen des E-Geld-Instituts aufzunehmen. Dabei ist auch anzugeben, wo weitere Informationen über das Schlichtungsverfahren und die zuständige aussergerichtliche Schlichtungsstelle, insbesondere über die Bedingungen für deren Anrufung, erhältlich sind.

Art. 48 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 4 und 5

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- c) ohne Anerkennung als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig ist;
- d) Aufgehoben

4) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 oder 2 richtet sich nach §§ 74a ff. StGB.

5) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

Art. 49 Abs. 1 Bst. g bis w und Abs. 7

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, vorbehaltlich Abs. 6 wegen Übertretung mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer:

- g) vorgeschriebene Anzeigen oder Meldungen an die FMA nicht oder verspätet erstattet bzw. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- i) zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 9f nicht erfüllen, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitglied des Verwaltungsrats oder Leiter der internen Revision geworden oder geblieben sind;
- k) zugelassen hat, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung die Anforderungen nach Art. 9f Abs. 4 nicht kollektiv erfüllen oder

die Anforderungen an die vorgeschriebene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern im Verwaltungsrat nach Art. 9f Abs. 6 erfüllt wird;

- l) die organisatorischen Anforderungen nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 9a Abs. 1 und 3, 9b, 9c und 9e nicht erfüllt;
- m) entgegen Art. 9a Abs. 3 vor Ablauf einer Periode von zwei Jahren nach Beendigung seiner Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung eine Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrats oder als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats innerhalb desselben E-Geld-Instituts aufnimmt, in der er zuvor als Mitglied der Geschäftsleitung tätig war;
- n) die Anforderungen an eine solide Unternehmenssteuerung und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle nach Art. 9d nicht erfüllt;
- o) entgegen Art. 44 Abs. 1 E-Geld über dem Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags ausgibt;
- p) die Bestimmung über die Sicherungsanforderungen nach Art. 11 verletzt;
- q) nach Art. 35d Abs. 1 erforderliche Genehmigungen durch die FMA nicht oder nicht fristgerecht einholt;
- r) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nach Art. 7 Abs. 4 verletzt;
- s) die laufende Einhaltung der Statuten und Reglemente nicht sicherstellt;
- t) Zweigstellen errichtet und den Geschäftsbetrieb aufnimmt oder grenzüberschreitend im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs E-Geld-Dienste erbringt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 24 vorliegen;
- u) einen Agenten oder Dritten beauftragt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 26 erfüllt sind;
- v) Aufgaben auslagert, ohne die Vorschriften nach Art. 13 einzuhalten;

w) entgegen Art. 9 während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb oder die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen sowie die direkte oder indirekte Erhöhung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Verringerung die Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschreiten würden oder das E-Geld-Institut zum Tochterunternehmen würde, durchführt.

7) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Verwaltungsstrafe nach Abs. 1:

- a) bei juristischen Personen bis zu 10 % des höchsten in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten jährlichen Gesamtnettoumsatzes bzw. Bruttoertrags oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt und den Gesamtnettoumsatz (Bruttoertrag) übersteigt; kann die FMA den aus dem Verstoss gezogenen Nutzen bzw. den vermiedenen Verlust nicht ermitteln oder berechnen, kann sie diesen schätzen;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 1 000 000 Schweizer Franken oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt und 1 000 000 Schweizer Franken übersteigt; kann die FMA den aus dem Verstoss gezogenen Nutzen bzw. den vermiedenen Verlust nicht ermitteln oder berechnen, kann sie diesen schätzen.

Art. 49a

Grundsätze für die Strafbemessung

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 48 und Art. 49 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) die Schwere und Dauer des Verstosses;
- b) den Grad an Verantwortung der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) die Finanzkraft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften einer natürlichen Person ablesen lässt;
- d) die Höhe der erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese sich beziffern lassen;
- e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoss entstanden sind, sofern diese sich beziffern lassen;
- f) das Mass der Bereitschaft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Landgericht oder der FMA;
- g) frühere Verstösse der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- h) alle möglichen systemrelevanten Auswirkungen des Verstosses.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 49b

Veröffentlichung von Verwaltungsstrafen

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen nach Art. 49 unverzüglich, nachdem der betroffenen Person die Verwaltungsstrafe mitgeteilt wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 34 dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen welche die Verwaltungsstrafe verhängt wurde.

2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Verwaltungsstrafen auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form, wenn:

- a) bei Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen eine natürliche Person die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismässig wäre; oder
- b) die Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde; oder
- c) die Veröffentlichung den Beteiligten einen unverhältnismässig hohen Schaden zufügen würde, sofern sich ein solcher ermitteln lässt.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Verwaltungsstrafe nach Wegfall der Gründe nach Abs. 2 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Rechtskraft der Verwaltungsstrafe auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

7.2 Gesetz über Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. b

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

b) Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text)¹²;

¹² Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text) (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20).

Art. 2 Abs. 1 und Abs. 3

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die gewerbsmässige Erbringung von Zahlungsdiensten.

3) Aufgehoben.

Art. 3 Abs. 5

5) Die FMA hat Anzeigen nach Abs. 3 und 4 im Zahlungsinstituts-Register nach Art. 16 zu vermerken.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 und 49 sowie Abs. 2

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

42. "Zahlungsdienstleister":

a) Banken nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes einschliesslich ihrer EWR-Zweigstellen;

b) EWR-Kreditinstitute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einschliesslich ihrer EWR-Zweigstellen;

c) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in behördlicher Eigenschaft handeln;

d) die Europäische Zentralbank (EZB) sowie andere Zentralbanken im EWR, soweit sie nicht in behördlicher Eigenschaft handeln;

e) E-Geld-Institute nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des E-Geldgesetzes einschliesslich ihrer EWR-Zweigstellen, sofern die von diesen Instituten und Zweigstellen erbrachten Zahlungsdienste mit der Ausgabe von E-Geld in Zusammenhang stehen;

f) EWR-E-Geld-Institute nach Art. 2 Ziff. 1 der Richtlinie 2009/110/EG einschliesslich deren EWR-Zweigstellen, soweit die von diesen Instituten und Zweigstellen erbrachten Zahlungsdienste mit der Ausgabe von E-Geld in Zusammenhang stehen;

g) Gebietskörperschaften aus EWR-Mitgliedstaaten, soweit sie nicht in behördlicher Eigenschaft handeln;

h) die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen nach Art. 18a des Gesetzes über die Liechtensteinische Post;

i) registrierte Kontoinformationsdienstleister (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26);

k) Zahlungsinstitute (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 47).

49. "Zahlungsinstrumentengeschäft": die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten oder die Annahme und Abrechnung ("Acquiring") von Zahlungsvorgängen;

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie (EU) 2015/2366, der Verordnung (EU) 2021/1230 sowie der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 ergänzend Anwendung.

Art. 7 Abs. 5 und 6

5) Geldbeträge, die Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten, gelten nicht als Einlagen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes oder als E-Geld im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes.

6) Zahlungsinstituten ist es untersagt, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes entgegenzunehmen.

Art. 9 Abs. 1 Bst. a, e, h bis o und Abs. 4

- a) es sich beim Antragsteller um eine juristische Person in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) handelt;
- e) die Organisation, Regelungen, Verfahren und Mechanismen den Anforderungen nach Art. 9d entsprechen und jederzeit ein solides und wirksames Risikomanagement ermöglichen;
- h) der Antragsteller entsprechend seinem Geschäftskreis organisiert ist. Der Antragsteller benötigt insbesondere:
 - 1. einen mindestens aus drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle;
 - 2. eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung mit einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 200 Stellenprozent bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen;
- i) die Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung eine sachgerechte Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet;
- k) die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eines Zahlungsinstituts jederzeit die Anforderungen nach Art. 9f erfüllen;
- l) die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eines Zahlungsinstituts nicht der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen angehören;
- m) die Statuten keine Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit der dem Zahlungsinstitut anvertrauten Geldbeträge und die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte nach Art. 5 Abs. 1 und gegebenenfalls Art. 5 Abs. 2 nicht gewährleisten;

- n) Massnahmen bestehen, welche die Sicherungsanforderungen nach Art. 20 erfüllen;
- o) die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise nach Art. 8 entsprechen und die FMA nach eingehender Prüfung des Antrages zu einer positiven Gesamtbewertung gelangt.

4) Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Bewilligung erforderlichen Angaben entweder die Bewilligung zu erteilen oder die Ablehnung des Antrags schriftlich begründet mitzuteilen. Wurden binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

Art. 9a

Organisation

1) Die Organisation von Zahlungsinstituten hat den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen. Sie benötigen insbesondere:

- a) solide Unternehmensführungsregelungen nach Massgabe des Art. 9d;
- b) eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagement-Funktion;
- c) eine vom operativen Geschäft unabhängige Compliance-Funktion;
- d) eine direkt dem Verwaltungsrat unterstehende interne Revision nach Massgabe des Art. 9e;
- e) angemessene Verfahren, über die Mitarbeiter Verstösse gegen dieses Gesetz intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können;

2) Die FMA kann nach Art. 35d in Ausnahmefällen von den Anforderungen nach Abs. 1 Bst. b und c Ausnahmen genehmigen.

3) Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf frühestens nach Ablauf einer Periode von zwei Jahren nach Beendigung seiner Funktion eine Tätigkeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats innerhalb desselben Zahlungsinstituts aufnehmen, in der es zuvor als Mitglied der Geschäftsleitung tätig war. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung nur interimistisch wahrgenommen wurde oder die Tätigkeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats eines Unternehmens derselben Gruppe, der das Zahlungsinstitut angehört, aufgenommen wird. Nimmt ein Mitglied der Geschäftsleitung eine Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrats oder stellvertretender Vorsitzender dennoch ein, so gilt er als nicht gewählt.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 9b

Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) die Festlegung der Organisation und der Erlass von Reglementen für die Unternehmensführung und -kontrolle und für die Steuerung der Risikostrategie sowie deren regelmässige Überprüfung und Anpassung;
- b) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern;
- c) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;

- d) die Aufsicht über die Mitglieder der Geschäftsleitung, auch in Bezug auf die Befolgung der Rechtsvorschriften, Statuten und Reglemente und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens;
- e) die Erstellung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f) der Erlass eines Reglements für die Tätigkeit der internen Revision sowie deren regelmässige Evaluierung; und
- g) die regelmässige Genehmigung und Prüfung der Risikopolitik.

Art. 9c

Aufgaben der Geschäftsleitung

1) Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für den operativen Betrieb und die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategien und Geschäftsgrundsätze.

2) Die Geschäftsleitung ist insbesondere verantwortlich für die operative Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Organisation und Unternehmensführungsregelungen.

3) Die Geschäftsleitung trifft ihre Entscheidungen auf einer fundierten und sachkundigen Grundlage. Sie überprüft bei ihrer Entscheidungsfindung sämtliche Vorschläge, Erklärungen und Informationen und hinterfragt diese kritisch.

4) Die Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig, bei Bedarf unverzüglich, umfassend Bericht über die massgeblichen Elemente für die Beurteilung der Lage des Zahlungsinstituts sowie über die Risiken und

Entwicklungen, die sich auf das Zahlungsinstitut auswirken oder auswirken könnten, insbesondere über:

- a) wesentliche Entscheidungen zur Geschäftstätigkeit oder eingegangene Risiken;
- b) die Bewertung der wirtschaftlichen und geschäftlichen Rahmenbedingungen des Zahlungsinstituts; und
- c) die solide Eigenkapitalausstattung des Zahlungsinstituts.

Art. 9d

Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle

1) Zahlungsinstitute haben über eine solide Unternehmenssteuerung und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle zu verfügen, die eine wirksame und umsichtige Führung des E-Geld-Instituts gewährleisten und eine Aufgaben- und Funktionentrennung in der Organisation und angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorsehen. Für die Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Dazu gehören:

- a) eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen sowie angemessenen Personalressourcen;
- b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten; und
- c) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren.

2) Die Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach Abs. 1 sind der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften des Zahlungsinstituts angemessen und lassen keinen Aspekt ausser Acht. Den Anforderungen der Art. 9b Bst. a, 9d, 9f und 9g ist Rechnung zu tragen.

3) Bei der Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle hat der Verwaltungsrat folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Er trägt die Gesamtverantwortung für das Zahlungsinstitut und genehmigt und überwacht die Umsetzung der strategischen Ziele, der Risikostrategie und der internen Führung und Kontrolle des Zahlungsinstituts;
- b) Er stellt die Zuverlässigkeit des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung sicher, wozu auch die finanzielle und operative Kontrolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Bestimmungen gehört;
- c) Er überwacht die Offenlegung und die Kommunikation;
- d) Er ist für die wirksame Überwachung der Geschäftsleitung verantwortlich;
- e) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf in demselben Zahlungsinstitut nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der FMA nach Art. 35d vor.

4) Der Verwaltungsrat überprüft und bewertet die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle regelmässig auf ihre Wirksamkeit und nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 9e

Interne Revision

1) Zahlungsinstitute haben eine funktionsfähige interne Revision einzurichten, die unmittelbar dem Verwaltungsrat untersteht. Der Verwaltungsrat regelt die Tätigkeit der internen Revision in einem besonderen Reglement. Er hat die Funktionsfähigkeit der internen Revision regelmässig zu evaluieren.

2) Die Funktionsfähigkeit der internen Revision ist dauerhaft sicherzustellen. Sie muss personell und technisch so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Die Mitarbeiter der internen Revision müssen:

- a) über das Wissen, die Fähigkeiten und sonstige Qualifikationen verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz zu erfüllen; und
- b) sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich weiterbilden, um ihre beruflichen Fertigkeiten und Qualifikationen auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

3) Die interne Revision hat ihre Aufgaben zweckentsprechend, unabhängig, risikoorientiert, objektiv, prozessunabhängig und unparteiisch zu erfüllen. Sie unterliegt bei der Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung, Berichterstattung und der Beurteilung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen. Die Prüfungsplanung muss vorausschauend auf zumindest drei Jahre konzipiert sein und auf Basis einer dokumentierten Risikobeurteilung erfolgen, die mindestens einmal pro Jahr durchzuführen ist. Die Risikobeurteilung und die Prüfungsplanung müssen alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten, Kontrollsysteme und Risiken des Zahlungsinstituts umfassen. Sowohl die Risikobeurteilung als auch die Prüfungsplanung sind durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

4) Die interne Revision hat die Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontrollsystems sowie die Ordnungsmässigkeit aller Aktivitäten und Prozesse zu prüfen, unabhängig davon, ob diese ausgelagert sind oder nicht. Zahlungsinstitute haben die fristgerechte Beseitigung der von der internen Revision festgestellten Mängel sicherzustellen.

5) Die Mitarbeiter und der Leiter der internen Revision dürfen keine Aufgaben wahrnehmen, die mit den Tätigkeiten der internen Revision nicht im Einklang stehen oder eine Selbstprüfung darstellen würden. Die Mitarbeiter und der Leiter der internen Revision dürfen keine Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eines Zahlungsinstituts sein.

6) Der Leiter der internen Revision hat deren Unabhängigkeit mindestens jährlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu bestätigen. Diese Bestätigung ist zu dokumentieren. Darüber hinaus hat die interne Revision Interessenkonflikte, welche die Unabhängigkeit oder Objektivität tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigen können, unverzüglich dem Verwaltungsrat offenzulegen.

7) Die interne Revision hat zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten ein umfassendes und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrecht hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, Arbeitspapiere und IT-Systeme. Dies gilt auch gegenüber einem von einem Zahlungsinstitut beauftragten Dritten sowie allen Unternehmen der Gruppe.

8) Die interne Revision hat dem Verwaltungsrat regelmässig, zumindest jährlich, objektiv, vollständig, klar und zeitnah über die Prüfungstätigkeiten zumindest durch Darlegung des Prüfungsgegenstands, der Prüfungsfeststellungen und der Massnahmen zu berichten. Die Berichte der internen Revision sind der FMA auf Verlangen vorzuweisen.

9) Die interne Revision hat neben ihrer Berichtspflicht nach Abs. 8 das Recht, dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung, der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der FMA jederzeit Bericht zu erstatten.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 9f

Persönliche und fachliche Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und an den Leiter der internen Revision

1) Zahlungsinstitute haben sicherzustellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Leiter der internen Revision in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit folgende Voraussetzungen (Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit) erfüllen:

- a) Sie verfügen über einen guten Leumund und handeln aufrichtig, integer und unvoreingenommen.
- b) Sie besitzen ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

2) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats hat für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit aufzuweisen.

3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat aufrichtig, integer und unvoreingenommen zu handeln, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu überwachen, zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen sowie die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung wirksam zu kontrollieren und zu überwachen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.

4) Zahlungsinstitute haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeiten des Zahlungsinstituts samt seinen Risiken zu verstehen und zu überwachen. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats spiegelt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider.

5) Zahlungsinstitute haben angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bereitzustellen.

6) Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ist auf die jederzeitige Erreichung einer angemessenen Anzahl an unabhängigen Mitgliedern zu achten. Jedes Zahlungsinstitut muss zumindest über ein unabhängiges Mitglied im Verwaltungsrat verfügen.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 9g

Prüfung der Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung durch die FMA

1) Personen, die für den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung eines Zahlungsinstituts vorgesehen sind, dürfen ihre Funktion erst aufnehmen, nachdem die FMA das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 9f Abs. 1 bis 7 beurteilt und eine entsprechende Genehmigung nach Art. 35d erteilt hat.

2) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die in Art. 9f Abs. 1 und 2 genannten Personen die Anforderungen nach Art. 9f Abs. 1 bis 7 erfüllen, nachdem sie

ihre Funktion aufgenommen haben. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:

- a) im Zusammenhang mit einem Zahlungsinstitut Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB, Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d StGB, Korruption im Sinne der §§ 304 bis 309 StGB, Insiderhandel im Sinne des Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation im Sinne des Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue im Sinne des § 153 StGB oder Betrug im Sinne der §§ 146 bis 148 StGB oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder
- b) die in Art. 9f Abs. 1 und 2 genannten natürlichen Personen eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben.

3) Bei der Beurteilung nach Abs. 1 prüft die FMA aufgrund eines eingereichten Strafregisterauszuges, ob die Personen nach Abs. 1 einschlägig verurteilt sind. Sie berücksichtigt auch die Eintragungen in Datenbanken der Europäischen Aufsichtsbehörden.

4) Erfüllen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung die Anforderungen nach Art. 9f Abs. 1 bis 7 nicht oder nicht mehr, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere deren Abberufung nach Art. 35a Abs. 3 Bst. m.

Art. 10 Abs. 4

4) Die FMA kann in begründeten Fällen Verschärfungen anordnen, soweit diese nicht den EWR-Rechtsvorschriften widersprechen.

Art. 12 Abs. 3 Bst. a

3) Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben entweder:

- a) die Registrierung - erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen - zu erteilen und den Antragsteller unverzüglich in das Zahlungsinstituts-Register (Art. 16) einzutragen; oder

Art. 13

Erlöschen der Bewilligung

1) Bewilligungen erlöschen durch schriftlichen Verzicht. Ein Verzicht ist nur zulässig, wenn zuvor sämtliche bewilligungspflichtigen Geschäfte abgewickelt worden sind. Der schriftliche Verzicht ist der FMA samt einer Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass sämtliche bewilligungspflichtigen Geschäfte abgewickelt worden sind, zu übermitteln.

2) Das Erlöschen einer Bewilligung ist von der FMA festzustellen, dem Betroffenen mitzuteilen und auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA zu veröffentlichen sowie im Zahlungsinstituts-Register nach Art. 16 zu vermerken.

Art. 14

Entzug der Bewilligung

1) Bewilligungen werden entzogen, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wurde;

- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wurde;
- c) der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird;
- d) das Zahlungsinstitut den Beschluss gefasst hat, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren;
- e) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- f) der Bewilligungsträger die Erteilung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände, die zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, nicht bekannt waren;
- g) der Bewilligungsträger den Eigenmittelanforderungen nach Art. 18 oder den zusätzlichen Anforderungen der FMA nach Art. 35a Abs. 3 Bst. a nicht mehr genügt;
- h) der Bewilligungsträger ein schwerwiegendes Vergehen nach Art. 109 oder eine schwerwiegende Übertretung nach Art. 110 begangen hat;
- i) der Bewilligungsträger den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet; oder
- k) der Bewilligungsträger die gesetzlichen Pflichten systematisch, schwerwiegend oder wiederholt verletzt.

2) Der rechtskräftige Entzug der Bewilligung ist auf Kosten des Zahlungsinstituts im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA zu veröffentlichen und im Zahlungsinstituts-Register nach Art. 16 zu vermerken.

Art. 15

Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs einer Bewilligung

1) Wird die Bewilligung nach Art. 14 entzogen, hat die FMA gleichzeitig die Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte anzuordnen und diese Tätigkeit an eine Person zu übertragen (Geschäftsabwickler).

2) Die FMA hat die für die Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte notwendigen Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsabwicklers zu bestimmen. Die Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über welche die Geschäftsleiter des Zahlungsinstituts nach dessen Satzung und aufgrund der für das entsprechende Zahlungsinstitut geltenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts verfügen, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen der Geschäftsleiter auszuüben. Die FMA hat festzulegen, ob der Geschäftsabwickler die Geschäftsleiter vorübergehend ersetzt oder ob diese vorübergehend mit dem Geschäftsabwickler zusammenzuarbeiten haben. Die FMA kann den Geschäftsleitern die Verpflichtung auferlegen, den Geschäftsabwickler anzuhören und seine Einwilligung einzuholen, bevor bestimmte Beschlüsse gefasst oder Massnahmen ergriffen werden. Die FMA hat die Bestellung eines Geschäftsabwicklers auf ihrer Webseite öffentlich bekanntzumachen und im Handelsregister einzutragen.

3) Der Geschäftsabwickler hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 9f gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen nach

Art. 35a Abs. 3, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 35a Abs. 3 Bst. m unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

4) Der Geschäftsabwickler hat der FMA in regelmässigen Abständen über den Fortgang der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu berichten. Der Inhalt und das Intervall der Berichte werden von der FMA festgelegt. Die FMA kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte verlangen.

5) Wurde die Bewilligung nach Art. 14 Abs. 1 Bst. d entzogen oder hat das oberste Organ nach dem Entzug der Bewilligung nach Art. 14 Abs.1 Bst. a bis c und e bis k die Auflösung und Liquidation des Zahlungsinstituts beschlossen und sind noch nicht sämtliche offene bewilligungspflichtige Geschäfte beendet worden, bestellt die FMA für die Dauer der Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte den Liquidator. Die FMA kann gleichzeitig mit der Bestellung auch die Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte nach Abs. 1 auf den Liquidator übertragen. Der Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit die Anforderungen nach Abs. 3 zu erfüllen. Die FMA kann dem Liquidator die für die Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 35a Abs. 3 Bst. m unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Abs. 4 gilt sinngemäss.

6) Entzieht die FMA nach Art. 14 Abs.1 Bst. a bis c und e bis k eine Bewilligung, kann sie gleichzeitig die Auflösung und Liquidation des Zahlungsinstituts verfügen, sofern dies zum Schutz der Gläubiger sowie zur Sicherung des Vertrauens

in das liechtensteinische Geld-, Wertpapier- und Kreditwesen und der Stabilität des Finanzsystems notwendig ist. Eine solche Verfügung wirkt wie ein Auflösungsbeschluss durch das oberste Organ und ist in das Handelsregister einzutragen. Art. 146 des Personen- und Gesellschaftsrechts findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz sowie bei einem Entzug der Bewilligung nach Art. 14 Abs. 1 Bst. d keine Anwendung.

7) Hat die FMA die Auflösung und Liquidation nach Abs. 6 verfügt, bestellt sie den Liquidator. Gleichzeitig ist dem Liquidator die Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte zu übertragen. Die FMA trifft die für die Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte und die Durchführung der Liquidation erforderlichen Massnahmen und erteilt dem Liquidator die notwendigen Weisungen. Der von der FMA bestellte Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Auflösung und Liquidation sowie Beendigung der laufenden Geschäfte zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 9f gelten sinngemäss. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 35a Abs. 3 Bst. m unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Die Bestellung des Liquidators ist in das Handelsregister einzutragen. Die Art. 132 und 133 des Personen- und Gesellschaftsrechts finden keine Anwendung.

8) Als Geschäftsabwickler nach Abs. 1 und 3 sowie Liquidator nach Abs. 5 oder 7 kann die FMA folgende Personen bestellen:

- a) ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c) eine nach Art. 40 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; oder
- d) sofern sie über gründliche Kenntnisse des Zahlungsdienstesgeschäfts sowie im Finanzwesen verfügen:

1. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert ist; oder
2. ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz.

9) Ein von der FMA nach Abs. 1 oder 3 eingesetzter Geschäftsabwickler bzw. ein von der FMA nach Abs. 5 oder 7 eingesetzter Liquidator hat einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber dem Zahlungsinstitut. Wird die Höhe der Entlohnung von dem Zahlungsinstitut nicht anerkannt, so hat die FMA die Entlohnung festzulegen und dem Zahlungsinstitut deren Auszahlung aufzutragen.

10) Der Wegfall der Bewilligung hindert den Geschäftsabwickler bzw. den Liquidator nicht daran, bewilligungspflichtige Tätigkeiten des Zahlungsinstituts weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte gilt das Zahlungsinstitut als Sorgfaltspflichtige nach Art 3 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes. Darüber hinaus gelten bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte die Art. 6a, Art. 9e, Art. 35e, Art. 35f, und Art. 110.

11) Ist eine Bewilligung nach Art. 13 erloschen oder hat die FMA die Bewilligung nach Art. 14 entzogen, hat das Zahlungsinstitut innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen des schriftlichen Verzichts bei der FMA oder nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung, mit der die Bewilligung entzogen wird:

- a) das Erbringen von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten nach Art. 5 als Geschäftszweck aufzugeben und die Statuten entsprechend zu ändern; und

- b) das Amt für Justiz anzuweisen, im Handelsregister unter der Rubrik "Firma" und "Zweck" die auf das Zahlungsinstitut oder andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten schliessende Firmenbezeichnung und Zweckeintragungen zu löschen; die entsprechenden Eintragungen sind der FMA nachzuweisen; wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat das Amt für Justiz nach entsprechender Information durch die FMA die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Art. 971 des Personen- und Gesellschaftsrechts zu verfügen.

Überschrift vor Art. 16

C. Zahlungsinstituts-Register

Art. 16 Abs. 4 und 5

Zahlungsinstituts-Register

4) Die FMA hat das Zahlungsinstituts-Register kostenlos über ihre Internetseite zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat die FMA an ihrem Sitz nach Massgabe der technischen Möglichkeiten jedermann Einsicht in das Zahlungsinstituts-Register zu gewähren.

5) Die FMA hat die im Zahlungsinstituts-Register aufgenommenen Angaben nach Abs. 1, einschliesslich deren Änderungen, der EBA und der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen. Im Falle des Erlöschens oder Entzugs einer Bewilligung oder Registrierung sind auch die Gründe dafür beizubringen.

Art. 17 Abs. 6

6) Ergänzend finden Art. 58 bis 60 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 19 Sachtitel

Berechnung der Mindesthöhe der Eigenmittel

Art. 22

Verpflichtung zur Prüfung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Zahlungsinstitute haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

2) Zahlungsinstitute haben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu gewähren, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven üblichen Unterlagen bereitzuhalten sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Art. 23 Abs. 2 bis 4

2) Die FMA teilt dem Zahlungsinstitut binnen zwei Monaten nach Erhalt der Angaben nach Abs. 1 mit, ob der Agent in das Zahlungsinstituts-Register nach Art. 16 eingetragen wird. Nach Eintragung in das Register darf der Agent mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen.

3) Vor der Eintragung eines Agenten in das Zahlungsinstituts-Register hat die FMA weitere Massnahmen zur Prüfung der erhaltenen Angaben zu ergreifen, wenn sie der Auffassung ist, dass die ihr übermittelten Angaben nicht korrekt sind.

4) Die FMA hat die Eintragung des Agenten in das Zahlungsinstituts-Register abzulehnen, wenn sie nicht davon überzeugt ist, dass die ihr nach Abs. 1

übermittelten Angaben korrekt sind. Die FMA hat das Zahlungsinstitut sowie den betroffenen Agenten hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 24

Auslagerung

1) Zahlungsinstitute können Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten auszulagern.

2) Die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen ist zulässig, wenn:

- a) weder die Qualität der internen Kontrolle des Zahlungsinstituts noch die Beaufsichtigung des Zahlungsinstituts durch die FMA wesentlich beeinträchtigt werden;
- b) sie nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung führt;
- c) das Verhältnis und die Pflichten des Zahlungsinstituts gegenüber seinen Zahlungsdienstnutzern nach diesem Gesetz unverändert bleiben;
- d) die Bewilligungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz nicht ausgehöhlt werden; und
- e) keine der anderen Voraussetzungen, unter denen dem Zahlungsinstitut die Bewilligung erteilt wurde, entfällt oder sich verändert.

3) Eine Funktion gilt in diesem Zusammenhang insbesondere dann als kritische oder wesentlich, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder der anderen Verpflichtungen des Zahlungsinstituts nach diesem Gesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde.

4) Ein Zahlungsinstitut, das Funktionen auslagert, hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt werden.

5) Aufgehoben

6) Besondere gesetzliche Vorschriften über die Auslagerung bleiben vorbehalten.

7) Die Regierung kann das Nähere über die Auslagerung mit Verordnung regeln.

Art. 27 Abs. 5

5) Fällt die Bewertung der FMA insbesondere aufgrund der von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates übermittelten Angaben negativ aus, hat sie die Eintragung des Agenten oder der Zweigstelle in das Zahlungsinstituts-Register (Art. 16) abzulehnen oder, falls bereits eine Eintragung erfolgt ist, diese zu löschen.

Art. 35

Aufgaben

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung.

2) Gehen bei der FMA Klagen oder Beschwerden von Personen und Organisationen wegen behaupteter Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ein, für welche sie nicht zuständig ist, macht sie diese Personen und

Organisationen gegebenenfalls und unbeschadet des Rechts vor Gericht zu klagen auf die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle (Art. 108) aufmerksam.

Art. 35a

Befugnisse der FMA

1) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen.

2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz kann sie insbesondere:

a) von folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, einschliesslich der Informationen, die in regelmässigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- oder entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:

1. Zahlungsinstitute mit Sitz in Liechtenstein;
2. Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie Aktionäre oder Anteilseigner von Zahlungsinstituten;
3. Dritte, mit denen Zahlungsinstitute Auslagerungsvereinbarungen abgeschlossen haben.

b) alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede Person im Sinne des Bst. a, durchzuführen, einschliesslich:

1. des Rechts, Unterlagen zu verlangen;
2. die Bücher und Aufzeichnungen von Personen im Sinne des Bst. a zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen;

3. von einer Person im Sinne des Bst. a oder deren Organen, Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen; und
 4. jede andere Person als die in Bst. a genannten zu befragen;
- c) vorbehaltlich anderer Regelungen des EWR-Rechts alle erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen von juristischen Personen im Sinne des Bst. a und von sonstigen Unternehmen, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind und für welche die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, nach vorheriger Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörden durchführen;
 - d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronische Mitteilungen oder sonstige Datenübermittlungen, die im Besitz eines Zahlungsinstituts sind, anfordern;
 - e) von anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen; und
 - f) ausserordentliche Prüfungen anordnen oder durchführen.

3) Ist es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich, verstösst ein Zahlungsinstitut gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder ist der FMA nachweislich bekannt, dass ein Zahlungsinstitut innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen wird, kann die FMA die notwendigen Massnahmen erlassen. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere:

- a) Zahlungsinstituten unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 19 Abs. 3 Bst. a vorschreiben, zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten;
- b) Zahlungsinstituten die Herstellung des rechtmässigen Zustandes samt Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands binnen

einer von der FMA gesetzten Frist und dessen Vollzug sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens auftragen;

- c) die Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten von Zahlungsinstituten einschränken oder begrenzen sowie die Veräusserung von die Solidität des Zahlungsinstituts gefährdenden Geschäftszweigen verlangen;
- d) von Zahlungsinstituten eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen des Zahlungsinstitutes verbundenen Risikos, einschliesslich des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos, verlangen;
- e) Zahlungsinstituten den Einsatz von Nettogewinnen zur Stärkung der Eigenmittel vorschreiben;
- f) Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner einschränken oder verbieten; die Einschränkung oder das Verbot darf jedoch kein Ausfallereignis für das Zahlungsinstitut darstellen;
- g) Zahlungsinstituten zusätzliche Melde- und Berichtspflichten oder kürzere Melde- und Berichtsintervalle, insbesondere zur Eigenmittel- und Liquiditätslage sowie zur Verschuldung, vorschreiben;
- h) Zahlungsinstituten Meldepflichten zu geplanten Geschäften vorschreiben und die Durchführung der geplanten Geschäfte untersagen;
- i) von Zahlungsinstituten die Übermittlung ergänzender Informationen verlangen;
- k) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot verhängen;
- l) die Stimmrechte eines Anteilseigners bis zum Zeitpunkt, an dem aus einer Verletzung durch Stimmrechtsausübung kein Nutzen mehr zu ziehen ist, höchstens aber bis zu fünf Jahren aussetzen;

- m) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung eines Zahlungsinstitutes sowie aus ihrer Position als Geschäftsabwickler oder Liquidator verlangen;
- n) nach Massgabe von Art. 21a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes den Namen des Zahlungsinstitutes bzw. der natürlichen Person, die für den Verstoß verantwortlich ist, und die Art des Verstoßes öffentlich bekanntmachen;
- o) die Staatsanwaltschaft ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- p) die Bewilligung abändern oder entziehen.

4) Die FMA kann einem Zahlungsinstitut zusätzliche Meldepflichten oder kürzere Meldeintervalle nach Abs. 3 Bst. g nur dann vorschreiben, wenn sie geeignet und im Hinblick auf den Zweck verhältnismässig sind und die damit angeforderten Informationen der FMA nicht bereits vorliegen.

5) Die Kosten, die beim Gebrauch der Befugnisse nach Abs. 1 bis 4 durch die FMA entstehen, tragen die Betroffenen.

6) Die FMA kann einen Sachverständigen als ihren Beobachter in ein Zahlungsinstitut abordnen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich erscheint. Mit dieser Aufgabe kann eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betraut werden. Die Kosten trägt das Zahlungsinstitut. Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere die Durchführung allfällig angeordneter Massnahmen, und erstattet der FMA laufend Bericht. Der Beobachter geniesst ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher und Akten des Zahlungsinstituts. Die FMA kann dem

Beobachter alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen über das Zahlungsinstitut mitteilen.

7) Sofern die Belange der Kunden nicht auf andere Weise gewahrt werden können, kann die FMA auf Kosten des Zahlungsinstituts Befugnisse, die nach dem Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung dieser Befugnisse geeignet ist.

8) Falls der Einfluss von interessierten Erwerbern oder Anteilseignern die umsichtige und solide Führung beeinträchtigen könnte, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Massnahmen können sich gegen das Zahlungsinstitut, deren Aktionäre, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung richten.

9) Die FMA trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Art. 35b

Befugnisse der FMA bei unerlaubtem Geschäftsbetrieb

1) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, kann die FMA von den betreffenden natürlichen oder juristischen Personen Auskünfte und Unterlagen einschliesslich Kopien verlangen, wie wenn es sich um beaufsichtigte Personen handelt. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen, sich Auszüge davon herstellen zu lassen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten.

2) Die FMA hat die natürlichen oder juristischen Personen, die ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausüben, zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der FMA zu bestimmenden Frist aufzufordern. Kommt eine aufgeforderte natürliche oder juristische Person dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, hat die FMA die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes jeweils notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere kann die FMA auch die sofortige Einstellung der Tätigkeit und gegebenenfalls die Auflösung der juristischen Person anordnen.

3) Ist die natürliche oder juristische Person der Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Abs. 2 nachgekommen und ist zu erwarten, dass in Zukunft jene bewilligungsrechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Massnahmen nach Abs. 2 bestimmend waren, von der natürlichen oder juristischen Person dauerhaft eingehalten werden, hat die FMA auf Antrag die nach Abs. 2 getroffenen Massnahmen ehestens aufzuheben.

Art. 35c

Warnmeldungen

1) Die FMA kann durch eine Warnmeldung auf ihrer Internetseite oder im Amtsblatt die Öffentlichkeit informieren, dass eine natürliche oder juristische Person oder der Betreiber einer Internetseite, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer zur Vornahme bestimmter Tätigkeiten nach diesem Gesetz nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismässig ist. Die FMA kann in der Warnmeldung den Namen der natürlichen oder juristischen Person, die Geschäftsanschrift oder Wohnanschrift, die Handelsregisternummer, die Internetadresse und die Telefonnummer angeben.

2) Der von einer Warnmeldung nach Abs. 1 Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmässigkeit in einem durch Erlass einer Verfügung zu erledigendem Verfahren beantragen. Wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Warnmeldung festgestellt, hat die FMA die Warnmeldung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen von der Internetseite zu entfernen.

Art. 35d

Genehmigungen durch die FMA

1) Eine vorgängige Genehmigung der FMA ist erforderlich für:

- a) Änderungen der Statuten und des Geschäftsreglements;
- b) jede Fusion durch Übernahme oder durch Vereinigung mit einem Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat;
- c) die Aufnahme der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder als Leiter der internen Revision nach Art. 9g Abs. 1;
- d) die Auslagerung der internen Revision nach Art. 24;
- e) eine Ausnahme von der Beschränkung der Honorareinnahmen für anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Art. 40c Abs. 3;
- f) die erstmalige Beauftragung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 41 Abs. 2;
- g) den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 42a Abs. 1
- h) eine Ausnahme von den Anforderungen der Organisation nach Art. 9a Abs. 2.

2) Bei der Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 Bst. a bis c prüft die FMA insbesondere Auswirkungen auf die dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.

3) Folgende Eintragungen ins Handelsregister sind erst zulässig, nachdem die FMA die entsprechende Genehmigung nach Abs. 1 erteilt hat:

- a) Änderungen der Statuten;
- b) Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung;
- c) der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere die näheren Anforderungen an die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 beizufügen sind, festlegen.

Art. 35e

Melde- und Anzeigepflichten

1) Zahlungsinstitute haben der FMA zu melden oder anzuzeigen:

- a) unverzüglich jede Tatsache, die bei bestehenden Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zu einer Überprüfung durch die FMA nach Art. 9g Abs. 2 führen kann;
- b) unverzüglich jede wesentliche Änderung der geltenden Reglemente;
- c) unverzüglich jede Änderung der Organisation und des Geschäftsplans;
- d) die Tochterunternehmen und Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten einschliesslich dem Leiter der Zweigstelle;

- e) unverzüglich jede wesentliche Änderung der Massnahmen zur Sicherung der Gelder nach Art. 20;
- f) unverzüglich das Absinken der anrechenbaren Eigenmittel unter die in Art. 18 Abs. 2 genannten Beträge;
- g) jede beabsichtigte Auslagerung vor Abschluss einer Auslagerungsvereinbarung;
- h) unverzüglich jede Tatsache, welche die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern gefährdet;
- i) jeden Erwerb oder jede Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen;
- k) unverzüglich den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung; und
- l) unverzüglich den Beschluss über die Auflösung und Liquidation.

2) Zahlungsinstitute haben der FMA Änderungen bei den in Abs. 1 genannten Tatsachen unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat vor einer öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

3) Die Regierung kann das Nähere zu den Melde- oder Einreichungspflichten, insbesondere zum Inhalt und den Fristen, mit Verordnung regeln.

Art. 35f

Periodische Meldungen

1) Zahlungsinstitute haben der FMA quartalsweise oder jährlich Informationen auf Einzel- oder konsolidierter Basis zu melden, die insbesondere umfassen:

- a) die Bilanz, bestehend aus Aktiven und Passiven, gegliedert nach den jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften;
- b) die Erfolgsrechnung, gegliedert nach den jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften;
- c) andere Informationen, die durch die Verordnung nach Abs. 3 festgelegt wurden.

2) Die Meldungen nach Abs. 1 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung hat bestimmten, von der FMA bekannt zu gebenden Mindestanforderungen zu entsprechen. Die FMA kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen oder Angaben verlangen.

3) Die Regierung regelt das Nähere zu den periodischen Meldungen, insbesondere zu den Meldestichtagen, den Meldeintervallen, der Gliederung und dem Inhalt, mit Verordnung. Sie kann dabei auch für einzelne Meldungen von Abs. 1 abweichende Meldestichtage oder Meldeintervalle vorsehen.

Art. 37 Abs. 4 und 5

4) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen unter sinngemässer Anwendung der Art. 187 und 188 des Bankengesetzes zusammen.

5) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates nach Art. 26b Abs. 3 und 4 FMAG.

3. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Art. 40 Abs. 1, 2a, und 2c bis 5

Anerkennung durch die FMA

1) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Zahlungsinstitute prüfen, bedürfen für diese Tätigkeit der Anerkennung durch die FMA. Nach Art. 126 des Bankengesetzes anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen zur Prüfung von Zahlungsinstituten keiner zusätzlichen Anerkennung nach diesem Gesetz; die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat der FMA die erstmalige Ausübung der Prüftätigkeit nach diesem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen.

2a) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden anerkannt, wenn:

- a) ihre Geschäftsleitung, die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die Organisation gewährleisten, dass sie die Prüfaufträge dauernd und sachgemäss ausführen;
- c) sie über mindestens zwei verantwortliche Wirtschaftsprüfer mit einer Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen;
- f) die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer einen guten Ruf besitzen sowie gründliche Kenntnisse des E-Geld- und Zahlungsdienstesgeschäfts sowie der Revision von Zahlungsinstituten nachweisen;
- g) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sich verpflichtet, sich auf Dienstleistungen für Dritte zu beschränken und Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr zu unterlassen, soweit sie nicht für den Betrieb der Gesellschaft nötig sind (z.B. Anlage der eigenen Mittel); und
- h) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflicht verfügt.

2b) Die FMA widerruft die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wenn:

b) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre Pflichten nach diesem Gesetz schwerwiegend, wiederholt oder systematisch verletzt.

2c) Eine Anerkennung erlischt, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schriftlich darauf verzichtet. Ein schriftlicher Verzicht ist erst zulässig, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sämtliche Aufträge als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach diesem Gesetz beendet hat.

3) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich ausschliesslich der Prüftätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Sie darf keine Zahlungsdienste, Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen und Vermögensverwaltungen erbringen.

4) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf die Leitung der Prüfung von Zahlungsinstituten nur verantwortlichen Wirtschaftsprüfern anvertrauen, die der FMA vorgängig gemeldet wurden und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

5) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ausser gegenüber den zuständigen Organen des Zahlungsinstituts und der FMA über alle ihr bei der Prüfung bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu wahren.

Art. 40a

Antrag auf Anerkennung

1) Jeder Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bei der FMA schriftlich einzubringen und hat die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung nach Art. 40 hinreichend zu dokumentieren.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere die näheren Anforderungen an die Angaben und Unterlagen, die dem Antrag auf Anerkennung beizufügen sind, festlegen.

Art. 40b

Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung

1) Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen nach Art. 40 erfüllt sind.

2) Die Anerkennung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Sie kann erforderlichenfalls mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

3) Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Anerkennung binnen zwölf Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Jede Ablehnung wird begründet und dem Antragsteller binnen sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bekanntgegeben. Wurden binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

Art. 40c

Unabhängigkeit

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss von dem zu prüfenden Zahlungsinstitut unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

2) Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- a) die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung bei dem zu prüfenden Zahlungsinstitut;
- b) eine direkte oder indirekte Beteiligung an bzw. eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber dem zu prüfenden Zahlungsinstitut;
- c) das Mitwirken bei der Rechnungslegung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigene Arbeiten überprüfen zu müssen; oder
- d) der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am Prüfungsergebnis begründet.

3) Die aus den Aufträgen eines zu prüfenden Zahlungsinstituts und der mit ihm verbundenen Unternehmen unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen dürfen nicht mehr als 10 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausmachen. Die FMA kann nach Art. 35d Ausnahmen genehmigen.

Art. 40d

Aufgaben und Berichterstattung

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes, anderer auf Zahlungsinstitute unmittelbar anwendbarer EWR-Rechtsakte oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführter Gesetze eingehalten sind und ob die Voraussetzungen bestehen, dass diese auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können (Aufsichtsprüfung).

2) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft zudem, ob der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht des zu prüfenden Zahlungsinstituts nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen (Abschlussprüfung).

3) Die Aufsichtsprüfung ist von der Abschlussprüfung getrennt durchzuführen. Soweit im Einzelfall zweckmässig, kann die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Durchführung einer Aufsichtsprüfung die Ergebnisse der Abschlussprüfung berücksichtigen.

4) Die Aufsichtsprüfung ist mit der sachgemässen Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Wirtschaftsprüfers durchzuführen und durch eine angemessene interne Qualitätssicherung zu gewährleisten.

5) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Ergebnis ihrer Aufsichtsprüfung in einem schriftlichen Bericht umfassend, eindeutig und objektiv zusammenzufassen. Der Bericht ist vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie einer weiteren zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

6) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übermittelt den Bericht über die Aufsichtsprüfung gleichzeitig an den Verwaltungsrat des Zahlungsinstituts und an die FMA.

7) Die FMA kann sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse der Aufsichtsprüfung verlassen, es sei denn, sie hat begründete Zweifel daran.

8) Hat die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegen ihre Pflichten nach Abs. 1 bis 6 verstossen, kann die FMA verlangen, dass die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer aus ihrer Funktion abberufen werden. Art. 40 Abs. 4 und Art. 41 Abs. 3 bleiben vorbehalten.

9) Die Regierung kann die weiteren Grundsätze der Prüfung von Zahlungsinstituten nach Abs. 1 mit Verordnung regeln. Die FMA legt die Einzelheiten in einer Richtlinie fest, insbesondere über:

- a) die Prüfungsgebiete, -periodizität und -tiefe;
- b) die Feststellung und Berichterstattung von Beanstandungen; und
- c) den Aufbau und die Einreichungsfrist des Berichts über die Aufsichtsprüfung, die einzureichenden Unterlagen sowie die Empfänger.

Art. 40e

Meldepflichten

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist verpflichtet:

- a) der FMA jede personelle Änderung bei den der FMA gemeldeten verantwortlichen Wirtschaftsprüfern unverzüglich zu melden; und

- b) für jedes übernommene Mandat den jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer der FMA vor Prüfungsbeginn, spätestens jedoch bis zum 30. November des Vorjahres, zu melden;
- c) bei der FMA alljährlich den Geschäftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresabschluss einzureichen.

2) Die FMA kann über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsleitung und den der FMA gemeldeten verantwortlichen Wirtschaftsprüfern Auskunft verlangen.

Art. 41

Pflichten des zu prüfenden Zahlungsinstituts

1) Das zu prüfende Zahlungsinstitut hat jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung und der Aufsichtsprüfung zu beauftragen.

2) Das zu prüfende Zahlungsinstitut holt die Genehmigung der FMA nach Art. 35d ein, bevor es erstmals eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezeichnet oder eine neue anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die FMA verweigert die Genehmigung, wenn die vorgesehene anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter den gegebenen Verhältnissen nicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfung oder Aufsichtsprüfung bietet.

3) Nimmt eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung eines zu prüfenden Zahlungsinstituts nicht ordnungsgemäss vor, so kann die FMA von dem zu prüfenden Zahlungsinstitut verlangen, dass es zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres eine andere anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit der Prüfung der Jahresrechnung, der konsolidierten Jahresrechnung und der Aufsichtsprüfung beauftragt.

Art. 42

Beanstandungen

1) Stellt die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes, anderer auf Zahlungsinstitute unmittelbar anwendbarer EWR-Rechtsakte oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführter Gesetze fest, setzt sie dem Zahlungsinstitut eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, berichtet die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FMA. Die Fristsetzung durch die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hindert die FMA nicht daran, aufgrund der Feststellungen durch die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft alle ihre Befugnisse nach diesem oder nach anderen in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführten Gesetzen auszuüben oder Verwaltungsstrafen nach diesem oder nach anderen in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführten Gesetzen zu verhängen.

2) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die FMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Fristansetzung als zwecklos erscheint oder wenn sie feststellt, dass von der Geschäftsleitung strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Misstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

3) Eine Meldepflicht im Sinne von Abs. 2 gilt ungeachtet von Abs. 1:

- a) bei schwerwiegenden Verstössen des Zahlungsinstituts gegen die Bewilligungsvoraussetzungen und die für die Ausübung der Tätigkeit geltenden Regelungen;

- b) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die fortdauernde Funktionsfähigkeit des zu prüfenden Zahlungsinstituts gefährden können; und
- c) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die Rückweisung der Jahresrechnung oder der konsolidierten Jahresrechnung oder Einschränkungen im Prüfbericht nach sich ziehen können.

4) Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Ausübung ihrer Prüftätigkeit Feststellungen im Sinne von Abs. 3 bei Unternehmen macht, die mit dem zu prüfenden Zahlungsinstitut in einer engen Verbindung stehen.

5) Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die der FMA in gutem Glauben Sachverhalte oder Entscheidungen zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keine nachteiligen Folgen für die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Person, welche die Information weitergeleitet hat, nach sich. Sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen, sind diese Sachverhalte und Entscheidungen auch dem Verwaltungsrat des zu prüfenden Zahlungsinstituts zur Kenntnis zu bringen.

Art. 42a

Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Die FMA kann auf begründeten Antrag des zu prüfenden Zahlungsinstituts einen Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 35d genehmigen. Sie hat über einen Antrag auf Genehmigung innerhalb von sechs Wochen ab Eingang aller erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Vor ihrer

Entscheidung konsultiert sie die bisherige anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

2) Die FMA genehmigt den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 35d, wenn dadurch der Zweck der Prüfung nicht gefährdet wird.

3) Das zu prüfende Zahlungsinstitut hat der neu gewählten anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den letzten Bericht über die Abschlussprüfung und den letzten Bericht über die Aufsichtsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Art. 43

Aufsicht über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Bei der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei ihrer Prüftätigkeit bei Zahlungsinstituten begleiten.

2) Für die Zwecke der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 35a Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b, c, g und i bis m unter sinngemässer Anwendung zur Verfügung.

Art. 44

Kosten der Prüfung

1) Das zu prüfende Zahlungsinstitut trägt die Kosten der Prüfung. Die Kosten der Prüfung richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Prüfung ist untersagt.

Art. 109 Abs. 4 und 5

4) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 oder 2 richtet sich nach §§ 74a ff. StGB.

5) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

Art. 110 Abs. 1 Bst. i bis w, Abs. 2, Abs. 3 Einleitungssatz sowie Abs. 4 Bst. a und
Abs. 10

1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, vorbehaltlich Abs. 10 wegen Übertretung mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer:

- i) zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 9f nicht erfüllen, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitglied des Verwaltungsrats oder Leiter der internen Revision geworden oder geblieben sind;
- k) zugelassen hat, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung die Anforderungen nach Art. 9f Abs. 4 nicht kollektiv erfüllen oder die Anforderungen an die vorgeschriebene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern nach Art. 9f Abs. 6 ;
- l) die organisatorischen Anforderungen nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 9a Abs. 1 und 3, 9b, 9c und 9e nicht erfüllt;

- m) entgegen Art. 9a Abs. 3 vor Ablauf einer Periode von zwei Jahren nach Beendigung seiner Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung eine Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrats oder als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats innerhalb desselben Zahlungsinstituts aufnimmt, in der er zuvor als Mitglied der Geschäftsleitung tätig war;
- n) die Anforderungen an eine solide Unternehmenssteuerung und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle nach Art. 9d nicht erfüllt;
- o) nach Art. 35d Abs. 1 erforderliche Genehmigungen durch die FMA nicht oder nicht fristgerecht einholt;
- p) wer die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nach Art. 9 Abs. 4 Bst. a verletzt;
- q) die laufende Einhaltung der Statuten und Reglemente nicht sicherstellt;
- r) Zweigstellen errichtet und den Geschäftsbetrieb aufnimmt oder grenzüberschreitend im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs Zahlungsdienste erbringt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 28 vorliegen;
- s) einen Agenten oder Dritten beauftragt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 25 erfüllt sind;
- t) Aufgaben auslagert, ohne die Vorschriften nach Art. 24 einzuhalten;
- w) entgegen Art. 17 während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb oder die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen sowie die direkte oder indirekte Erhöhung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Verringerung die Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschreiten würden oder das Zahlungsinstitut zum Tochterunternehmen würde, durchführt.

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, vorbehaltlich Abs. 10 wegen Übertretung mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer:

3) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 90 000 Franken bestraft, wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1230 verstösst, indem er:

4) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 15 000 Franken bestraft, wer:

a) gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1230 verstösst, indem er es entgegen Art. 6 unterlässt:

10) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Verwaltungsstrafe nach Abs. 1 und 2:

a) bei juristischen Personen bis zu 10 % des höchsten in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten jährlichen Gesamtnettoumsatzes bzw. Bruttoertrags oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt und den Gesamtnettoumsatz (Bruttoertrag) übersteigt; kann die FMA den aus dem Verstoss gezogenen Nutzen bzw. den vermiedenen Verlust nicht ermitteln oder berechnen, kann sie diesen schätzen;

b) bei natürlichen Personen bis zu 1 000 000 Schweizer Franken oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt und 1 000 000 Schweizer Franken übersteigt; kann die FMA den aus dem Verstoss

gezogenen Nutzen bzw. den vermiedenen Verlust nicht ermitteln oder berechnen, kann sie diesen schätzen.

Art. 111

Grundsätze für die Strafbemessung

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 48 und Art. 49 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) die Schwere und Dauer des Verstosses;
- b) den Grad an Verantwortung der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) die Finanzkraft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften einer natürlichen Person ablesen lässt;
- d) die Höhe der erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese sich beziffern lassen;
- e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoss entstanden sind, sofern diese sich beziffern lassen;
- f) das Mass der Bereitschaft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Landgericht oder der FMA;
- g) frühere Verstösse der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- h) alle möglichen systemrelevanten Auswirkungen des Verstosses.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 113

Veröffentlichung von Verwaltungsstrafen

1) Die FMA kann auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen nach Art. 110 veröffentlichen, nachdem der betroffenen Person die Verwaltungsstrafe mitgeteilt wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 31 dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen welche die Verwaltungsstrafe verhängt wurde.

2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Verwaltungsstrafen auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form, wenn:

- a) bei Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen eine natürliche Person die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismässig wäre; oder
- b) die Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde; oder
- c) die Veröffentlichung den Beteiligten einen unverhältnismässig hohen Schaden zufügen würde, sofern sich ein solcher ermitteln lässt.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen

werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Verwaltungsstrafe nach Wegfall der Gründe nach Abs. 2 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Rechtskraft der Verwaltungsstrafe auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

VERORDNUNG (EU) 2021/1230 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 14. Juli 2021****über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union****(kodifizierter Text)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ wurde mehrfach und erheblich geändert ⁽⁵⁾. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.
- (2) Um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu ermöglichen und den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der Union zu vereinfachen, muss sichergestellt werden, dass für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro die gleichen Entgelte erhoben werden wie für entsprechende Euro-Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats.
- (3) Für Zahlungsinstrumente wie Schecks, die hauptsächlich oder ausschließlich in Papierform bestehen, empfiehlt es sich nicht, den Grundsatz der Gleichheit der Entgelte anzuwenden, da sie sich naturgemäß nicht so effizient bearbeiten lassen wie elektronische Zahlungen.
- (4) Der Grundsatz der Gleichheit der Entgelte sollte für Zahlungen gelten, die in Papierform oder in bar ausgelöst oder abgeschlossen und im Zuge der Zahlungsausführungskette elektronisch verarbeitet werden, außer für Schecks; er sollte auch für alle Entgelte gelten, die direkt oder indirekt mit einem Zahlungsvorgang verbunden sind, einschließlich von Entgelten, die mit einem Vertrag in Zusammenhang stehen. Indirekte Entgelte sind unter anderem Entgelte für die Einrichtung eines Dauerauftrags oder Entgelte für die Benutzung von Zahlungskarten oder von Debit- oder Kreditkarten, die für innerstaatliche und grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge innerhalb der Union identisch sein sollten.
- (5) Um eine Fragmentierung der Zahlungsverkehrsmärkte zu verhindern, empfiehlt es sich, den Grundsatz der Gleichheit der Entgelte anzuwenden. Deshalb sollte für jede Kategorie grenzüberschreitender Zahlungsvorgänge eine Inlandszahlung bestimmt werden, die die gleichen oder sehr ähnliche Merkmale wie der grenzüberschreitende Zahlungsvorgang aufweist. Für die Bestimmung der Inlandszahlung, die einer grenzüberschreitenden Zahlung entspricht, sollten unter anderem folgende Kriterien herangezogen werden können: die Art und Weise der Auftragserteilung, der Ausführung und des Abschlusses der Zahlung, der Automatisierungsgrad, eine etwaige Zahlungsgarantie, der Status des Kunden und die Beziehung zum Zahlungsdienstleister oder das benutzte Zahlungsinstrument gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾. Diese Kriterien sollten nicht als erschöpfend betrachtet werden.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 25.2.2021, S. 4.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 16.2.2021, S. 43.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 13. Juli 2021.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (AbL. L 266 vom 9.10.2009, S. 11).

⁽⁵⁾ Siehe Anhang I.

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (AbL. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

- (6) Die zuständigen Behörden sollten Leitlinien zur Bestimmung der entsprechenden Zahlungen erstellen, wenn sie dies für erforderlich halten. Die Kommission sollte — gegebenenfalls mit Unterstützung des gemäß Artikel 85 Absatz 1 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ eingesetzten Zahlungsverkehrsausschusses — angemessene Orientierungen geben und die zuständigen Behörden unterstützen.
- (7) Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern und Ungleichheiten zu vermeiden, die bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Euro zwischen Zahlungsdienstnutzern im Euro-Währungsgebiet und solchen in nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaaten bestehen, muss dafür gesorgt werden, dass Entgelte für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro innerhalb der Union an die Entgelte für entsprechende Inlandszahlungen in der Landeswährung des Mitgliedstaats angeglichen werden, in dem der Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers ansässig ist. Ein Zahlungsdienstleister gilt als in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem er dem Zahlungsdienstnutzer seine Dienste erbringt.
- (8) Währungsumrechnungsentgelte sind ein bedeutender Kostenfaktor bei grenzüberschreitenden Zahlungen, bei denen im Mitgliedstaat des Zahlers und im Mitgliedstaat des Zahlungsempfängers unterschiedliche Währungen verwendet werden. Gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/2366 müssen die Entgelte und der verwendete Wechselkurs transparent sein, Artikel 52 Nummer 3 der genannten Richtlinie legt die Informationspflichten in Bezug auf die unter einen Rahmenvertrag fallenden Zahlungsvorgänge fest, und Artikel 59 Absatz 2 der genannten Richtlinie umfasst die Informationspflichten für die Parteien, die Währungsumrechnungsdienste an einem Geldautomaten oder an der Verkaufsstelle anbieten. Es bedarf zusätzlicher Maßnahmen, um die Verbraucher vor überhöhten Entgelten für die Währungsumrechnung zu schützen und sicherzustellen, dass die Verbraucher die Informationen erhalten, die sie benötigen, um die günstigste Möglichkeit der Währungsumrechnung wählen zu können.
- (9) Die umzusetzenden Maßnahmen sollten angemessen, geeignet und kostengünstig sein. Gleichzeitig sollte in Situationen, in denen der Zahler unterschiedlichen Währungsumrechnungsmöglichkeiten an einem Geldautomaten oder an der Verkaufsstelle gegenübersteht, durch die bereitgestellten Informationen ein Vergleich ermöglicht werden, damit der Zahler eine sachkundige Entscheidung treffen kann.
- (10) Um Vergleichbarkeit zu erreichen, sollten die Währungsumrechnungsentgelte für alle kartengebundenen Zahlungen in der gleichen Weise ausgedrückt werden, nämlich als prozentuale Aufschläge auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB). Bei einer Umrechnung zwischen zwei nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Währungen muss ein Aufschlag möglicherweise auf einem Umrechnungskurs beruhen, der sich aus zwei Kursen der EZB ableitet.
- (11) Gemäß den in der Richtlinie (EU) 2015/2366 festgelegten allgemeinen Informationspflichten im Hinblick auf Währungsumrechnungsentgelte sollten die Anbieter von Währungsumrechnungen die Informationen über ihre Währungsumrechnungsentgelte vor Auslösung des Zahlungsvorgangs offenlegen. Parteien, die Währungsumrechnungen an einem Geldautomaten oder an der Verkaufsstelle anbieten, sollten Informationen über ihre Entgelte für diese Dienste in einer klaren und verständlichen Weise zur Verfügung stellen, z. B. durch Anzeige ihrer Entgelte am Schalter oder in digitaler Form am Terminal oder auf dem Bildschirm bei Online-Einkäufen. Zusätzlich zu den in Artikel 59 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Informationen sollten diese Parteien vor Auslösung der Zahlung ausdrückliche Informationen über den Betrag, der in der vom Zahlungsempfänger verwendeten Währung an den Zahlungsempfänger zu zahlen ist, und den Gesamtbetrag, der vom Zahler in der Währung des Kontos des Zahlers zu zahlen ist, zur Verfügung stellen. Der zu zahlende Betrag in der vom Zahlungsempfänger verwendeten Währung sollte den Preis der zu kaufenden Waren oder Dienstleistungen widerspiegeln und wird möglicherweise an der Kasse und nicht am Zahlungsterminal angezeigt. Die vom Zahlungsempfänger verwendete Währung ist im Allgemeinen die Landeswährung; nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit kann diese jedoch in einigen Fällen eine andere Währung der Union sein. Der Gesamtbetrag, den der Zahler in der Währung des Kontos des Zahlers zu zahlen hat, sollte sich aus dem Preis der Waren oder Dienstleistungen und den Währungsumrechnungsentgelten zusammensetzen. Darüber hinaus sollten beide Beträge auf der Quittung oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger dokumentiert werden.
- (12) Hinsichtlich Artikel 59 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 sollte der Zahler, wenn ein Währungsumrechnungsdienst an einem Geldautomaten oder an der Verkaufsstelle angeboten wird, die Möglichkeit haben, diesen Dienst abzulehnen und stattdessen in der vom Zahlungsempfänger verwendeten Währung zu bezahlen.

⁽⁷⁾ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABL L 319 vom 5.12.2007, S. 1).

- (13) Um es den Zahlern zu ermöglichen, die Entgelte für die Währungsumrechnungsmöglichkeiten an einem Geldautomaten oder an der Verkaufsstelle zu vergleichen, sollten die Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht nur vollständig vergleichbare Informationen über die anwendbaren Entgelte für die Währungsumrechnung in die Geschäftsbedingungen ihres Rahmenvertrags aufnehmen, sondern diese Informationen auch auf einer allgemein verfügbaren und leicht zugänglichen elektronischen Plattform, insbesondere auf ihren Kunden-Websites, auf ihren Homebanking-Websites und in ihren mobilen Banking-Anwendungen, in einer leicht verständlichen und zugänglichen Weise zugänglich machen. Dies würde der Entwicklung von Vergleichswebsites dienen, um den Verbrauchern den Preisvergleich auf Reisen oder beim Einkauf im Ausland zu erleichtern. Darüber hinaus sollten die Zahlungsdienstleister der Zahler die Zahler an die anwendbaren Währungsumrechnungsentgelte erinnern, wenn eine kartengebundene Zahlung in einer anderen Währung erfolgt, indem sie allgemein verfügbare und leicht zugängliche elektronische Kommunikationskanäle wie SMS-Nachrichten, E-Mails oder Push-Benachrichtigungen über die mobile Banking-Anwendung des Zahlers nutzen. Zahlungsdienstleister sollten sich mit den Zahlungsdienstnutzern auf den elektronischen Kommunikationskanal einigen, über den sie die Informationen über die Währungsumrechnungsentgelte bereitstellen, wobei sie berücksichtigen sollten, über welchen Kanal sie den Zahler am effektivsten erreichen. Zahlungsdienstleister sollten auch Anträge von Zahlungsdienstnutzern annehmen, in denen sie auf den Erhalt der elektronischen Nachrichten mit Informationen über die Währungsumrechnungsentgelte verzichten.
- (14) Regelmäßige Erinnerungen sind angebracht, wenn sich der Zahler für längere Zeit im Ausland aufhält, z. B. wenn der Zahler entsandt wird, im Ausland studiert oder wenn der Zahler eine Karte regelmäßig für Online-Einkäufe in der Landeswährung verwendet. Eine Verpflichtung zu solchen Erinnerungen würde sicherstellen, dass der Zahler bei der Auswahl der verschiedenen Währungsumrechnungsmöglichkeiten informiert ist.
- (15) Die Ausführung grenzüberschreitender Zahlungsvorgänge durch die Zahlungsdienstleister sollte vereinfacht werden. Zu diesem Zweck sollte die Standardisierung vorangetrieben und insbesondere die Verwendung der internationalen Nummer eines Zahlungskontos (IBAN) und der internationalen Bankleitzahl (BIC) gefördert werden. Deshalb sollten den Zahlungsdienstnutzern von den Zahlungsdienstleistern hinreichende Informationen über die IBAN und die BIC des betreffenden Kontos bereitgestellt werden.
- (16) Um eine kontinuierliche, zeitnahe und effiziente Bereitstellung der Zahlungsbilanzstatistiken im Rahmen des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) zu gewährleisten, sollte sichergestellt werden, dass frei verfügbare Zahlungsdaten wie IBAN, BIC und die Beträge der Zahlungsvorgänge oder grundlegende, aggregierte Zahlungsdaten für verschiedene Zahlungsinstrumente noch erfasst werden können, sofern die Datenerfassung die automatisierte Zahlungsverarbeitung nicht behindert und vollständig automatisiert werden kann. Diese Verordnung berührt nicht die Meldepflichten für andere Regelungszwecke, wie beispielsweise zur Prävention von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung, oder für steuerliche Zwecke.
- (17) Die zuständigen Behörden sollten die erforderlichen Befugnisse erhalten, um ihren Überwachungsaufgaben effizient nachkommen und alle notwendigen Maßnahmen treffen zu können, damit gewährleistet ist, dass die Zahlungsdienstleister diese Verordnung einhalten.
- (18) Um im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung den Beschwerdeweg zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren sowie Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und seinem Zahlungsdienstleister vorsehen. Zudem sollten zuständige Behörden und außergerichtliche Schlichtungsstellen benannt werden.
- (19) Zuständige Behörden und außergerichtliche Schlichtungsstellen müssen in der Union aktiv zusammenarbeiten, damit grenzübergreifende Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Verordnung reibungslos und zügig beigelegt werden können. Diese Zusammenarbeit sollte in Form einer wechselseitigen Erteilung von Auskünften über das Recht oder die Rechtspraxis innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs oder gegebenenfalls in Form einer Abgabe oder Übernahme von Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren erfolgen können.
- (20) Die Mitgliedstaaten müssen in ihrem innerstaatlichen Recht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen.
- (21) Die Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Verordnung auf andere Währungen als den Euro würde insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der erfassten Zahlungsvorgänge eindeutige Vorteile bieten. Es sollte ein Anmeldeverfahren vorgesehen werden, das es auch Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als ihre Währung eingeführt haben, ermöglicht, diese Verordnung auf grenzüberschreitende Zahlungen in ihrer Landeswährung anzuwenden.

- (22) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung der Regelung, durch die die Kosten für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro an die Kosten für inländische Zahlungsvorgänge in Landeswährungen angeglichen werden, und über die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Informationspflichten über die Währungsumrechnung vorlegen. Die Kommission sollte auch weitere Möglichkeiten — und die technische Durchführbarkeit dieser Möglichkeiten — prüfen, die Regelung der Gleichheit der Entgelte auf alle Währungen der Union auszudehnen und die Transparenz und Vergleichbarkeit der Währungsumrechnungsentgelte weiter zu verbessern, sowie die Möglichkeit, die Option der Währungsumrechnung durch andere Parteien als den Zahlungsdienstleister des Zahlers zu deaktivieren und zu aktivieren.
- (23) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) In dieser Verordnung werden Bestimmungen über grenzüberschreitende Zahlungen und über die Transparenz von Währungsumrechnungsentgelten innerhalb der Union festgelegt.
- (2) Diese Verordnung gilt im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/2366 für grenzüberschreitende Zahlungen, die in Euro oder einer Landeswährung der Mitgliedstaaten getätigt werden, die gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung ihren Beschluss, die Anwendung dieser Verordnung auf ihre Landeswährung auszudehnen, mitgeteilt haben.

Ungeachtet des ersten Unterabsatzes dieses Absatzes gelten die Artikel 4 und 5 für inländische und grenzüberschreitende Zahlungen, die auf Euro oder auf eine Landeswährung eines Mitgliedstaats lauten, die nicht der Euro ist, und eine Währungsumrechnung beinhalten.

- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Zahlungen, die Zahlungsdienstleister auf eigene Rechnung oder für Rechnung anderer Zahlungsdienstleister vornehmen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „grenzüberschreitende Zahlung“ einen elektronisch verarbeiteten Zahlungsvorgang, der von einem Zahler oder von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelöst wird und bei dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind;
2. „Inlandszahlung“ einen elektronisch verarbeiteten Zahlungsvorgang, der von einem Zahler oder von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelöst wird und bei dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in ein und demselben Mitgliedstaat ansässig sind;
3. „Zahler“ eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder — falls kein Zahlungskonto vorhanden ist — eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt;
4. „Zahlungsempfänger“ eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll;

5. „Zahlungsdienstleister“ eine der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Kategorien juristischer Personen oder eine in Artikel 32 dieser Richtlinie genannte natürliche oder juristische Person, jedoch mit Ausnahme der Institute, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummern 2 bis 23 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ genannt sind und für die ein Mitgliedstaat die in Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 vorgesehene Ausnahme gewährt hat;
6. „Zahlungsdienstnutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt;
7. „Zahlungsvorgang“ die Bereitstellung, den Transfer oder die Abhebung eines Geldbetrags, ausgelöst von einem Zahler oder von einem oder über einen Zahlungsempfänger, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger;
8. „Zahlungsauftrag“ einen Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;
9. „Entgelt“ jeden Betrag, den ein Zahlungsdienstleister von einem Zahlungsdienstnutzer erhebt und der direkt oder indirekt mit einem Zahlungsvorgang verbunden ist, jeden Betrag, den ein Zahlungsdienstleister oder eine Partei, die Währungsumrechnungen gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringt, von einem Zahlungsdienstnutzer für eine Währungsumrechnung erhebt, oder eine Kombination aus beidem;
10. „Geldbetrag“ Banknoten und Münzen, Giralgeld und elektronisches Geld im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾;
11. „Verbraucher“ eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
12. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zahlungsdienstvertrags ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 und Artikel 2 Absätze 1 und 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ⁽¹⁰⁾ ist;
13. „Interbankenentgelt“ ein zwischen dem Zahlungsdienstleister des Zahlers und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für jede Lastschrift gezahltes Entgelt;
14. „Lastschrift“ einen vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers aufgrund einer Zustimmung des Zahlers zu einem Zahlungsvorgang, die der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister erteilt;
15. „Lastschriftverfahren“ gemeinsame Regeln, Verfahren und Normen, die zwischen den Zahlungsdienstleistern für die Ausführung von Lastschriften vereinbart wurden.

Artikel 3

Entgelte für grenzüberschreitende Zahlungen und entsprechende Inlandszahlungen

(1) Zahlungsdienstleister erheben von einem Zahlungsdienstnutzer für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro die gleichen Entgelte, die sie für entsprechende Inlandszahlungen in gleicher Höhe in der Landeswährung des Mitgliedstaats, in dem der Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers ansässig ist, erheben.

(2) Für grenzüberschreitende Zahlungen in der Landeswährung eines Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 13 seinen Beschluss mitgeteilt hat, die Anwendung dieser Verordnung auf seine Landeswährung zu erweitern, erheben Zahlungsdienstleister von einem Zahlungsdienstnutzer die gleichen Entgelte, die sie von Zahlungsdienstnutzern für entsprechende Inlandszahlungen in gleicher Höhe und in derselben Währung erheben.

⁽⁸⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

⁽¹⁰⁾ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

(3) Bei der Berechnung der Entgelte für grenzüberschreitende Zahlungen für die Zwecke von Absatz 1 muss der Zahlungsdienstleister die entsprechende Inlandszahlung bestimmen. Die zuständigen Behörden erstellen Leitlinien zur Bestimmung der entsprechenden Inlandszahlungen, wenn sie dies für erforderlich halten. Die zuständigen Behörden arbeiten im Rahmen des gemäß Artikel 85 Absatz 1 der Richtlinie 2007/64/EG eingesetzten Zahlungsverkehrsausschusses aktiv zusammen, um die Kohärenz der Leitlinien für entsprechende Inlandszahlungen sicherzustellen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Entgelte für die Währungsumrechnung.

Artikel 4

Entgelte für die Währungsumrechnung im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen

(1) In Bezug auf die Informationspflichten im Hinblick auf Währungsumrechnungsentgelte und den anwendbaren Wechselkurs gemäß Artikel 45 Absatz 1, Artikel 52 Nummer 3 und Artikel 59 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 drücken Zahlungsdienstleister und Parteien, die Währungsumrechnungen an einem Geldautomaten oder an der Verkaufsstelle gemäß Artikel 59 Absatz 2 der genannten Richtlinie erbringen, die gesamten Währungsumrechnungsentgelte als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) aus. Dieser Aufschlag ist dem Zahler vor Auslösung des Zahlungsvorgangs offenzulegen.

(2) Zahlungsdienstleister machen den Aufschlagnach Absatz 1 auch in einer verständlichen und leicht zugänglichen Weise auf einer allgemein verfügbaren und leicht zugänglichen elektronischen Plattform zugänglich.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen muss eine Partei, die eine Währungsumrechnung an einem Geldautomaten oder an der Verkaufsstelle erbringt, dem Zahler vor Auslösung des Zahlungsvorgangs die folgenden Informationen bereitstellen:

- a) den Betrag, der an den Zahlungsempfänger in der vom Zahlungsempfänger verwendeten Währung zu zahlen ist;
- b) den Betrag, der vom Zahler in der Währung des Kontos des Zahlers zu zahlen ist.

(4) Eine Partei, die Währungsumrechnungen an einem Geldautomaten oder an der Verkaufsstelle erbringt, muss die in Absatz 1 genannten Informationen am Geldautomaten oder an der Verkaufsstelle deutlich anzeigen. Vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs informiert diese Partei den Zahler auch über die Möglichkeit, in der vom Zahlungsempfänger verwendeten Währung zu zahlen und die Währungsumrechnung anschließend vom Zahlungsdienstleister des Zahlers durchführen zu lassen. Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen sind dem Zahler nach Auslösung des Zahlungsvorgangs auch auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

(5) Für jede Zahlungskarte, die dem Zahler von seinem Zahlungsdienstleister ausgegeben wurde und die mit demselben Konto verknüpft ist, übermittelt der Zahlungsdienstleister des Zahlers unverzüglich nachdem er einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder einer Zahlung an der Verkaufsstelle erhalten hat, der auf eine Währung der Union lautet, die von der Währung des Kontos des Zahlers abweicht, dem Zahler eine elektronische Mitteilung mit den in Absatz 1 genannten Informationen.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, in dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers vom Zahler einen Zahlungsauftrag in der gleichen Währung erhält.

(6) Der Zahlungsdienstleister vereinbart mit dem Zahlungsdienstnutzer den bzw. die allgemein verfügbaren und leicht zugänglichen elektronischen Kommunikationskanal bzw. -kanäle, über den bzw. die der Zahlungsdienstleister die in Absatz 5 genannte Mitteilung übermittelt.

Der Zahlungsdienstleister bietet den Zahlungsdienstnutzern die Möglichkeit, auf den Erhalt der in Absatz 5 genannten elektronischen Mitteilung zu verzichten.

Der Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstnutzer können vereinbaren, dass Absatz 5 und dieser Absatz insgesamt oder teilweise keine Anwendung finden, wenn es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher handelt.

(7) Die in diesem Artikel genannten Informationen werden kostenlos und in einer neutralen und verständlichen Weise zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Entgelte für die Währungsumrechnung im Zusammenhang mit Überweisungen

(1) Wird eine Währungsumrechnung vom Zahlungsdienstleister des Zahlers im Zusammenhang mit einer Überweisung im Sinne von Artikel 4 Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366 angeboten, die direkt online über die Website oder über die mobile Banking-Anwendung des Zahlungsdienstleisters getätigt wird, so informiert der Zahlungsdienstleister den Zahler im Hinblick auf Artikel 45 Absatz 1 und Artikel 52 Nummer 3 der genannten Richtlinie vor Auslösung des Zahlungsvorgangs in einer klaren, neutralen und verständlichen Weise über die geschätzten Währungsumrechnungsentgelte, die für die Überweisung gelten.

(2) Vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister dem Zahler in einer klaren, neutralen und verständlichen Weise den geschätzten Gesamtbetrag der Überweisung, einschließlich jeglicher Entgelte für Zahlungsvorgänge und Währungsumrechnungsentgelte, in der Währung des Kontos des Zahlers mit. Der Zahlungsdienstleister muss auch den geschätzten dem Zahlungsempfänger zu überweisenden Betrag in der vom Zahlungsempfänger verwendeten Währung mitteilen.

Artikel 6

Maßnahmen zur Erleichterung der automatischen Zahlungsabwicklung

(1) Der Zahlungsdienstleister teilt dem Zahlungsdienstnutzer gegebenenfalls die internationale Nummer eines Zahlungskontos (IBAN) des Zahlungsdienstnutzers und die internationale Bankleitzahl (BIC) des Zahlungsdienstleisters mit.

Der Zahlungsdienstleister gibt zudem gegebenenfalls die IBAN des Zahlungsdienstnutzers und die BIC des Zahlungsdienstleisters auf den Kontoauszügen oder auf einer Anlage dazu an.

Der Zahlungsdienstleister stellt dem Zahlungsdienstnutzer für die Bereitstellung von Informationen nach diesem Absatz kein Entgelt in Rechnung.

(2) Der Zahlungsdienstleister kann dem Zahlungsdienstnutzer über das gemäß Artikel 3 Absatz 1 erhobene Entgelt hinausgehende Entgelte in Rechnung stellen, wenn der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister den Auftrag zur Ausführung einer grenzüberschreitenden Zahlung ohne Angabe der IBAN und, sofern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ angebracht, der entsprechenden BIC für das Zahlungskonto in dem anderen Mitgliedstaat erteilt. Diese Entgelte müssen angemessen und an den anfallenden Kosten ausgerichtet sein. Sie werden zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer vereinbart. Der Zahlungsdienstleister muss dem Zahlungsdienstnutzer die Höhe der zusätzlichen Entgelte rechtzeitig, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch eine solche Vereinbarung gebunden ist, mitteilen.

(3) Je nach Art des betreffenden Zahlungsvorgangs teilt ein Lieferant von Waren bzw. ein Dienstleister, der unter diese Verordnung fallende Zahlungen akzeptiert, bei der Rechnungsstellung für Waren und Dienstleistungen in der Union seinen Kunden seine IBAN und die BIC seines Zahlungsdienstleisters mit.

Artikel 7

Zahlungsbilanzstatistisch begründete Meldepflichten

(1) Die Mitgliedstaaten sehen keine zahlungsbilanzstatistisch begründeten innerstaatlichen Pflichten der Zahlungsdienstleister zur Meldung von Zahlungsverkehrsdaten im Zusammenhang mit Zahlungen ihrer Kunden vor.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten aggregierte Daten oder andere relevante, ohne weiteres verfügbare Informationen erfassen, sofern diese Erfassung keinen Einfluss auf die vollautomatische Zahlungsabwicklung hat und die Zahlungsdienstleister die Daten vollautomatisch erfassen können.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

Artikel 8

Zuständige Behörden

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die für die Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung verantwortlich sind.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede Änderung mit, die die zuständigen Behörden betrifft, die ihr nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 notifiziert wurden.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung dieser Verordnung wirksam zu überwachen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um diese Einhaltung sicherzustellen.

Artikel 9

Beschwerdeverfahren für Verstöße gegen diese Verordnung

(1) Die Mitgliedstaaten sehen Verfahren vor, die es den Zahlungsdienstnutzern und anderen interessierten Parteien ermöglichen, bei den zuständigen Behörden wegen mutmaßlicher Verstöße der Zahlungsdienstleister gegen diese Verordnung Beschwerde einzulegen.

(2) Unbeschadet des Rechts, nach dem innerstaatlichen Prozessrecht vor Gericht zu klagen, weist die zuständige Behörde die Partei, die die Beschwerde eingereicht hat, gegebenenfalls auf die nach Artikel 10 vorgesehenen außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hin.

Artikel 10

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten sehen angemessene und wirksame außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und ihren Zahlungsdienstleistern über aus dieser Verordnung erwachsende Rechte und Pflichten vor. Für diese Zwecke werden von den Mitgliedstaaten die zuständigen Einrichtungen benannt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede Änderung mit, die die Einrichtungen betrifft, die ihr nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 notifiziert wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass dieser Artikel nur für Zahlungsdienstnutzer gilt, bei denen es sich um Verbraucher oder Kleinstunternehmen handelt. In diesem Fall unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission entsprechend.

Artikel 11

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die in den Artikeln 8 und 10 genannten zuständigen Behörden und außergerichtlichen Schlichtungsstellen der Mitgliedstaaten arbeiten bei der Lösung grenzübergreifender Streitigkeiten aktiv und zügig zusammen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Zusammenarbeit tatsächlich erfolgt.

Artikel 12

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen die Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede Änderung mit, die die Vorschriften und Maßnahmen betrifft, die ihr nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 notifiziert wurden.

Artikel 13

Anwendung auf andere Währungen als den Euro

Ein Mitgliedstaat, der den Euro nicht als seine Währung eingeführt hat und beschließt, die Anwendung dieser Verordnung auf seine Landeswährung auszudehnen, teilt dies der Kommission mit.

Diese Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Verordnung auf die Landeswährung des betreffenden Mitgliedstaats wird 14 Tage nach dieser Veröffentlichung wirksam.

Artikel 14

Überprüfung

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 19. April 2022 einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Verordnung vor, der insbesondere Folgendes enthalten muss:

- a) eine Bewertung der Art und Weise, wie Zahlungsdienstleister Artikel 3 dieser Verordnung, anwenden;
- b) eine Bewertung der Entwicklung der Volumen und Entgelte für inländische und grenzüberschreitende Zahlungen in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten und in Euro seit dem Datum der Annahme der Verordnung (EU) 2019/518 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾, das heißt dem 19. März 2019;
- c) eine Bewertung der Auswirkungen von Artikel 3 dieser Verordnung auf die Entwicklung der Währungsumrechnungsentgelte und der anderen Entgelte im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten sowohl für die Zahler als auch für die Zahlungsempfänger;
- d) eine Bewertung der geschätzten Auswirkungen der Änderung von Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung zur Einbeziehung der Währungen aller Mitgliedstaaten;
- e) eine Bewertung der Art und Weise, wie Anbieter von Währungsumrechnungen die in den Artikeln 4 und 5 dieser Verordnung und im nationalen Recht zur Umsetzung des Artikels 45 Absatz 1, des Artikels 52 Nummer 3 und des Artikels 59 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 festgelegten Informationspflichten anwenden und ob mit diesen Vorschriften die Transparenz der Währungsumrechnungsentgelte erhöht wird;
- f) eine Bewertung der Frage, ob und inwieweit Anbieter von Währungsumrechnungen Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung und der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 45 Absatz 1, des Artikels 52 Nummer 3 und des Artikels 59 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 haben;
- g) eine Kosten-Nutzen-Analyse der Kommunikationskanäle und -technologien, die von Anbietern von Währungsumrechnungen genutzt werden oder ihnen zur Verfügung stehen und durch die die Transparenz der Währungsumrechnungsentgelte weiter erhöht werden kann, einschließlich einer Bewertung der Frage, ob es bestimmte Kanäle gibt, die Zahlungsdienstleister für die Übermittlung der in Artikel 4 genannten Informationen anbieten müssten; diese Analyse umfasst auch eine Bewertung der technischen Durchführbarkeit der gleichzeitigen Offenlegung der in Artikel 4 Absätze 1 und 3 dieser Verordnung genannten Informationen vor Auslösung jedes Zahlungsvorgangs für alle an einem Geldautomaten oder an der Verkaufsstelle verfügbaren Währungsumrechnungsmöglichkeiten;
- h) eine Kosten-Nutzen-Analyse der Einführung der Möglichkeit für die Zahler, die von einer anderen Partei als dem Zahlungsdienstleister des Zahlers angebotene Option der Währungsumrechnung an einem Geldautomaten oder an der Verkaufsstelle zu sperren und ihre Präferenzen in dieser Hinsicht zu ändern;
- i) eine Kosten-Nutzen-Analyse der Einführung einer Verpflichtung für den Zahlungsdienstleister des Zahlers, bei der Erbringung von Währungsumrechnungen in Bezug auf einen einzelnen Zahlungsvorgang den zum Zeitpunkt der Auslösung des Zahlungsvorgangs geltenden Wechselkurs bei der Abwicklung und Abrechnung des Zahlungsvorgangs anzuwenden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Bericht umfasst mindestens den Zeitraum vom 15. Dezember 2019 bis zum 19. Oktober 2021. Die Kommission kann für die Erstellung ihres Berichts von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Absatz 1 erhobene Daten verwenden und hat darin die Besonderheiten der verschiedenen Zahlungsvorgänge zu berücksichtigen, wobei insbesondere zwischen an einem Geldautomaten und an der Verkaufsstelle ausgelösten Zahlungsvorgängen unterschieden wird.

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2019/518 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 in Bezug auf Entgelte für grenzüberschreitende Zahlungen in der Union und Entgelte für Währungsumrechnungen (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 36).

*Artikel 15***Aufhebung von Rechtsakten**

Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

*Artikel 16***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2021

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

D. M. SASSOLI

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LOGAR

ANHANG I

Aufgehobene Verordnung mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des
Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 260/2012
des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

Verordnung (EU) 2019/518 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 36).

(Nur hinsichtlich der in
Artikel 17 enthaltenen
Verweisungen auf die Artikel 2, 3, 4, 5, 7 und 8)

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 924/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 1 Absatz 4	–
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1a	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 3a	Artikel 4
Artikel 3b	Artikel 5
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 5	Artikel 7
Artikel 6	–
Artikel 7	–
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 3	–
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2	–
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 11	Artikel 10
Artikel 12	Artikel 11
Artikel 13	Artikel 12
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 13
Artikel 14 Absatz 2	–
Artikel 14 Absatz 3	–
Artikel 15	Artikel 14
Artikel 16	Artikel 15
Artikel 17	Artikel 16
–	ANHANG I
–	ANHANG II